

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

26. August 2026

ANHÖRUNGSBERICHT

Kinder- und Jugendhilfegesetz

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung.....	5
1. Ausgangslage	7
1.1 Veränderte gesellschaftliche Rahmenbedingungen für Kinder und Jugendliche	7
1.2 Gegenstand der Kinder- und Jugendhilfe	7
1.3 Die Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Aargau heute	8
1.3.1 Kanton.....	8
1.3.2 Gemeinden.....	8
1.4 Rechtliche Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe	10
1.4.1 Völkerrechtliche Vorgaben.....	10
1.4.2 Bundesebene	11
1.4.3 Rechtsgrundlagen des Kantons	14
1.4.3.1 Kantonsverfassung (KV).....	14
1.4.3.2 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)	14
1.4.3.3 Volksschulgesetz (VSG)	15
1.4.3.4 Betreuungsgesetz (BeG).....	16
1.4.3.5 Gesundheitsgesetz (GesG).....	16
1.4.3.6 Sozialhilfegesetz (SPG)	17
1.4.3.7 Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG).....	17
1.5 Vorstösse und Entwicklungsschwerpunkt	18
2. Handlungsbedarf.....	19
2.1 Veränderte Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen	19
2.2 Kostenentwicklung	19
2.3 Finanzielle Fehlanreize.....	20
2.4 Fehlende Gesamtsicht und Abstimmung.....	21
2.5 Angebotslücken.....	21
2.5.1 Vorgelagerte Dienste auf kommunaler Ebene	21
2.5.2 Koordination im Einzelfall, Fallführung	22
2.5.3 Weitere Angebotslücken auf kantonaler Ebene	22
3. Umsetzung	23
3.1 Bündelung der Rechtsgrundlagen zur Kinder- und Jugendhilfe in einem Gesetz	23
3.1.1 Notwendigkeit eines Spezialgesetzes	23
3.1.2 Regelungsgegenstand des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.....	25
3.1.3 Leistungsübersicht.....	26
3.1.4 Gesetzesarchitektur E-KJHG	28
3.2 Zuständigkeiten und Aufgaben: Abstimmung.....	28
3.2.1 Kommunale Ebene	29
3.2.2 Regionale Ebene	29
3.2.3 Kantonale Ebene	31
3.3 Koordination im Einzelfall	32
3.4 Kommunale Leistungen	33
3.5 Kantonale Leistungen.....	34
3.5.1 Angebot für Care Leaver.....	34
3.5.2 Psychologische Beratung für Jugendliche und junge Erwachsene.....	34
3.5.3 Breitere Indikation für vorschulische Förderung.....	34
3.5.4 Ergänzende Hilfen: Stärkung sozialpädagogische Familienarbeit	34
3.5.5 Bewilligungspflicht für DAF	34
3.5.6 Aufsicht Pflegefamilien	35
3.5.7 Zugang und Zuweisung zu ergänzenden Hilfen.....	35
3.6 Finanzierung und Steuerung.....	35

4. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung	36
4.1 Bezug zu anderen Projekten.....	36
4.2 Entwicklungsperspektiven des KJHG.....	37
5. Erläuterungen zu einzelnen Paragraphen	37
5.1 Entwurf KJHG	38
5.2 Fremdänderungen zum KJHG	64
5.2.1 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB).....	64
5.2.2 Gesundheitsgesetz (GesG)	64
5.2.3 Betreuungsgesetz (BeG)	64
5.2.4 Volksschulgesetz (VSG).....	67
5.2.5 Mittelschulgesetz (MSG).....	68
5.2.6 Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (GBW)	68
6. Auswirkungen	68
6.1 Finanzielle und personelle Auswirkungen	68
6.1.1 Finanzielle Auswirkungen im Überblick	69
6.1.2 Finanzielle Auswirkungen in den Leistungsangeboten.....	71
6.2 Auswirkungen auf den Kanton	74
6.3 Auswirkungen auf die Gemeinden	74
6.4 Auswirkungen auf die Wirtschaft.....	74
6.5 Auswirkungen auf die Gesellschaft	74
6.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen	75
6.7 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima.....	75
7. Weiteres Vorgehen.....	75
Anhang I. Allgemeines Abkürzungsverzeichnis	76
Anhang II. Abkürzungsverzeichnis Rechtserlasse.....	76
Anhang III. Literaturverzeichnis	78

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht der kommunalen Angebote.....	9
Tabelle 2: Leistungsbereiche im weiteren Umfeld der Kinder- und Jugendhilfe	26
Tabelle 3: Übersicht der Leistungen nach E-KJHG	27
Tabelle 4: Übersicht über die finanziellen Auswirkungen des KJHG in Millionen Franken.....	70
Tabelle 5: Geschätzte finanzielle Auswirkungen auf benachbarte öffentliche Aufgabenbereiche	70
Tabelle 6: Kommunales Leistungsangebot: finanzielle Auswirkungen	71
Tabelle 7: Kantonales Leistungsangebot: finanzielle Auswirkungen	72
Tabelle 8: Finanzielle Auswirkungen des KJHG auf einzelne Leistungen.	73

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Die Aargauer Kinder- und Jugendhilfepyramide	7
Abbildung 2: Regionale Karte der Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Familien sowie BZBplus (Baden, gepunktetes Gebiet).....	10
Abbildung 3: Regelungsumfang des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.....	24
Abbildung 4: Übersicht Finanzierung und Leistungssteuerung	31
Abbildung 5: Entwicklung der Kosten ergänzender Hilfen ab 2029.....	69

Zusammenfassung

Die Schulen sind mit einer starken Häufung von herausfordernden Auffälligkeiten konfrontiert. Das zeigt sich unter anderem in der massiven Zunahme von Sonderschulanmeldungen wegen psychosozialer Auffälligkeiten oder tiefgreifender Entwicklungsstörungen bei immer kleineren Kindern. Ein weiteres deutliches Zeichen: Seit 2000 nehmen psychische Erkrankungen junger Erwachsener, die zu einer Invalidität führen, stetig zu. Aufwachsen in der aktuellen, komplexen, vielfältigen und herausfordernden Gesellschaft wird anspruchsvoller und misslingt zunehmend häufiger, mit entsprechenden persönlichen und finanziellen Folgen.

In der Kindheit und Jugend wird das Fundament für das ganze Leben geschaffen. Erfahrungen und Erlebnisse dieser ersten Zeit prägen bis ins Erwachsenenalter. Primär tragen die Eltern, später auch die Schule und zunehmend die Kinder und Jugendlichen selbst die Verantwortung für eine gute Entwicklung, an deren Ende selbstbestimmte und selbständige Erwachsenen ein erfülltes Leben führen und ihren Beitrag an die Gesellschaft leisten. Zeigen sich Störungen oder Probleme auf diesem Weg, ist eine niederschwellige, rasch und einfach verfügbare Unterstützung entscheidend und kann spätere, sehr einschneidende und teure Massnahmen vermeiden: Jeder frühzeitig investierte Franken kann langfristig erhebliche Folgekosten verhindern. Ein gut abgestimmtes und bedarfsgerechtes Kinder- und Jugendhilfesystem stärkt Familien nachhaltig und trägt so zur Kostenreduktion bei, wovon letztlich die ganze Gesellschaft profitiert.

Die Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Aargau ist stark regional geprägt. Entsprechend besteht bezüglich Verfügbarkeit, Qualität und Ausgestaltung eine sehr heterogene Situation mit Angebotslücken. Eine Koordination und Steuerung auf kantonaler Ebene ist kaum vorhanden, und es bestehen substantielle Fehlanreize: Die Folgekosten von unzureichenden niederschwelligen Angeboten werden solidarisiert; Kanton und die Gesamtheit der Gemeinden tragen die Folgen der Einsparungen einzelner Gemeinden. Zudem ist die Orientierung für Kinder, Jugendliche, Eltern und auch die Fachleute stark anspruchsvoll. Weiter fehlt im Einzelfall häufig eine gute Abstimmung der Unterstützungsleistungen.

Unbestritten ist die Kinder- und Jugendhilfe als Ganzes eine Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden. Gemeinden oder Regionen sind zur Organisation von vorgelagerten Leistungen prädestiniert, da sie eine gute Sozialraumorientierung bieten, während spezialisierte Angebote nur auf kantonaler Ebene mit vertretbarem Aufwand realisiert werden können. Wichtig ist jedoch, ein über alle Stufen abgestimmtes, gutes und wirtschaftliches Angebot, in dem sich Kinder, Jugendliche, Familien und Fachleute gut orientieren können.

Die Lösung, die mit dem Entwurf des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vorgeschlagen wird, basiert auf vier Stossrichtungen:

- Die bestehenden, klaren Zuständigkeiten werden bestärkt und verbindlich festgehalten: Gemeinden und Regionen für die vorgelagerten Leistungen; Kanton für spezialisierte Beratung und ergänzende Hilfen.
- Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe werden zu einem kohärenten, entwicklungsfähigen Gesamtsystem abgestimmt. Dies erfordert ein gutes Zusammenspiel zwischen kantonaler, regionaler und kommunaler Ebene.
- Die Koordination im Einzelfall wird sichergestellt, sobald mehrere Akteure an der Bearbeitung beteiligt sind.
- Bestehende Lücken im Angebot werden geschlossen. Dies betrifft insbesondere die niederschwellige Beratung für Kinder, Jugendliche und Familien; die Beratung von Care-Leavern; die psychologische Beratung von Jugendlichen; sowie die aufsuchende Familienarbeit.

Dafür ist eine Bündelung der gesetzlichen Grundlagen in einem Kinder- und Jugendhilfegesetz erforderlich, das auf den bestehenden regionalen Strukturen aufbaut und eine verbindliche Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und Kanton sicherstellt.

Zwar fallen zunächst – im Verhältnis zu den Gesamtkosten der Kinder- und Jugendhilfe geringe – Mehrausgaben (Investitionen) an, um die Kinder- und Jugendhilfe im vorgelagerten Bereich wirkungsvoller zu gestalten. Die Wirkung führt dann zu Minderkosten bei hochschwelligsten Leistungen und in nachgelagerten Bereichen. Während die Mehrkosten beziffert werden können, müssen die Minderkosten abgeschätzt werden und treten verzögert ein. Neben wissenschaftlichen Analysen zeigen zwei konkrete Beispiele die ausgewiesene Wirkung von vorgelagerten Diensten: Im Kanton Basel-Landschaft ist nach einer deutlichen Stärkung der vorgelagerten Dienste die Quote der ausserfamiliären Platzierungen gesunken. Im Kanton Aargau konnte die Anzahl ausserfamiliärerer Platzierungen trotz demographischen Wachstums durch den Einsatz von aufsuchender Familienarbeit konstant gehalten werden.

Der wichtigste und letztlich auch grösste Nutzen einer flächendeckend bedarfsgerechten Kinder- und Jugendhilfe liegt in der frühzeitigen Vermeidung von problematischen Entwicklungen, der besseren psychischen Gesundheit von Kindern, Jugendlichen und Eltern sowie im damit verbundenen Gewinn an Lebensqualität.

1. Ausgangslage

1.1 Veränderte gesellschaftliche Rahmenbedingungen für Kinder und Jugendliche

Das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen ist zunehmend anspruchsvoller geworden. Die Gesellschaft ist mit tiefgreifenden Veränderungen und Krisen konfrontiert, die sich auf Kinder und Jugendliche auswirken und die in hohem Tempo weiter voranschreiten. Die Digitalisierung verändert Lernprozesse in der Schule und in der Ausbildung und führt zu Umstrukturierungen auf dem Arbeitsmarkt. Demografischer Wandel, Bevölkerungswachstum und eine zunehmende Vielfalt an Familien- und Lebensformen erhöhen die Anforderungen an Familien und an Regelstrukturen. Gleichzeitig belasten Polarisierung, Entsolidarisierung und soziale Ungleichheit den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Kinder, Jugendliche und Familien sind durch diese Entwicklungen stark gefordert. Familienkonstellationen, ökonomische Sicherheit und der digitale Alltag betreffen Eltern und ihre Kinder ganz konkret und erfordern neue Antworten. Um die damit verbundenen Chancen zu nutzen und ihre Risiken zu vermeiden, sind Familien, Jugendliche und Kinder öfter auf Unterstützung angewiesen.

1.2 Gegenstand der Kinder- und Jugendhilfe

Die Kinder und Jugendhilfe ist ein öffentlicher Aufgabenbereich, der – ergänzend zur Familie und zur Schule – Schutz, Förderung und Partizipation von Kindern und Jugendlichen umfasst.¹ Die primäre Verantwortung für Erziehung, Entwicklung und Schutz der Kinder liegt jedoch bei den Eltern. Die Kinder- und Jugendhilfe unterstützt subsidiär nach dem Grundsatz „so wenig wie möglich und so viel wie nötig“. Die Interventionen richten sich somit nach dem Bedarf der Kinder und Jugendlichen und stärken die elterlichen Kompetenzen und Ressourcen, damit sie selbst in der Lage gebracht werden, ihre Erziehungsaufgaben wahrzunehmen.

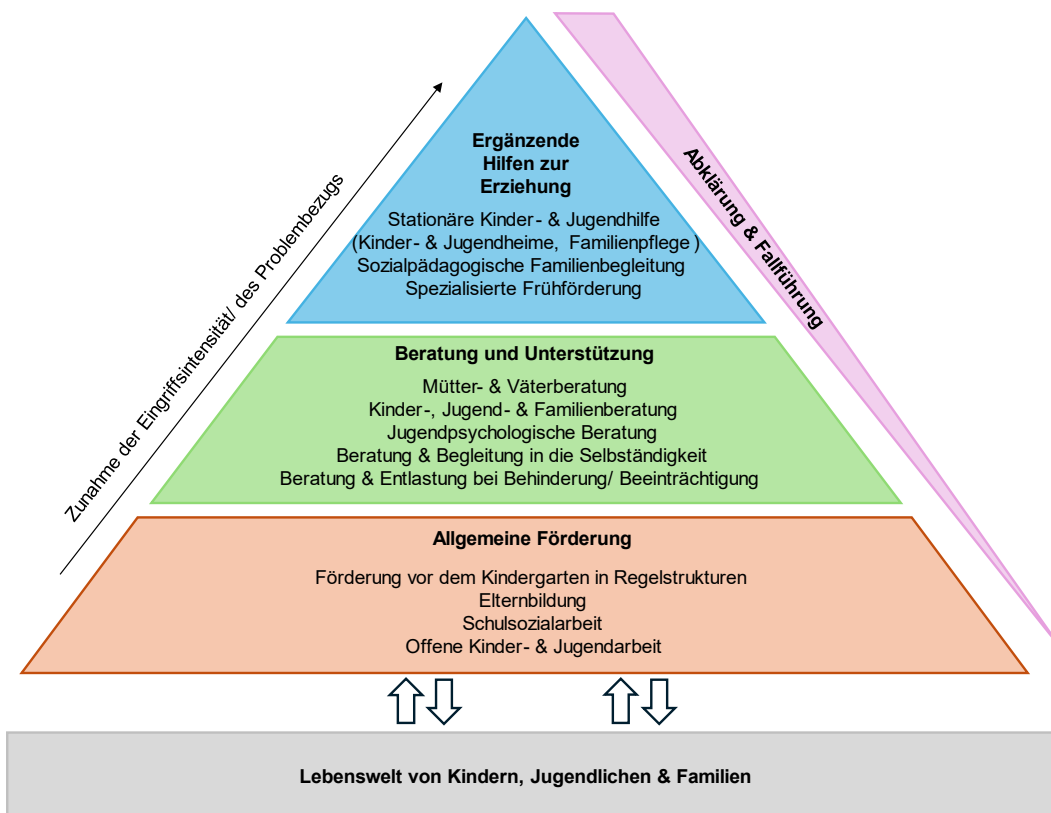


Abbildung 1: Die Aargauer Kinder- und Jugendhilfepyramide

¹ Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV), ["Aktueller Stand der Kinder- und Jugendpolitik in der Schweiz"](#) Bern: Schweizerische Eidgenossenschaft 2014, S. 4; Bundesamt für Sozialversicherungen, ["Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik Bericht des Bundesrats"](#) Bern: Schweizerische Eidgenossenschaft 2008, S 24.

Die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe reichen von Prävention und Beratung bis zu intensiver Unterstützung in Form von ergänzenden Hilfen zur Erziehung mit hochschwelligen Leistungen wie ausserfamiliäre Platzierungen oder sozialpädagogische Familienbegleitung.² Die Angebote unterscheiden sich im Zugang und in ihrer Eingriffsintensität: niederschwellige Angebote wie allgemeine Förderung und Beratungsleistungen sind für alle einfach zugänglich, während hochschwellige Leistungen eine vorgängige Abklärung durch eine Fachstelle erfordern.

In Abbildung 1 werden die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe dargestellt. Die in der Pyramide dargestellten Leistungsgruppen unterscheiden sich im Zugang und in der steigenden Intensität des Eingriffs in die Familie, was zu einem verstärkten Abklärungs- und Koordinationsbedarf (Fallführung) führt.

1.3 Die Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Aargau heute

Kanton und Gemeinden tragen die Verantwortung für die Kinder- und Jugendhilfe gemeinsam. Sie können Aufgaben selbst erfüllen oder die Aufgaben Dritten übertragen. Im Wesentlichen sind die Gemeinden für die niederschwelligen, der Kanton für die hochschwelligen Leistungen zuständig. Die Abstimmung der verschiedenen Elemente der Kinder- und Jugendarbeit ist nur schwach ausgeprägt. Die Kosten der hochschwelligen und teuren Massnahmen werden solidarisiert und es bestehen keine finanziellen Anreize zur Stärkung der vorgelagerten, präventiven Leistungen, die in der Kompetenz der Gemeinden liegen.

1.3.1 Kanton

In der kantonalen Verwaltung wird die Kinder- und Jugendhilfe heute nicht als eigenständiger Aufgabenbereich geführt. Aufgaben und Angebote sind auf mehrere Departemente verteilt. Dazu gehören insbesondere das Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS; bildungsnahe, präventive und schulbezogene Angebote sowie hochschwellige stationäre Leistungen), das Departement Gesundheit und Soziales (DGS; gesundheitliche Leistungen und familienpolitische Themen, welche durch die Koordinationsstelle Frühe Kindheit bearbeitet werden sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf) und das Departement Volkswirtschaft und Inneres (DVI; ordnungs-, migrations- und sicherheitsbezogene Aufgaben sowie integrationsorientierte Angebote). Auch die Gerichte spielen mit der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), die als Familiengerichte organisiert sind, eine wichtige Rolle. Das führt zu vielen Schnittstellen und schafft zusätzliche Komplexität.

1.3.2 Gemeinden

Für die vorgelagerten Leistungen in der Kinder- und Jugendhilfe sind im Wesentlichen die Gemeinden zuständig. Wohnortsnähe und Sozialraumorientierung sind dabei zentral: Kinder, Jugendliche und Familien sollen Angebote einfach erreichen können. Gleichzeitig ermöglicht es die lokale Verankerung, Kinder und Jugendliche in die Gestaltung ihres Umfelds einzubeziehen. Andererseits führen kommunale Strukturen ohne klare Rahmenbedingungen zu Einbussen in der Effizienz und der Effektivität.

Angebot	Verpflichtung	Umsetzungsebene
Umsetzung Strategie zur Frühen Kindheit ³	Nein	Gemeinde
Begegnungsorte für Familien	Nein	Gemeinde
Mütter- Väterberatung	Ja	Zusammenschlüsse in Form von Verbänden oder Vereinen, weitgehend auf Bezirksebene

² Vgl. Definition des Bundesrates, 2012 und der SODK, 2016, sowie Gerodetti et al., 2024.

³ Dies umfasst die Vernetzung, Koordination und Finanzierung von verschiedenen Angeboten im Bereich der Frühen Kindheit, wie zum Beispiel Frühe Hilfen, [Begegnungsorte für Familien](#) und themenbezogene Eltern-Kind-Angebote. Ausführlicher dazu: [Strategie zur Frühen Kindheit im Kanton Aargau 2025-2028](#), S. 16-18.

Angebot	Verpflichtung	Umsetzungsebene
Elternbildung	Nein	Gemeinde/Schulen/Organisationen
Sprachstandserhebung	Ja	Gemeinde
Frühe Sprachförderung	Nein	Gemeinde
Familien- und schulergänzende Betreuung	Ja	Gemeinde: <i>Je nach Grösse und Bedarf, keine oder mehrere Angebote</i>
Spielgruppen	Nein	Gemeinde: <i>Je nach Grösse und Bedarf, keine oder mehrere Angebote</i>
Offene Kinder- und Jugendarbeit	Nein	Gemeinde: <i>Je nach Grösse eigene Angebote oder im Verbund, Leistungsverträge mit Anbietern</i>
Schulsozialarbeit	Nein	Schulträger oder Gemeinde
Sozialberatung (Persönliche Hilfe)	Ja	Soziale Dienste der Gemeinde oder im Gemeindeverband: <i>Gemeindesozialdienst oft erste Anlaufstelle; Triagestelle</i>
Jugend- und Familienberatung (JFB)	Nein	Gemeinde oder Gemeindeverband: <i>Je nach Grösse und Bedarf, teilweise auch Leistungsverträge mit Dienstleistern im Sozialbereich</i>
Aufsicht Tagespflege	Ja	Gemeinde: <i>teilweise Leistungsvertrag mit Anbieter, zum Beispiel JFB, Sozialdienste</i>
Bewilligung und Aufsicht Familienpflege	Ja	Gemeinde: <i>teilweise Leistungsvertrag mit Anbieter, zum Beispiel JFB, Sozialdienste</i>
Berufsbeistandschaften	Ja	Je nach Gemeindegrösse eigene Angebote oder in einem Gemeindeverband, teilweise auch Leistungsverträge mit Dienstleistern im Sozialbereich

Tabelle 1: Übersicht der kommunalen Angebote

Bei vorgelagerten Leistungen besteht bisher nur eine Verpflichtung für Mütter- und Väterberatung (MVB), während hochschwellige Leistungen in kommunaler Zuständigkeit (z. B. Aufsicht, Beistandschaft) geregelt sind. Mehrere vorgelagerten Leistungen, wie auch die Organisation der Berufsbeistände sind auf regionaler Ebene in einem Verbund organisiert.

Die Gemeinden des Kantons Aargau unterscheiden sich stark in ihrer Grösse, wodurch eine eigenständige Umsetzung der kommunalen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe für viele Gemeinden allein wenig zweckmässig ist.⁴ Insbesondere spezialisierte Angebote erfordern eine Mindestgrösse⁵, weshalb Leistungen häufig in Gemeindeverbänden erbracht werden, die in der Regel Versorgungsgebiete von 10'000 bis 35'000 Personen umfassen. In mehreren Regionen sind Angebote in Verbänden gebündelt, zum Beispiel im Zurzibiet oder in den Regionen Lenzburg, Brugg oder Rheinfelden. Häufig werden dort insbesondere der Kindes- und Erwachsenenschutzdienst, die Mütter- und Väterberatung sowie die Jugend- und Familienberatung organisiert. Aufgaben wie die Aufsicht über Tagespflege oder die Bewilligung der Familienpflege werden oft an Beratungsstellen oder Sozialdienste übertragen.

Bei der Jugend- und Familienberatung besteht kein flächendeckendes, einheitliches Angebot. Umfang und Qualität unterscheiden sich je nach Region deutlich (vgl. Abbildung 2). In einzelnen Gebieten fehlt dieses Beratungsangebot vollständig. Teilweise übernehmen Sozialdienste Aufgaben der Beratung im Rahmen der persönlichen Hilfe. Grössere Städte und polyvalente Sozialdienste bündeln

⁴ Zwölf von 198 Gemeinden haben mehr als 10'000 und 32 Gemeinden weniger als 1'000 Einwohner. Eine mittlere Gemeinde hat 3'700 Einwohner.

⁵ Vgl. z.B. die Empfehlungen zu Mindestgrössen der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) oder jene des Verbands Schulsozialarbeit (VESSAG).

Beratungen zudem oft mit weiteren Leistungen, zum Beispiel mit Sozialhilfe, Suchtberatung, Angeboten im Frühbereich oder Schulsozialarbeit.⁶

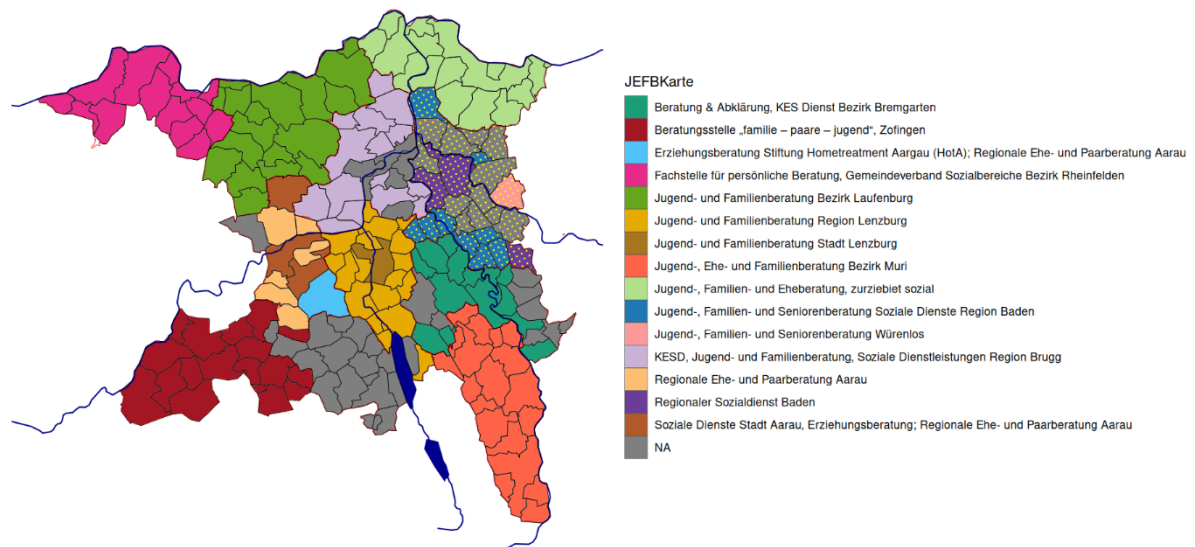


Abbildung 2: Regionale Karte der Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Familien sowie BZBplus (Baden, gepunktetes Gebiet)

Insgesamt zeigt sich ein sehr heterogenes Bild der kommunalen Leistungen, sowohl was Organisationsform, wichtiger aber auch die Versorgung überhaupt betrifft. Familien erhalten je nach Wohnort sehr unterschiedliche Unterstützung, was zu einer Ungleichbehandlung führt. Da die Kosten hochschwelliger Kindesschutzmassnahmen weitgehend solidarisiert werden, besteht auch kaum ein Anreiz für die Gemeinden, die präventiv wirkenden vorgelagerten Leistungen bedarfsgerecht bereit zu stellen.

1.4 Rechtliche Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe

Die Kinder- und Jugendhilfe beruht in der Schweiz auf einem mehrstufigen Rechtsrahmen aus internationalen Übereinkommen, Bundes- und kantonalem Recht. Leitendes Prinzip auf allen Ebenen ist der Vorrang des Kindeswohls sowie der Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf Schutz, Förderung und Beteiligung.

Auf kantonaler Ebene sind die Rechtsgrundlagen der Kinder- und Jugendhilfe, was die Angebotsleistungen wie auch die Zuständigkeiten betrifft, stark zersplittert und dadurch unübersichtlich, was von fachlicher und politischer Seite kritisiert wird.⁷ Die Verteilung der Zuständigkeiten auf mehrere Departemente führt dazu, dass eine gesamthafte Steuerung der Kinder- und Jugendhilfe auf Kantons-ebene bislang fehlt. Uneinheitliche Finanzierungsmechanismen führen überdies zu Rechtsungleichheiten und Fehlanreizen bei der Leistungszuweisung.

1.4.1 Völkerrechtliche Vorgaben

Die Kinder- und Jugendhilfe wird wesentlich durch internationale Übereinkommen geprägt, die für Bund und Kantone verbindlich sind. Zentrale Grundlage ist das UNO-Übereinkommen über die

⁶ Die Gemeinden ohne Angaben (NA) verfügen teilweise über andere Angebote im eigenen Sozialdienst, wie z.B. der Bezirk Baden mit dem Angebot BZBplus, welches Angebote im Frühbereich und der Suchtberatung abdeckt. BZBplus setzt sich aus den Namen der beiden fusionierten Vereinen zusammen: Beratungszentrum Bezirk Baden und Beratungplus. BZBplus ist in der

Abbildung 2 als gepunktete Region dargestellt.

⁷ Vgl. dazu insbesondere nachfolgend Kapitel 1.5.

Rechte des Kindes (KRK, SR 0.107), das die Schweiz 1997 ratifiziert hat. Es verpflichtet die Vertragsstaaten, das Kindeswohl zu schützen und die Rechte von Kindern und Jugendlichen wirksam umzusetzen. Zu den tragenden Prinzipien zählen Gleichbehandlung, Vorrang des Kindeswohls, Recht auf Entwicklung sowie Anhörung und Partizipation. Ergänzend ist die UNO-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK, SR 01.09) von Bedeutung, welche die gleichberechtigte Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen fordert. Weitere zentrale Übereinkommen sind die Lanzarote-Konvention (Lanzarote-Konvention, SR 0.311.40) zum Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch von Kindern sowie die Istanbul-Konvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention, SR 0.311.35), von der Kinder häufig mittelbar und unmittelbar betroffen sind. Hinzu kommen verschiedene Haager Übereinkommen, insbesondere zu internationalem Kinderschutz, Adoption, Kindesentführung und Unterhaltsansprüchen. Diese begründen kantonale Vollzugs- und Koordinationsaufgaben, vor allem bei grenzüberschreitenden Sachverhalten.⁸

1.4.2 Bundesebene

Bundesverfassung

Die Bundesverfassung (BV, SR 101) legt in Art. 11 Abs. 1 als Grundrecht fest, dass Kinder und Jugendliche Anspruch haben auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung in ihrer Entwicklung. Das Kindeswohl erhält dadurch Verfassungsrang in einem umfassenden Sinn und fordert die rechtsanwendenden Behörden auf, den besonderen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen. Im Rahmen der Staatszielbestimmungen wird der Schutz von Familien und die Förderung von Kindern und Jugendlichen in ihrer Entwicklung festgehalten, welche Bund und Kantone im Rahmen ihrer Kompetenzen verwirklichen (Art. 41 Abs. 1 lit. c und g BV).

Art. 67 BV beauftragt einerseits den Bund und die Kantone, den besonderen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen. Andererseits kann der Bund gemäss Art. 67 Abs. 2 BV in Ergänzung zu kantonalen Massnahmen die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unterstützen. Die Bundesverfassung legt damit Grundrechte fest und definiert Sozialziele, enthält aber keine Bestimmungen zu den Grundleistungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Zivilgesetzbuch (ZGB)

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210) legt in den Art. 301 bis 304 die elterlichen Rechte und Pflichten fest. Gemäss Art. 302 Abs. 1 ZGB haben die Eltern "das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen". Weiter sind nach Art. 302 Abs. 3 ZGB die Eltern zur Zusammenarbeit mit der Schule und – wenn es die Umstände erfordern – mit der öffentlichen und gemeinnützigen Jugendhilfe verpflichtet. Im Rahmen der Revision zur gewaltfreien Erziehung tritt per Juli 2026 eine Ergänzung von Art. 302 in Abs. 4 ZGB in Kraft, wonach die Kantone dafür sorgen müssen, dass sich die Eltern und das Kind bei Schwierigkeiten in der Erziehung gemeinsam oder einzeln an Beratungsstellen wenden können.⁹

Die Voraussetzungen für zivilrechtliche Kinderschutzmassnahmen und deren Formen sind in den Art. 307 bis 311 ZGB geregelt. Die Legitimität eines staatlichen Eingriffs in die elterliche Zuständigkeit ist dann gegeben, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist und die Eltern nicht von sich aus Abhilfe schaffen beziehungsweise schaffen können. Der Katalog der Massnahmen, die angeordnet werden können, umfasst unter anderem Weisungen für die Pflege, Erziehung oder Ausbildung an Eltern

⁸ Haager Minderjährigenschutzübereinkommen vom 5. Oktober 1961, SR 0.211.231.01; Haager Adoptionsübereinkommen vom 29. Mai 1993, HAÜ, SR 0.211.221.311; Übereinkommen 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (HKÜ, SR 0.211.230.02) und das Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Massnahmen zum Schutz von Kindern (HKsÜ, SR 0.211.231.011; UNO-Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (NYÜ, SR 0.274.15). Für eine detaillierte Übersicht siehe: <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/kinderschutz.html> / <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/kindestentfuhrung.html> / [Zentralbehörde Internationale Alimentensachen](https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/internationale_alimentensachen.html) / [Internationale Adoption](https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/internationale_adoption.html).

⁹ Vgl. [ZGB-Revision zur gewaltfreien Erziehung](#), Botschaft und Entwurf vom 13. September 2024 (BBl 2024 2516).

und Jugendliche und die Erziehungsaufsicht zur Überwachung der Erziehung und Entwicklung (Art. 307 Abs. 3 ZGB). Art. 308 ZGB regelt die Erziehungsbeistandschaft zur aktiven Unterstützung der Eltern und/oder der Jugendlichen und Art. 310 ZGB die Aufhebung der elterlichen Obhut, verbunden mit der Anordnung zur Unterbringung des Kindes in einem Heim oder einer Pflegefamilie. Die elterliche Sorge kann nach Art. 311 ZGB schliesslich entzogen werden, wenn die Eltern ausserstande sind, sie pflichtgemäss auszuüben oder wenn sie sich "um das Kind nicht ernstlich gekümmert oder ihre Pflichten gegenüber dem Kind gröblich verletzt haben" und wenn gleichzeitig andere Kinderschutzmassnahmen erfolglos geblieben sind oder von vornherein als ungenügend erscheinen. Diese Massnahme wird jedoch heute nur noch in ganz seltenen Fällen getroffen. Kinder, deren Eltern die elterliche Sorge entzogen wurde, erhalten gemäss Art. 311 Abs. 2 ZGB einen Vormund oder eine Vormundin.

In besonderen Fällen, wenn es die Gefährdungslage verlangt, können Kinder und Jugendliche in eine geschlossene Einrichtung oder psychiatrische Klinik eingewiesen werden (Art. 314b ZGB). Eine Person, die an einer psychischen Störung (inkl. Sucht) oder an geistiger Behinderung leidet oder schwer verwahrlost ist, darf in einer geeigneten Einrichtung untergebracht werden, wenn die nötige Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann (Art. 426 Abs. 1 ZGB). Weiter wird in Art. 437 ZGB festgehalten, dass die Kantone für die Nachbetreuung einer Fürsorgerische Unterbringung zuständig sind und ambulante Massnahme vorsehen können, so insbesondere zur Vermeidung eines stationären Aufenthalts.

Zum Schutz von Kindern, die ausserhalb ihrer Familie untergebracht sind, ist in Art. 316 ZGB geregelt, dass für die Aufnahme von Pflegekindern eine Bewilligung einer vom kantonalen Recht bezeichneten Stelle erforderlich ist. Die entsprechenden Ausführungsvorschriften sind in der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO, SR 211.222.338) geregelt.

Die Kantone sind gemäss Art. 317 ZGB beauftragt, "durch geeignete Vorschriften die zweckmässige Zusammenarbeit der Behörden und Stellen auf dem Gebiet des zivilrechtlichen Kindesschutzes, des Jugendstrafrechts und der übrigen Jugendhilfe" zu sichern. In dieser wichtigen Bestimmung wird auf die Schnittstelle zwischen dem kindesschutzrechtlichen beziehungsweise jugendstrafrechtlichen¹⁰ (behördlichen) Eingreifen und der übrigen Jugendhilfe hingewiesen, und die Verantwortung für die Koordination zwischen den verschiedenen Akteuren im Bereich der Jugendendhilfe den Kantonen übertragen. In der konkreten Umsetzung dieses Koordinations- und Umsetzungsauftrags bestehen grosse Unterschiede zwischen den Kantonen.

Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFG)

Gestützt auf Art. 67 Abs. 2 BV unterstützt der Bund im Rahmen des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes (KJFG, SR 446.1), sowie die Kinder- und Jugendförderungsverordnung (KJFV, SR 446.11) Angebote zur sozialen, kulturellen und politischen Integration von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 25. Altersjahr, den Ausbau von offenen und innovativen Formen der ausserschulischen Arbeit, sowie den Aufbau und die Weiterentwicklung ihrer Kinder- und Jugendpolitik. Weiter fördert der Bund die Verstärkung des Informations- und Erfahrungsaustauschs und die Zusammenarbeit mit den kinder- und jugendpolitischen Akteuren.

Jugendschutzgesetz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVG)

Gestützt auf Art. 67 Abs. 2 und Art. 95 BV wurde per Januar 2025 das Bundesgesetz über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVG, SR 446.2) in Kraft gesetzt. Das Gesetz soll Minderjährige vor Medieninhalten in Filmen und Videospielen schützen, die ihre körperliche, geistige, psychische, sittliche oder soziale Entwicklung gefährden können, insbesondere vor Gewaltdarstellungen oder sexuell expliziten Inhalten. Das JSFVG

¹⁰ Vgl. Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht Art. 20 JStG und Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung §§ 14 und 15 EG JStPO.

sorgt für eine schweizweit einheitliche Alterskennzeichnung und -kontrolle für Filme und Videospiele. Das Ziel ist es, Eltern die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen, damit ihre Kinder altersgerechte Filme und Videospiele konsumieren. In Art. 26 werden neu auch Aufsichtsaufgaben der Kantone (noch nicht in Kraft gesetzt), verankert. Dazu gehört insbesondere die Aufsichtspflicht gegenüber lokalen Anbietern und Anbieterinnen von audiovisuellen Trägermedien und Veranstalter und Veranstalterinnen, die Filme und Videospiele vor Ort (z.B. in einem Verkaufsladen oder einem Kino) zugänglich machen. Die Umsetzung auf Kantonsebene erfolgt unter der Federführung des DVI in Absprache mit DGS und BKS.

Jugendstrafgesetz (JStG) und Strafgesetzbuch (StGB)

Ähnlich wie im zivilen Kinderschutz werden auch im Jugendstrafgesetz (JStG, SR 311.1) besondere Schutzmassnahmen geregelt: Diese werden angeordnet, wenn Jugendliche eine Straftat begangen haben und besondere erzieherische Betreuung oder therapeutische Behandlung benötigen. Sie sollen eine erneute Straffälligkeit verhindern und die oder den Jugendlichen wieder in die Gesellschaft eingliedern. Es wird zwischen der Aufsicht, persönlichen Betreuung, ambulanten Behandlung und Unterbringung unterschieden (Art. 12 ff. JStG). Hierin liegt eine Schnittstelle zur Kinder- und Jugendhilfe. Ebenso sieht das Strafgesetzbuch (StGB, SR 311) Massnahmen für junge Erwachsene vor (unter 25 Jahre alt), die in ihrer Persönlichkeitsentwicklung erheblich gestört sind. Diese können in Einrichtungen für junge Erwachsene eingewiesen werden (Art. 61 StGB), um ihre Selbstverantwortlichkeit sowie berufliche Aus- und Weiterbildung zu fördern.

Mit Art. 386 StGB sowie der Verordnung des Bundesrats über Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie zur Stärkung der Kinderrechte (SR 311.039.1) besteht eine Rechtsgrundlage für Präventions-, Sensibilisierungs- und Informationsmassnahmen sowie Beratung im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes, so etwa in Bezug auf die Nutzung elektronischer Medien.

Arbeitsgesetz (ArG)

Im Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG, SR 822.11) finden sich in den Art. 29-32 Sonderschutzvorschriften für jugendliche Arbeitnehmende: Der Arbeitgeber hat etwa auf die Gesundheit der Jugendlichen Rücksicht zu nehmen und für die Wahrung der Sittlichkeit zu sorgen. Vor dem vollendeten 15. Altersjahr dürfen Jugendliche grundsätzlich nicht beschäftigt werden, es gelten Ausnahmen für Botengänge und leichte Arbeiten sowie künstlerische und sportliche Darbietungen. Das Arbeitsgesetz regelt auch die Arbeitszeit der Jugendlichen (etwa Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit oder Überzeit).

In der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5, SR 822.115) werden der Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der jugendlichen Arbeitnehmenden sowie ihrer physischen und psychischen Entwicklung ausführlicher geregelt.

Weitere Rechtsgrundlagen mit Bezügen zur Kinder- und Jugendhilfe im weiteren Sinne

- *Behindertengleichstellungsgesetz* (BehiG, SR 151.3): Das BehiG verpflichtet die Kantone, für eine Grundschulung behinderter Kinder und Jugendlicher zu sorgen, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist. Dies kann von der integrativen Schulung, der Tagessonderschule bis hin zur Betreuung von Kindern in stationären Sonderschulen beinhalten.
- *Bundesgesetz über die Invalidenversicherung* (IVG, SR 831.20): Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen umfassen medizinische Massnahmen, berufliche Eingliederungsmassnahmen, Abgabe von Hilfsmitteln sowie Beiträge für Hilflosigkeit, Intensivpflege und Assistenz.
- *Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger* (Zuständigkeitsgesetz, ZUG, SR 851.1): Das ZUG definiert den Unterstützungswohnsitz von minderjährigen Kindern und damit insbesondere die Zuständigkeit im Zusammenhang mit Sozialhilfe (Einzelheiten in Art. 7).
- *Bundesgesetz über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen* (Familienzulagengesetz, FamZG 836.2): Das Gesetz ermöglicht die Gewährung von Finanzhilfen für die Be-

gleitung und Beratung von Familien, die Elternbildung sowie Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung (Art. 21f ff. FamZG). Dazu zählen beispielsweise Mütter- und Väterberatungen, die Erziehungsberatungen oder die Elternbildung.

- *Bundesgesetz und die Verordnung über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung* (KBFHG, SR 861): Das Gesetz erlaubt die Förderung der Schaffung von familienergänzenden Betreuungsplätzen für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit.
- *Krankenversicherungsgesetz* (KVG, SR 832.10): Das Gesetz sieht finanzielle Unterstützung für psychologische und psychotherapeutische Unterstützung vor.
- *Betäubungsmittelgesetz* (BetmG, SR 812.121): Das Gesetz ist Grundlage für Früherkennungsmassnahmen, regelt Meldepflichten und -möglichkeiten sowie Präventionsmassnahmen.
- *Asylgesetz* (AsylG, SR 142.31): Zum Schutz für unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA, Art. 17) gelten Sonderbestimmungen.
- *Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration* (AIG, SR 142.20): Die Integrationsgrundsätze betreffen auch Minderjährige: Ausländerinnen und Ausländer sollen sich mit den gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen in der Schweiz auseinandersetzen und insbesondere eine Landessprache erlernen (Integrationsgrundsatz, Art. 4). Die Integrationsförderung soll in erster Linie in Regelstrukturen, wie vorschulischen, schulischen und ausserschulischen Betreuungs- und Bildungsangeboten stattfinden (Art. 54; vgl. zur spezifischen Integrationsförderung Art. 55 und 55a). Zusätzlich gewährt der Bund für kantonale Integrationsprogramme finanzielle Beiträge (Art. 58).

1.4.3 Rechtsgrundlagen des Kantons

Nachfolgend wird auf die Rechtsgrundlagen eingegangen, die einen direkten Bezug zu den definierten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe aufweisen, die im E-KJHG geregelt werden. Auf weitere Rechtsbereiche mit Bezügen zur Kinder- und Jugendhilfe im weiteren Sinn (wie insbesondere Jugendstrafrecht, Migrations- und Integrationsrecht, ausführendes Familienrecht) wird nicht eingegangen.

1.4.3.1 Kantonsverfassung (KV)

Gemäss § 28 KV hat jedes Kind Anspruch auf eine seinen Fähigkeiten angemessene Bildung. Zudem unterstützt der Kanton die Eltern bei der Erziehung und Bildung der Kinder. In diesem Zusammenhang steht auch § 29 KV, wonach der Kanton verpflichtet ist, Sonderschule und Heime zu unterstützen oder zu führen. Des Weiteren trifft der Kanton gemäss § 38 Vorkehren zur Erhaltung und Stärkung der Familie; der Kanton und die Gemeinden berücksichtigen die Anliegen und Bedürfnisse der Jugend (§ 38bis KV) und unterstützen die Schaffung entsprechender Infrastrukturen. In § 39 zur Sozialhilfe wird der Kanton in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und privaten Organisationen verpflichtet, für hilfsbedürftige Menschen zu sorgen. Der Kanton kann Vorsorge- und Fürsorgeeinrichtungen sowie ergänzende Einrichtungen zu den Sozialversicherungen des Bundes schaffen oder unterstützen.

Diverse kantonale Erlasse enthalten Bestimmungen, die sich mit dem Regelungsbereich des KJHG überschneiden. Im Folgenden soll deshalb aufgezeigt werden, in welchem Rahmen das neue Gesetz eingebettet ist und welche notwendigen Regelungen bereits an anderer Stelle zu finden sind.

1.4.3.2 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)

Gemäss dem Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB, SAR 210.300) sind die Gemeinden verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sich Betroffene bei Schwierigkeiten in der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft gemeinsam oder einzeln an fachlich ausgewiesene Beratungsstellen wenden können (§ 13). Die Beratungsangebote werden vom kommunalen Sozialdienst, von Verbunddiensten oder von Jugend- und Familienberatungsstellen erbracht.

Weiter werden Ausführungs- und Zuständigkeitsregelungen in familien- sowie kindesschutzrechtlichen Angelegenheiten getroffen: Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ist das Familiengericht; Aufsichtsbehörde ist das Obergericht (§ 22 EG ZGB). Ausserdem ist die KESB zur Zusammenarbeit mit anderen Akteuren in der Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet (§ 30 EG ZGB). In der Verordnung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (V KESR, SAR 210.125) wird dazu weiter ausgeführt, dass unter der Leitung der KESB zur Sicherstellung der Zusammenarbeit Fallkonferenzen zu einzelnen Fällen einberufen werden können, wobei alle beteiligten Parteien aufzubieten sind (§ 2a V KESR).

Weiter finden sich im EG ZGB Zuständigkeitsbestimmungen in Zusammenhang mit der Tages-, Familien- und Heimpflege: Gemäss § 18 Abs. 2 EG ZGB ist der Gemeinderat am Ort der aufzunehmenden Familie beziehungsweise der Unterbringung des Kindes zuständig für die Aufsicht über die Tagespflege gemäss Art. 12 PAVO und die Bewilligung und Aufsicht im Bereich der Familienpflege gemäss Art. 4 PAVO (Plegfamilien), sowie der Heimpflege in Bezug auf Kindertagesstätten und Tagesstrukturen gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. b PAVO.¹¹ Für die Bewilligung und Aufsicht im Bereich der Heimpflege gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. a PAVO (stationäre Einrichtungen) und die Entgegennahme von Meldungen und die Aufsicht in Bezug auf Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege (DAF) ist das BKS zuständig (§ 18 EG ZGB, § 15 V EG ZGB).¹²

Hinsichtlich des Auskunftsrechts sowie der Beratung in Adoptionsfragen ist das DVI die zuständige Behörde (§ 14 EG ZGB, § 14 V EG ZGB), so auch in internationalen Kindesschutzfällen (§ 14 und § 20 EG ZGB, § 16 V EG ZGB).

1.4.3.3 Volksschulgesetz (VSG)

Grundsätzlich definiert sich die Kinder- und Jugendhilfe über den ausserschulischen Bereich, gleichwohl bestehen im Volksschulgesetz Überschneidungen zur Kinder- und Jugendhilfe: In § 24 des neuen Volksschulgesetzes (VSG, SAR 421.100) wird die Sonderschulung als Förderung und Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen geregelt: Findet die Beschulung in einem Sonderschulheim statt, umfasst sie auch Unterkunft und Betreuung in einer stationären Einrichtung. Richtet sich der Aufenthalt im Sonderschulheim nach dem Zweck der Sonderbeschulung, so wird dieser dem Bildungsrecht zugeordnet.

Weiter werden für Kleinkinder mit Entwicklungsauffälligkeiten vor dem Kindergarten pädagogisch-therapeutische Massnahmen angeboten (§ 25 VSG). Dazu gehören die heilpädagogische Früherziehung und die Logopädie für Säuglinge und Kleinkinder. Psychomotorik-Therapie wird für Kinder ab der Einschulung bis Abschluss der Volksschule angeboten. Ebenso stehen Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, die nicht in einer Sonderschule, sondern in der Regelschule oder in einem Förder- und Stützangebot unterrichtet werden, Angebote für Beratung und Begleitung zur Verfügung (§ 25 VSG). Weiter besteht auch das Unterstützungsangebot der Sozialberatung für Eltern von Kindern und Jugendlichen, die behindert oder in ihrer Gesamtentwicklung beeinträchtigt sind (§ 25 Verordnung zum Volksschulgesetz, V VSG, SAR SAR 421.315). Dieses umfasst die Vermittlung von geeigneten Unterstützungsangeboten, die behinderungs- und entwicklungsspezifische Beratung sowie die Familienberatung.

Für die Finanzierung der pädagogisch-therapeutischen Angebote wird auf das Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz, BeG, SAR 428.500) verwiesen (§ 26 VSG).

Im VSG wurde zudem die Grundlage für die Durchführung einer Sprachstandserhebung (§ 101 VSG) für Vorschulkinder durch die Gemeinden geschaffen (§ 69 VSG). Die Eltern sind zur Teilnahme an der Sprachstandserhebung verpflichtet (§ 40 VSG). Ausserdem können Gemeinden eine frühe

¹¹ DGS, Kantonaler Sozialdienst, "[Fachunterlage KiBeG für Gemeinden Bewilligung und Aufsicht der Angebote zur familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung](#)" Aarau: Kanton Aargau 2023.

¹² BKS, "[Übersicht Bedingungen, Angebote und Zuständigkeiten nach Pflegekinderverordnung PAVO](#)" Aarau: Kanton Aargau (ohne Jahr).

Sprachförderung in Deutsch für Kinder ab dem 3. Altersjahr anbieten (§ 12 VSG), wobei der Kanton die Gemeinden dabei beratend und finanziell unterstützen kann (§ 102 VSG). Der Besuch des Förderangebots ist freiwillig. Gemäss der ausführenden Verordnung zum Volksschulgesetz kann das BKS Gemeinden Beiträge an die Kosten frühen Sprachförderung ausrichten, die Angebote für Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen an zwei Halbtagen pro Woche bereitstellen und die vorgegebenen qualitativen Anforderungen entsprechen (§ 100 V VSG).

Sodann ist im Volksschulgesetz im Rahmen der kantonalen Unterstützung auch die offene Kinder- und Jugendarbeit geregelt (§ 107 VSG): Demnach kann der Kanton Gemeinden, Kirchgemeinden, professionellen Akteuren sowie Verbänden und Vereinen Beiträge an den Auf- und Ausbau von Strukturen gewähren. In der Volksschulverordnung sowie deren Anhang werden die Einzelheiten zu den Beitragsvoraussetzungen der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit geregelt.

Das Volksschulgesetz (§ 110) wie auch das neue Mittelschulgesetz (MSG, SAR 423.100, § 41), welche beide per Juli 2026 in Kraft treten, verweisen für den Schuldienst der Berufs-, Studien-, und Laufbahnberatung (§ 110 VSG) auf das Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (GBW, SAR 422.200), konkret auf die §§ 42-42c GBW. Demnach sorgt der Kanton für ein bedarfsgerechtes Angebot für die Ausbildungs- und Laufbahnberatung sowie für die jugendpsychologischen Beratung an der Sekundarstufe II. Dazu gehören insbesondere die Beurteilung, Beratung und Begleitung bei Lern- und Leistungsbesonderheiten sowie bei psychischen oder psychosozialen Schwierigkeiten, die sich im schulischen oder beruflichen Umfeld zeigen oder sich darauf auswirken.

Ebenso wird im Rahmen der Schuldienste die Unterstützung des Kantons hinsichtlich der Schulsozialarbeit (§ 111 VSG) festgelegt. Die Einzelheiten werden durch den Regierungsrat mittels Verordnung zum VSG geregelt. Im Mittelschulgesetz (§ 43) wurde die Schulsozialarbeit auch für Schülerinnen und Schüler der Mittelstufe verankert, die durch den Kanton gewährt werden kann.

1.4.3.4 Betreuungsgesetz (BeG)

Das Betreuungsgesetz (BeG, SAR 428.500) als Einrichtungsgesetz regelt die Anerkennungsvoraussetzungen für die Führung von sozialen Einrichtungen und Sonderschulen für besonders betreuungsbedürftig geltende Personen, die aufgrund einer Behinderung einer sonderpädagogischen Betreuung, beziehungsweise aufgrund familiärer oder sozialer Umstände einer sozialpädagogischen Betreuung bedürfen (§ 3 BeG). Ausserdem soll über die gesetzlich festgelegte Planung, Steuerung und Finanzierung der Schutz- und Unterstützungsangebote ein bedarfsgerechtes Angebot sichergestellt werden (§§ 1 und 18 BeG).

Während die Sonderschulung im Volksschulgesetz als Leistung festgehalten ist, gibt es hingegen keine eigentliche Regelung zum konkreten Leistungsangebot im Bereich der ergänzenden Hilfen. Festgehalten wird gemäss § 32 und § 32a BeG jedoch, dass Zuweisungen und Unterbringungen in Sonderschulen, stationäre Einrichtungen und Pflegefamilien, sowie auch die Anordnung für ambulante Angebote nach den Bestimmungen des Schul- oder Jugendstraf- und Kindesschutzrechts erfolgen. Bei einer freiwilligen Inanspruchnahme einer Massnahme nach BeG (ausserhalb eines Kindeschutz- oder Jugendstrafverfahrens) im Einverständnis der Eltern, wird ebenso eine Abklärung bei einer Fachstelle vorausgesetzt, hingegen ist der Gemeinderat für eine Kostengutsprache zuständig.¹³

Gestützt auf die interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE, SAR 428.030) haben sich die Kantone auf eine Zusammenarbeit im Bereich der sozialen Einrichtungen geeinigt, weshalb Kinder und Jugendliche mit besonderen Betreuungs- und Förderbedürfnissen auch in Einrichtungen

¹³ BKS, Abteilung SHW, "[Zuständigkeiten Sonderschulen, Ausserfamiliäre Platzierung und Aufsuchende Familienarbeit: Abklärung, Zuweisung/Anordnung/Kostengutsprache](#)" Aarau: Kanton Aargau 11. Juni 2025. BKS, Abteilung SHW, "[Leitfaden Aufsuchende Familienarbeit nach Betreuungsgesetz: Finanzierungsvoraussetzungen](#)" Aarau: Kanton Aargau 2024.

ausserhalb des Wohnkantons aufgenommen werden können. Dazu gehören unter anderen stationären Einrichtungen und Sonderschulen (Art. 2).

1.4.3.5 Gesundheitsgesetz (GesG)

Gemäss dem Gesundheitsgesetz (GesG, SAR 301.100) sind die Gemeinden für ein professionelles und bedarfsgerechtes Angebot an Mütter- und Väterberatung verantwortlich (§ 3 Abs. 1 lit. b GesG). Gemäss § 15 der Verordnung zum Gesundheitsgesetz (GesV, SAR 301.111) soll die Beratung unentgeltlich und niederschwellig zugänglich sein und allen Eltern von Kindern bis zum fünften Altersjahr offenstehen. Dabei übernehmen die Beratungsstellen auch Koordinationsfunktionen und sind verpflichtet zur Verweisung an andere Beratungsstellen im Gesundheits-, Erziehungs- und Sozialwesen sowie zur Zusammenarbeit mit diesen Stellen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe schliessen die Gemeinden mit den zuständigen Trägerschaften entsprechende Leistungsvereinbarungen ab.

Gemäss § 34 des GesG trifft der Kanton im Zusammenwirken mit privaten und öffentlichen Organisationen Massnahmen der Gesundheitsvorsorge zur Gesundheitsförderung sowie zur Prävention von Krankheiten und Unfällen.

Des Weiteren sieht das Gesundheitsgesetz vor, dass der Kanton für eine bedarfsgerechte Suchtprävention und Suchthilfe zuständig ist (§ 36).¹⁴ Dabei kommt der Prävention eine besondere Bedeutung zu, um frühzeitig riskantem Verhalten entgegenzuwirken und durch gezielte Massnahmen Sensibilisierung zu schaffen. Weiter sorgt der Kanton zudem für die Koordination und Vernetzung der Angebote der Suchthilfe.

Im Gesundheitsbereich kommt der psychiatrischen und psychotherapeutischen Beratung von Kindern und Jugendlichen eine bedeutende Rolle zu, so insbesondere im Rahmen von stationären Massnahmen, aber auch intermediären Angeboten und ambulanten Therapien:¹⁵ Zur Sicherstellung der ärztlichen Grundversorgung fördert der Kanton psychiatrische, gemeindenahere personenzentrierte Angebote (§ 40 Abs. 2^{bis} GesG). Dazu kann er mit Leistungserbringenden entsprechender Angebote Leistungsverträge abschliessen.

1.4.3.6 Sozialhilfegesetz (SPG)

Weiter finden sich im Bereich der Sozialhilfe starke Bezüge zur Kinder- und Jugendhilfe: Gemäss dem Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (SPG, SAR 851.200) umfasst die Sozialhilfe neben der materiellen auch die persönliche Hilfe, wozu insbesondere Beratung, Betreuung und Vermittlung von Dienstleistungen gehört (§ 8). Persönliche Hilfsmassnahmen erfolgen niederschwellig und im Einvernehmen mit der betroffenen Person. Zuständig für die Leistung der Sozialhilfe ist die Gemeinde am Unterstützungswohnsitz (§ 6 SPG), wobei die persönliche Hilfe insbesondere durch kommunale Sozialdienste und die Jugendberatungsstellen (JEFB) erbracht werden.

Gemäss § 47 Abs. 3 SPG können Gemeinden, die in einem einzelnen Fall pro Rechnungsjahr Sozialhilfekosten aufweisen, die den Betrag von Fr. 60'000.– überschreiten, den über diesem Betrag liegende Kostenanteil einem Teilpooling zuführen, so dass alle Gemeinden die überschüssigen Kosten gemeinsam (im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl) finanzieren. Unter die Kosten, die dem Teilpooling zugeführt werden können, fallen gemäss § 47 Abs. 1 lit. d SPG auch die Bevorschussung von Unterhaltskosten, die der Gemeinde als Sozialhilfekosten angefallen sind, weil sie auf dem zivilrechtlichen Weg bei den Eltern nicht zurückgefordert werden konnten.

¹⁴ Für weitere Informationen siehe Homepage der Aargauer Suchthilfe (ags): <https://www.suchtberatung-ags.ch/>, abgerufen am 02.06.2026.

¹⁵ Bundesamt für Gesundheit, "Psychiatrische Versorgung: Kinder und Jugendliche" <https://www.bag.admin.ch/de/psychiatrische-versorgung-kinder-und-jugendliche>, abgerufen am 18.09.2025.

Gestützt auf § 20 SPG ist die materielle Hilfe grundsätzlich rückerstattungspflichtig. Gemäss § 20 Abs. 4 lit. a der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV, SAR 851.211) unterliegen die zugunsten von Minderjährigen und Volljährigen in Erstausbildung bis zum vollendeten 25. Altersjahr ausgerichteten Leistungen nicht der Rückerstattungspflicht.

1.4.3.7 Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG)

Das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG, SAR 815.300) bezweckt die Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung sowie die Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit der Kinder (§ 1 Abs. 2 KiBeG). Es hat damit starke Bezüge zur Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere zur frühen, vorschulischen Förderung. Kinderkrippen, Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Tagesfamilien werden vom Zweck des Kinderbetreuungsgesetzes erfasst, nicht aber Spielgruppen.¹⁶ Gemäss § 2 KiBeG sind die Gemeinden verpflichtet, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung bis zum Abschluss der Primarschule sicherzustellen und beteiligen sich unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten an den Kosten. Ausserdem sind die Gemeinden für Bewilligung, Aufsicht und Qualität der Angebote zuständig.¹⁷

1.5 Vorstösse und Entwicklungsschwerpunkt

Den Anstoss zur Schaffung einer kantonalen Rechtsgrundlage in der Kinder- und Jugendhilfe gab die Motion Kohler (20.337) vom 15. Dezember 2020. Sie forderte den Regierungsrat auf, "die notwendigen gesetzlichen Grundlagen für die ambulante Kinder- und Jugendhilfe zu schaffen mit dem Ziel, die Organisation, die Leistungen sowie die Finanzierung der Hilfen für Kinder und Jugendliche bis zur Volljährigkeit kantonsweit einheitlich zu regeln." Der Regierungsrat schlug vor, die Motion abzulehnen, jedoch als Postulat entgegenzunehmen. Der Grosse Rat folgte diesem Vorschlag. Zahlreiche weitere parlamentarische Vorstösse bestätigten den Handlungsbedarf, insbesondere zum Thema Kosten und Organisation im Kinderschutz¹⁸ sowie zu den Schnittstellen zur Schule und zur frühen Förderung.¹⁹

Auf der Grundlage und aufbauend auf dem Vorprojekt „Stärkung der Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Aargau“ (2020–2022) liess der Regierungsrat prüfen, ob für die Kinder- und Jugendhilfe Anpassungen in den bestehenden Rechtsgrundlagen vorzunehmen oder eine neue Rechtsgrundlage zu schaffen sei. Das Vorhaben wurde als Entwicklungsschwerpunkt 315E008 "Klären der gesetzlichen Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe" im Aufgaben- und Finanzplan 2024–2027 verankert. Im Zentrum standen niederschwellige Angebote als Kernleistungen der Kinder- und Jugendhilfe, deren flächendeckende, qualitativ gute Bereitstellung sowie die Klärung von Schnittstellen zwischen Kanton, Gemeinden und Leistungserbringenden.

¹⁶ DGS, "Definition der Betreuungsformen Beilage 10" Aarau: Kanton Aargau (ohne Jahr).

¹⁷ DGS, Kantonaler Sozialdienst, "Fachunterlage KIBEG für Gemeinden" Aarau: Kanton Aargau 2023.

¹⁸ Vgl. dazu u.a. die Interpellationen Burgener (19.13) zur Prävention im Kinderschutz und Bircher (19.181) betreffend Kosten für Fremdplatzierungen, Familienbegleitungen und Sonderschulen, die Interpellation Hölzle (22.49) betreffend Kriseninterventionsstelle für Jugendliche, die Interpellation Huwyler (22.61) betreffend Situation für Care Leaver im Kanton Aargau, die Interpellation Bieber (22.69) betreffend psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen und deren Versorgung, das Postulat Dietiker (22.86) betreffend niederschwellige Unterstützung von Familien mit psychisch kranken Kindern, die Motion Brem-Ingold (22.148) betreffend Änderung § 67b, Leistungen der Strukturen der ausser-schulischen Jugendarbeit, das Postulat Faes (23.250) betreffend Massnahmen zur Entlastung der Kindernotfallstationen, die Interpellation Engeli (23.408) betreffend zukunftsfähige Organisation der Mütter- und Väterberatung im Kanton Aargau, das Postulat Bieber (24.346) betreffend Zusammenlegung der Bereiche Bildung und Betreuung in ein Departement, die Interpellation Bieber (25.121) betreffend Kapazitäten der KESB im Kanton Aargau, das Postulat Bieber (25.259) betreffend konkrete Prüfung wirkungsorientierter Verbesserungen im Kindes- und Erwachsenenschutz (KESB).

¹⁹ Vgl. dazu das Postulat Bally (19.24) zur frühkindlichen Unterstützung bei Entwicklungsstörungen, die Interpellation Müri (19.72) zur Chancengerechtigkeit mit Fokus auf frühe Förderung und Volksschule sowie das Postulat Rudolf (20.53) zur frühen Sprachförderung zu erwähnen. Hinzu kommen Vorstösse zu schulnahen Unterstützungsleistungen und Strukturen, etwa zum Schulpsychologischen Dienst (Postulat Bally 20.120; Interpellation Kaufmann 22.6), zur Schulsozialarbeit (Motion Basler 20.330) und zu Tagesschulen (Postulat Leitch 20.153; Interpellation Sutter-Suter 20.104).

Am 30. November 2022 beauftragte der Regierungsrat das Departement Bildung, Kultur und Sport, ein Kinder- und Jugendhilfegesetz auszuarbeiten. Die Grundsätze genehmigte er im Juni 2024, präziserte sie im Januar 2026 und schuf damit die Grundlage für die vorliegende Anhörungsvorlage.

2. Handlungsbedarf

2.1 Veränderte Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen

Gesellschaftliche Veränderungen und die damit verbundenen Chancen und Risiken (vgl. Kapitel 1.1) stellen Kinder, Jugendliche, Familien und Schulen vor zahlreiche Herausforderungen: Die Volksschule muss Kinder mit sehr unterschiedlichen Voraussetzungen in Sprache, Motorik und Sozialverhalten integrieren und fördern. Gleichzeitig besteht ein wachsender Bedarf für Sonderschulung. Würde bei ausgewiesenem verstärktem Bedarf eine Zuweisung zu einer Sonderschule erfolgen, würde sich die Sonderschulquote deutlich erhöhen und zu erheblichen Mehrkosten führen. Hochschwellige Hilfen wie die Angebote der spezialisierten Förderung, der aufsuchenden Familienarbeit und ausserfamiliäre Platzierungen werden stark nachgefragt. Im Kanton Aargau übersteigt die Nachfrage nach Wohnplätzen für Kinder und Jugendliche mit besonderem Betreuungsbedarf seit Jahren das vorhandene Angebot, weshalb ergänzend ausserkantonale Platzierungen erforderlich sind.

Zudem weisen verschiedene Entwicklungen auf eine zunehmende Belastung bei Jugendlichen hin, insbesondere im Bereich der psychischen Gesundheit²⁰. Bei den jungen Erwachsenen steigt die Anzahl der IV-Beziehenden aufgrund psychischer Probleme und der Berufseinstieg misslingt öfter²¹. Familien und Schulen können den veränderten Rahmenbedingungen für ein gutes Aufwachsen häufig nicht mehr allein begegnen. Das System der Kinder- und Jugendhilfe muss daher an die gestiegenen Anforderungen angepasst werden. Das verdeutlicht auch die Vielzahl politischer Vorstösse zur Thematik in den letzten Jahren (vgl. Kapitel 1.5). Mit einem Kinder- und Jugendhilfegesetz soll dieser Situation künftig nicht in unkoordinierten Einzelmassnahmen, sondern in einer kohärenten Kinder- und Jugendpolitik begegnet werden.

2.2 Kostenentwicklung

Kinder und Jugendliche brauchen für ein gesundes Aufwachsen gute Rahmenbedingungen, primär getragen von den Eltern und durch die Schulen. Dies reicht angesichts der steigenden Anforderungen jedoch oft nicht aus. Statt mit teuren Massnahmen und Leistungen schwerwiegende Entwicklungsstörungen aufzufangen, sollen Fehlentwicklungen mithilfe vorgelagerter Leistungen früh angegangen und deren weitere Eskalation so weit als möglich vermieden werden. Niederschwellige Angebote stärken die Fähigkeiten von Kindern, Jugendlichen und Eltern. Sie wirken dadurch präventiv. Zudem ist in der Regel die Bereitschaft der Eltern, Unterstützung anzunehmen, noch hoch und die entsprechenden Massnahmen wirken rasch. Dies zeigen wissenschaftliche Studien und jüngste Erhebungen zur Aufsuchenden Familienarbeit sowohl im Kanton Aargau als auch im Kanton Basel-Landschaft. Die sozialpädagogische Familienbegleitung (SPF) trägt im Kanton Basel-Landschaft zur Stabilisierung von Heimplatzierungen bei und senkt langfristig hohe Kosten.²²

²⁰ [Jeder zehnte Jugendliche wendet sich bei Sorgen an KI. Pro Juventute \(2026\)](#), abgerufen am 27.3.2026.

²¹ Leuenberger, Ralph; Pannatier, Pia (2026): [Warum steigen die Neurenten in der IV? Soziale Sicherheit CHSS](#), abgerufen am 27.3.2026.

²² [Zusammenarbeit im System Kinderschutz: Herausforderungen für die Qualität. Qualitäts-Dialog \(2025\)](#), abgerufen am 01.06.2026.

Eine umfangreiche Dokumentation zu wissenschaftlichen Artikeln zur Wirkung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe findet sich beim Schulsozialarbeitsfachverband²³, beim Fachverband der Offenen Kinder- und Jugendarbeit²⁴ sowie beim Fachverband der aufsuchenden Familienarbeit²⁵. Die Wirkung von Beratung ist ebenfalls gut dokumentiert.²⁶

Ein weiterer wesentlicher Kostenfaktor ist die Abstimmung zwischen den Leistungen. Fehlt diese führt dies zu einem Verlust an Effizienz und Effektivität im System.

In Kapitel 6.1.1 werden ein Vergleich der erwartenden Kosten der Kinder- und Jugendhilfe mit und ohne KJHG dargestellt. Dabei zeigt sich, langfristig ein Potenzial 25 bis 48 Millionen Franken, die durch eine wirksame Kinder- und Jugendhilfe pro Jahr langfristig eingespart werden kann.

Mit Blick auf die zu erwartenden Entwicklungen besteht auch aus finanzieller Perspektive ein dringender Handlungsbedarf.

2.3 Finanzielle Fehlanreize

Grundsätzlich besteht ein Fehlanreiz darin, dass die vorgelagerten, meist freiwilligen Leistungen von den Gemeinden direkt finanziert werden, die Kosten hochschwelliger ergänzender Hilfen jedoch solidarisiert werden, das heisst vom Kanton und von den Gemeinden nach Massgabe der Bevölkerungszahl getragen werden. Die Folgen einer ungenügenden niederschwelligen Versorgung, die in der Kompetenz der einzelnen Gemeinden liegt, tragen heute der Kanton und alle Gemeinden gemeinsam.

Darüber hinaus bestehen weitere Fehlanreize, insbesondere da, wo teure ergänzende Hilfen nicht über das BeG finanziert werden können. Dann sind die Eltern und subsidiär die Gemeinden in der Pflicht. Die hohen damit verbundenen Kosten stellen Eltern und Gemeinden vor Herausforderungen. Obwohl die Rückerstattungspflicht für Kinderschutzmassnahmen aufgehoben wurde, ist eine Anmeldung zur Sozialhilfe für Eltern eine grosse Hürde. Dies schafft Widerstand bei den Eltern, was wiederum die Umsetzung von Kinderschutzmassnahmen gefährdet. Als Folge verschlimmert sich dann die Situation weiter und schliesslich sind noch teurere, BeG-finanzierte Leistungen, wie beispielsweise ausserfamiliäre Platzierungen, notwendig.

Eltern sind nicht zum Einreichen eines Gesuchs um materielle Hilfe verpflichtet. Die aktuellen Rechtsgrundlagen regeln nicht explizit, wer die Kosten zu tragen hat, wenn die Eltern nach Massgabe des zivilrechtlichen Unterhaltsrechts nicht zum Tragen der Kosten verpflichtet werden können. Dies führt zu Unsicherheiten in den Gemeinden, die sich vermeintlich mit der Eröffnung eines Sozialhilfefalls klären lassen. Auch das Auseinanderfallen der Zuständigkeit für die Bevorschussung der Kosten von Kinderschutzmassnahmen (zivilrechtlicher Wohnsitz des Kindes) und der Sozialhilfe (Gemeinde am Unterstützungswohnsitz gemäss Zuständigkeitsgesetz [ZUG]) kann zu einem Anreiz führen, die Eltern in die Sozialhilfe zu drängen.

Für die Gemeinden bedeuten nicht über das BeG finanzierbare ausserfamiliäre Platzierungen hohe Kosten. Rückforderungen im Zivilprozess (Unterhaltsklage) gegen die Eltern können aufgrund fehlender Leistungsfähigkeit meist nicht durchgesetzt werden. So können Gemeinden durch einzelne Fälle mit sehr hohen und schwer planbaren Kosten belastet werden. Zur Entschärfung des Problems für die Gemeinden wurde im SPG ein Teilpooling eingeführt, welches Kosten über 60'000.00 Franken pro Jahr unter den Gemeinden solidarisiert. Zudem resultiert eine Ungleichbehandlung zuungunsten von Betroffenen, die eine nicht über das BeG finanzierte Massnahme benötigen.

²³ [Schulsozialarbeitsverband | Publikationen](#), abgerufen am 19.11.2025; [Schulsozialarbeit in der Schweiz](#), abgerufen am 19.11.2025.

²⁴ [Dachverband Offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz DOJ, Fachpublikationen](#), abgerufen am 19.11.2025.

²⁵ [SPF Fachverband Schweiz, Forschung](#), abgerufen am 19.11.2025.

²⁶ Einen Überblick über Angebote und ihre Wirkung im Bereich familienbezogener Begleitung und Beratung bietet die Studie von Walker, Philipp et al. (2021) im Rahmen der Reihe "[Beiträge zur Sozialen Sicherheit](#)" des Bundesamtes für Sozialversicherungen, abgerufen am 09.06.2026. Ergänzend verweist Berg (2019) auf die Wirksamkeit systemischer Beratung im Kontext von Erziehungs- und Familienberatung. die Angebote im Bereich Begleitung und Beratung von Familien sowie Elternbildung.

Dies betrifft insbesondere ausserfamiliäre Platzierungen in Einrichtungen, die heute nicht über BeG finanziert werden können, Platzierungen in Pflegefamilien sowie niederschwellige Formen der sozialpädagogischen Familienbegleitung. Obwohl die Wirksamkeit dieser Massnahmen ausgewiesen ist und sie insgesamt kostengünstiger als eine Platzierung in einer gemäss IVSE anerkannten Einrichtung sind, haben sie für die Eltern beziehungsweise die Gemeinden weit höhere direkte Kosten zur Folge. Insgesamt erweist sich dieser finanzielle Fehlanreiz jedoch als kostentreibend und soll vermieden werden.

2.4 Fehlende Gesamtsicht und Abstimmung

Obwohl die verschiedenen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe dem Ziel der Förderung, des Schutzes und der Partizipation von Kindern und Jugendlichen dienen, also gegenüber Familien, Kindern und Jugendlichen ein gemeinsames Ziel verfolgen, ist die Abstimmung der verschiedenen Elemente lückenhaft (vgl. Kapitel 2.2). Es fehlt im Kanton Aargau eine Gesamtsicht auf die Kinder- und Jugendhilfe.

Die Rechtsgrundlagen sind auf verschiedene kantonale Erlasse verteilt (vgl. Kapitel 3.1). Ebenso sind die kantonalen Zuständigkeiten im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe auf verschiedene Departemente und Abteilungen verteilt. Eine Gesamtkoordination im Sinne einer übergeordneten Zuständigkeit, die eine Abstimmung über alle Bereiche ermöglicht und verbindliche Planungs-, Koordinations- und Beratungsaufgaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe auf kantonaler Ebene umfasst, fehlt.

Die niederschweligen Leistungen liegen vorwiegend in der Zuständigkeit der Gemeinden, wo eine unterschiedliche Versorgung besteht (vgl. Kapitel 1.3.2). Teilweise bestehen bereits regionale Zusammenschlüsse, die ein wirkungsvolles und qualitativ gutes Angebot ermöglichen, teilweise fehlt dieses noch. Da Kinder- und Jugendhilfe insbesondere im niederschweligen Bereich auf die lokalen und regionalen Bedürfnisse und Rahmenbedingungen zugeschnitten werden soll, ist eine handlungsfähige regionale Organisation wichtig.

Nieder- und hochschwellige Leistungen müssen im Sinne einer hohen Wirksamkeit gut aufeinander abgestimmt werden und zusammenspielen. Die dafür erforderliche Zusammenarbeit zwischen kommunaler, regionaler und kantonaler Ebene ist heute nur schwach ausgeprägt und muss im Sinne der Schaffung einer Gesamtsicht verstärkt werden.

2.5 Angebotslücken

2.5.1 Vorgelagerte Dienste auf kommunaler Ebene

Die wichtige Funktion vorgelagerter Leistungen wird auf nationaler Ebene und von Fachverbänden betont. Die Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) nennen die niederschweligen Angebote als Grundleistungen der Kinder- und Jugendhilfe und die Konferenz für Kinder- und Erwachsenenschutz (KOKES) betont die Bedeutung vorgelagerter Dienste im Zusammenhang mit der Verhinderung von Kindesschutzmandaten. Die Stärkung der niederschweligen, ambulanten Angebote stellt ein Hauptanliegen des politischen Vorstosses dar, der zur Ausarbeitung dieses Kinder- und Jugendhilfegesetzes führte.

Die Versorgung mit leicht zugänglichen Beratungs-, und Unterstützungsangeboten ist im Kanton Aargau je nach Gemeinde und Region unterschiedlich. Das hat eine im Sommer 2023 durchgeführte Erhebung²⁷ zu Angebot, Umfang und Finanzierung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in den Gemeinden gezeigt:

²⁷ Insgesamt zeigt die Umfrage und die anschliessenden Experteninterviews grosse Unterschiede bei der Versorgung in den folgenden Bereichen, die zeigen, dass das Potenzial im vorgelagerten niederschweligen Bereich nur teilweise ausgeschöpft wird.

- Mütter- und Väterberatung ist weitgehend verfügbar, variiert aber in Organisation, Leistungsumfang und Qualität.
- Persönliche Hilfe und Abklärungen im Auftrag von Familiengerichten unterscheiden sich stark in Umfang, Aufgabenverständnis und Qualität.
- Offene Kinder- und Jugendarbeit ist nicht flächendeckend vorhanden; Angebot, Umfang und Qualität variieren stark.
- Schulsozialarbeit ist nicht durchgehend über alle Stufen verfügbar; Präventionsressourcen fehlen häufig.

Das Potenzial niederschwelliger Angebote wird bei Weitem nicht ausgeschöpft. Dies führt zu Unter- oder Fehlversorgung und dazu, dass Probleme in hochschwellige, spezialisierte Bereiche verlagert werden. Konkret bedeutet dies:

- Fehlender oder verspäteter Zugang zu Unterstützung.
- Inadäquate Versorgung, indem ein Dienst für Bereiche zugezogen wird, die nicht primär seinen Kernkompetenzen entsprechen.
- Inanspruchnahme spezialisierter Dienste, weil niederschwelligere Angebote fehlen (z.B. Zuweisung zu psychiatrischen Leistungen oder Errichtung einer Beistandschaft, wenn primär Erziehungsberatung und pädagogische Begleitung erforderlich wäre). verbunden mit Kostenverschiebungen in andere Systeme (z. B. ins Gesundheitswesen).

2.5.2 Koordination im Einzelfall, Fallführung

Im Zuge der Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe entstanden immer mehr spezifische Angebote, die sich an bestimmte Zielgruppen richten und neue Themen adressieren. So entstand ein differenziertes Netz von Leistungen, Themen und Professionen. Weitere Schnittstellen ergeben sich fallbezogen zu den Angeboten in den Bereichen Bildung, Gesundheit und soziale Sicherheit.

In komplexen Situationen ist in der Regel eine Vielzahl von Akteuren aus verschiedenen Bereichen beteiligt. Arbeiten diese unkoordiniert und unabhängig voneinander, sind Überschneidungen und Lücken, auch sich gegenseitig aufhebende Wirkungen kaum zu vermeiden und führen zu einem wenig effektiven und effizienten Mitteleinsatz. In solchen Situationen ist ein gutes gegenseitiges Verständnis der jeweiligen Aufgabenbereiche, Zuständigkeiten und Rollen für die Gesamtwirkung elementar. Dafür ist eine Koordination im Einzelfall respektive eine Fallführung nötig. Häufig ist jedoch nicht klar, wer diese Funktion übernehmen kann oder soll. Dadurch wird die Koordinationsleistung den Empfängern der Leistung abverlangt, die damit häufig überfordert sind.

Für einen effizienten und effektiven Mitteleinsatz ist eine Klärung der Zuständigkeit für die Fallführung auch im niederschweligen Bereich wichtig. Während im hochschweligen Bereich, insbesondere wenn eine Beistandschaft errichtet wurde, die Koordination des Helfersystems geklärt ist, fehlt eine klare Zuständigkeit und ein gemeinsames Aufgabenverständnis im niederschweligen Bereich. Modelle der Fallführung oder des Casemanagements sind in den Bereichen Gesundheit und Soziale Arbeit entwickelt worden und vielerorts bereits etabliert (vgl. [Leistungen: Kinder und Jugendpolitik \(kinderjugendpolitik.ch\)](https://www.kinderjugendpolitik.ch)). Unter der Federführung der Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten (SHW) wurde von 2020 bis 2022 im Projekt "Stärkung der Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Aargau" ein flexibles Modell der Fallführung entwickelt, das der grossen Unterschiedlichkeit von Situationen in der Kinder- und Jugendhilfe gerecht wird. Aufgrund fehlender gesetzlicher Grundlage und Verbindlichkeit blieb die Umsetzung des Modells jedoch aus.

2.5.3 Weitere Angebotslücken auf kantonaler Ebene

In weiteren Bereichen besteht Handlungsbedarf, der eine neue oder Anpassungen an den bestehenden gesetzlichen Grundlagen erfordert:

- *Care Leaver*: Jugendliche und junge Erwachsene, die ausserfamiliär platziert wurden oder auf keine Unterstützung durch ihre Eltern zählen können, scheitern auf dem Weg ins Erwachsenenalter oft. Ein Beratungsangebot für diese Zielgruppe wird im Rahmen eines Pilotprojektes erfolgreich erprobt. Es zeichnet sich durch einen niederschweligen, zielgruppengerechten Zugang, die Möglichkeit von Peerberatung und Peeraustausch sowie die Ausrichtung auf Alltagsfragen aus. Langfristig ist die Finanzierung des Angebots jedoch nicht gesichert.
- *Jugendpsychologische Unterstützung*: Das aktuelle Angebot des Jugendpsychologischen Dienstes fokussiert auf Ausbildung und Berufseinstieg. Es fehlt ein Angebot mit niederschwelligem Zugang zu psychologischer Hilfe für alle Jugendlichen.
- *Vorschulische Förderung*: Die vorschulische Förderung sollen nicht nur auf Deutschkenntnisse, sondern auch der weitere zentrale Entwicklungsbereiche ausgerichtet werden, da diese für die weitere Entwicklung und das schulische Fortkommen ebenfalls von grosser Bedeutung sind.
- *Sozialpädagogische Familienarbeit*: Der Zugang und die Finanzierung für einen niederschweligen Einsatz sozialpädagogischer Familienarbeit liegen zurzeit in kommunaler Kompetenz und sind nicht einheitlich geregelt. Dies führt zu eingeschränktem Zugang und erhöhtem administrativem Aufwand. Das Potenzial damit frühzeitig und vergleichsweise kostengünstig hochschwellige Massnahmen zu verhindern kann so nicht ausgeschöpft werden.
- *Familienpflege*: Die Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege (DAF) sind keiner Bewilligungs- oder Anerkennungspflicht unterstellt. Bei ungenügender Leistung bestehen unzureichende Möglichkeiten, die Tätigkeit zu stoppen. Die Aufsicht der Pflegefamilien liegt bei den Gemeinden. Aufgrund der geringen Häufigkeit in kleinen Gemeinden und der potentiell grossen Nähe zu den beaufsichtigten Pflegefamilien beträchtliche Risiken birgt. Auch bei Pflegeverhältnissen, die durch eine DAF begleitet werden, ist die Gemeinde für die Aufsicht zuständig, auch wenn sie sich dabei auf die Beurteilung der DAF stützt.

3. Umsetzung

3.1 Bündelung der Rechtsgrundlagen zur Kinder- und Jugendhilfe in einem Gesetz

3.1.1 Notwendigkeit eines Spezialgesetzes

Die Ausführungen zum Handlungsbedarf zeigen, dass die bestehenden gesetzlichen Grundlagen für eine bedarfsgerechte Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Aargau ungenügend sind. Nur durch eine Bündelung der aktuell in verschiedenen Gesetzen verteilten Rechtsgrundlagen kann eine wirkungsvolle und zielgerichtete Kinder- und Jugendhilfe entstehen: Es braucht eine kohärente gesetzliche Grundlage, die ein zusammenhängendes Netz von Leistungen begründet, das ein in sich schlüssiges Gesamtsystem ergibt und eine neue Organisation der verwaltungsinternen Zuständigkeiten ermöglicht. Dadurch können kantonale Aufgaben gebündelt, Verantwortlichkeiten geklärt und die Finanzierung vereinheitlicht werden. Dies verbessert insbesondere die Abstimmung zwischen nieder- und hochschweligen Leistungen und trägt dazu bei, Fehlanreize gezielt zu vermeiden. Eine einheitliche gesetzliche Grundlage erhöht ausserdem Rechtssicherheit, schafft Transparenz, stärkt Qualitätssicherung und -entwicklung, vereinfacht die Umsetzung der Koordination und ermöglicht Synergien. Ein eigenes Gesetz positioniert die Kinder- und Jugendhilfe zudem als eigenständigen Politikbereich, was angesichts der wachsenden Herausforderungen, erforderlich ist.

Der Regierungsrat hat im Rahmen in den Vorarbeiten die Vor- und Nachteile der Szenarien "Bündelung der bestehenden Vorschriften in einem neuen Gesetz" und "Verzicht auf ein Gesetz" ausführlich und systematisch geprüft. Die Analyse erfolgte unter organisatorischen, rechtssetzungstechnischen, fachlichen sowie finanziellen Gesichtspunkten. Dabei zeigte sich, dass für die Schaffung eines neuen Kinder- und Jugendhilfegesetzes die Vorteile überwiegen.

Ein Verzicht auf ein Spezialgesetz würde Anpassungen in mehreren bestehenden Erlassen erfordern. Die nötige Abstimmung der einzelnen Regelungen sowie eine gesamthafte Steuerung der Kinder- und Jugendhilfe blieben dadurch wesentlich erschwert. Zudem wäre unklar, in welchem Erlass die Koordinationsaufgaben auf kommunaler und kantonaler Ebene zu regeln wären und ob solche Lösungen über Verweise auf verschiedene Gesetze überhaupt sinn- und wirkungsvoll wären. Eine Normierung in verschiedenen Gesetzen würde ausserdem wie bis anhin dazu führen, dass die Verteilung der Zuständigkeiten über verschiedene Departemente bestehen bleibt, was die Koordination erschwert und das Risiko für Doppelspurigkeiten und Lücken erhöht.

Ein weiterer Vorteil der Schaffung eines gesetzlichen Rahmens besteht darin, die Möglichkeit zu schaffen, zu einem späteren Zeitpunkt weitere Teilbereiche wie die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeG) sowie Bestimmungen zu den Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche (BeG) schrittweise zu integrieren und damit inhaltlich zusammengehörende Regelungsbereiche unter dem Dach des KJHG als übergeordnetes "Muttergesetz" zu vereinen. Ebenso kann die Klärung der Finanzierung von Kindesschutzkosten angegangen und allenfalls integriert werden. Abbildung 3 veranschaulicht die bestehende Regelung (oben) sowie die mit dem KJHG vorgesehene neue Regelung (unten).

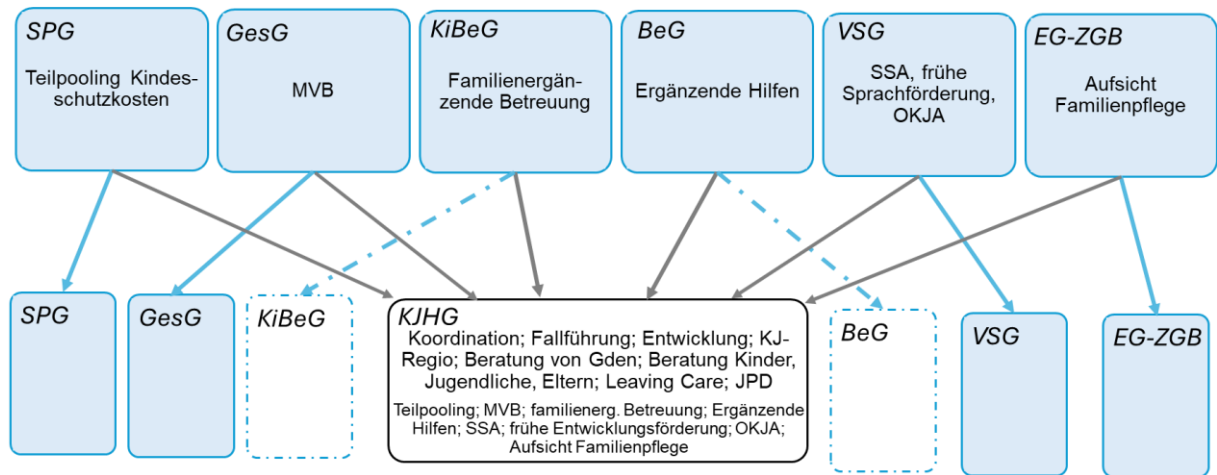


Abbildung 3: Regelungsumfang des Kinder- und Jugendhilfegesetzes²⁸

Zusammenfassend bringt die Schaffung eines eigenständigen Kinder- und Jugendhilfegesetz folgende Vorteile:

- **Vermeiden von Fehlanreizen:** Niederschwellige Leistungen liegen heute weitgehend in der Kompetenz der Gemeinden, die Kosten teurer hochschwelliger Leistungen werden unter den Gemeinden solidarisiert oder vom Kanton übernommen. Ein Kinder- und Jugendhilfegesetz schafft die Voraussetzung zur Aufhebung dieses Fehlanreizes.

²⁸ Im Kästchen "KJHG" sind in grosser Schrift die Regelungselemente aufgeführt, die keinem bestehenden Gesetz zugeordnet werden können. Die Regelungen des KiBeG und des BeG können längerfristig in bestehende Gesetze, insbesondere das KJHG überführt und die beiden Gesetze dann aufgehoben werden. Abkürzungen sind wie folgt zu verstehen:

AFAB Aufsuchende Familienarbeit
BFEK Sozialberatung von Eltern mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen
DAF Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege
HFE Heilpädagogische Früherziehung
JPD Jugendpsychologischer Dienst
LiF Logopädie im Frühbereich
MVB Mütter- und Väterberatung
OKJA Offene Kinder- und Jugendarbeit
SSA Schulsozialarbeit

- *Abstimmung und Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe:* Die Gesellschaft, und damit die Aufwuchsbedingungen für Kinder und Jugendliche, verändern sich laufend und zunehmend schneller. Ein Gesetz mit den entsprechenden Strukturen ermöglicht es, rasch, zielgerichtet und koordiniert auf die daraus entstehenden Herausforderungen Antworten zu finden und umzusetzen.
- *Verbesserte Orientierung für Fachleute, Eltern, Kinder und Jugendliche:* Eine einheitliche rechtliche Grundlage und eine koordinierte Umsetzung erleichtern die Orientierung für alle Beteiligten im heute sehr heterogenen und komplexen System der Kinder- und Jugendhilfe. Dies erhöht die Effektivität der eingesetzten Mittel.
- *Vereinfachung:* Ein eigenständiges Kinder- und Jugendhilfegesetz führt zu einer Reduktion von Komplexität, die auch aus gesetzgeberischer Sicht zu einer höheren Qualität und einer besseren Steuerbarkeit führt.

Aus Sicht des Regierungsrats überwiegen insbesondere mittel- und langfristig die Vorteile der Bündelung der Kinder- und Jugendhilfe in einem Spezialgesetz. Die Nachteile sind überwiegend kurzfristiger Natur, respektive beziehen sich hauptsächlich auf den Rechtssetzungsprozess selbst:

- *Politische Risiken:* ein Rechtssetzungsprozess ist politisch anspruchsvoll und kann aufgrund divergierender Interessen oder fehlenden politischen Willens scheitern.
- *Entwicklungsaufwand:* Die Ausarbeitung und Umsetzung eines Gesetzes erfordern personelle, finanzielle und zeitliche Ressourcen.
- *Zunahme der Regelungsdichte:* kurzfristig wird ein zusätzliches Gesetz geschaffen. Längerfristig können jedoch das Kinderbetreuungsgesetz und das Betreuungsgesetz aufgehoben werden.

Weitere, oft als Nachteil genannte Faktoren wie der Eingriff in die Gemeindeautonomie und die Entstehung von zusätzlichen Kosten, wurden in der Entwicklung des KJHG verwaltungsintern wie auch im Austausch mit Gemeinde- und Fachverbänden intensiv diskutiert und berücksichtigt (vgl. Kapitel 4.1). Der vorliegende Vorschlag bindet zwar die Leistungen auf kommunaler Ebene in die Gesamtsicht der Kinder- und Jugendhilfe ein, belässt den Gemeinden und Regionen jedoch ein hohes Mass an Autonomie, insbesondere was die organisatorische Umsetzung betrifft.

3.1.2 Regelungsgegenstand des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Der Erlassentwurf fokussiert primär auf die Zusammenführung, Definierung und Organisation des Leistungsangebots im Kernbereich der Kinder- und Jugendhilfe und damit insbesondere auf die Versorgung hinsichtlich der vorgelagerten, niederschweligen Beratungs- und Förderangebote. Daran anknüpfend gehören die hochschweligen, sonderpädagogischen Frühförderangebote sowie die ergänzenden Hilfen ebenso zum Kernbereich der Kinder- und Jugendhilfe, wobei letztere als Leistungsangebot bislang materiellrechtlich nicht geregelt sind.

Ebenso zum Kernbereich der Kinder- und Jugendhilfe können familienergänzende Betreuungsangebote gezählt werden: Diese sind nicht nur für eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie wichtig, sondern leisten insbesondere im Vorschulbereich einen entscheidenden Beitrag für die Entwicklung, Förderung und soziale Integration von Kindern, so vor allem bei Fremdsprachigkeit oder ungünstigen familiären Rahmenbedingungen. Im Schulalter besteht sodann wiederum ein engerer Bezug zwischen der schulergänzenden Betreuung und Schule. Aufgrund der engen thematischen Verknüpfung ist eine Zusammenführung der Rechtsgrundlagen von familienergänzenden Kinderbetreuung und Kinder- und Jugendhilfe anzustreben, wobei die schulergänzenden Betreuungsangebote auch der Schulgesetzgebung zugeordnet werden können.

Weitere unterstützende Leistungen für Kinder- und Jugendliche, die zwar einen engen Bezug zur Kinder- und Jugendhilfe im definierten Sinne aufweisen, zugleich aber stärker anderen Rechtsbereichen wie der Bildung, Gesundheit, sozialen Sicherheit oder Migration und Integration zugeordnet werden können, sollen weiterhin in den jeweiligen gesetzlichen Grundlagen geregelt bleiben (vgl. Tabelle 2). Dies betrifft insbesondere auch den zivilrechtlichen Kinderschutz, aber auch die unterstüt-

zenden Leistungen bei der Einforderung von Unterhaltsleistungen oder im Zusammenhang mit Adoptionsverfahren, die materiellrechtlich durch das Bundesrecht (ZGB) geregelt und im EG ZGB für den Kanton Aargau formalrechtlich konkretisiert werden.

Rechtsbereich und gesetzliche Grundlagen (in Klammer: Bundesrecht)	Leistungsbereiche
Bildungsrecht VSG, BeG	Sonderschulung
Kindesschutzrecht (ZGB) EG ZGB	Kindesschutzmassnahmen (KESB)
Gesundheitsrecht GesG	Gesundheitsförderung und Prävention Suchtprävention und Suchtberatung Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie Schulärztlicher Dienst
Jugendstrafrecht (JStG, StGB, JStPO, StPO) EG JStPO, EG StPO	Jugendstrafmassnahmen
Asyl- Ausländerrecht (AsylG, AIG) EGAR, SPG	Integrationsmassnahmen Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden
Opferhilferecht (OHG) Kantonale Ausführungsbestimmungen	Opferhilfe
Sozialhilferecht SPG	Persönliche Hilfe Inkassohilfe, Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder
Zivilrecht (Internationale Übereinkommen, ZGB, PAVO) EG ZGB	Adoption, internationaler Kindesschutz und internationale Adoption

Tabelle 2: Leistungsbereiche im weiteren Umfeld der Kinder- und Jugendhilfe

3.1.3 Leistungsübersicht

Tabelle 3 gibt eine Übersicht über die im E-KJHG geregelten Leistungsbereiche und die dazugehörigen Zuständigkeiten, die Finanzierungslogik sowie den Regelungsstatus (Übernahme, Neu, Anpassung). Sie ist entlang der Gesetzessystematik (Leistungsangebot: Gemeinden Gde und Kanton Kt geordnet und dient als Orientierung für die nachfolgende Gesetzesarchitektur.

Zuständigkeit Gde Kt	Regelungsbereich gemäss Gesetzesarchitektur	Paragrafen	Enthaltene Leistungen gebündelt	Charakter/ Zugang	Finanzierung	Regelungsstatus
x	Niederschwelliges Beratungsangebot	§§ 5–6	Mütter- und Väterberatung; Kinder-, Jugend- und Familienberatung; Elternbildung	niederschwellig, leicht zugänglich Elternbildung fakultativ	primär Gemeinden; Kanton kann Elternbildung finanziell/beratend unterstützen	Übernahme und Anpassung (Bündelung bisher verteilter Grundlagen)
x	Frühe Förderung	§§ 7–9	Abklärung Förderbedarf (Erhebung Sprach-/Entwicklungsstand); Mitwirkungspflichten Eltern; kantonale Unterstützung frühe Sprach- und Entwicklungsförderung	vorgelagert/systematisch (3. Altersjahr); teils verpflichtend (Mitwirkung)	Gemeinden für Durchführung; Kanton stellt Instrumente/Auswertung; Kanton kann Angebote finanziell/beratend unterstützen	Übernahme und Anpassung, mit Neuregelung der expliziten Elternpflichten
x	Schul- und freizeitbezogene Angebote	§§ 10–11	Schulsozialarbeit; Offene Kinder- und Jugendarbeit	niederschwellig; strukturbildend/präventiv	primär Gemeinden; Kanton berät (SSA) und kann Beiträge an Auf-/Ausbau (OKJA) leisten	Übernahme (v.a. aus VSG) und punktuelle Anpassung (Beitrags-/Unterstützungsmechanismen)
x	Kantonale Beratungs- und Förderangebote	§§ 12–15	Jugendpsychologische Beratung; Übergang in die Selbstständigkeit; Beratung/Entlastung bei Behinderung/Beinträchtigung; spezialisierte Frühförderung (HFE, Logopädie, Autismusberatung)	bedarfsorientiert bis fachlich indiziert;	Kanton	Übernahme und Anpassung (Zugang/Verstetigung/Präzisierungen; Zusammenführung bisheriger Grundlagen)
x	Ergänzende Hilfen zur Erziehung (hochschwellig)	§§ 16–17	Ambulant: sozialpädagogische Familienbegleitung, Dienstleistungen in der Familienpflege; Stationär: Einrichtung, Pflegefamilie mit DAF-Begleitung; Zugang/Kostengutsprache/Verfahren	hochschwellig; Zugang über gerichtliche Anordnung oder Antrag mit fachlicher Abklärung	Entscheid/Kostengutsprache je nach Setting: stationär Departement; ambulant Kostengutsprache Gemeinderat + Bewilligung Departement	Neuregelung/Präzisierung und Anpassung (klare Angebots- und Zugangslogik; Schnittstellen/Aufsicht/Finanzierung in Abstimmung mit BeG)

Tabelle 3: Übersicht der Leistungen nach E-KJHG

3.1.4 Gesetzesarchitektur E-KJHG

Das Gesetz gliedert sich nach neun Titeln. Das Hauptkapitel 2 widmet sich dem Leistungskatalog und dem Zugang zur Kinder- und Jugendhilfe und ist nach den Zuständigkeiten aufgeteilt zwischen Gemeinden und Kanton. Im 3. Kapitel wird für die Finanzierung der Leistungen grösstenteils auf das Betreuungsgesetz verwiesen, wie auch die Anforderungen an die kantonalen Leistungserbringenden im 4. Kapitel, grundsätzlich über das Betreuungsgesetz geregelt werden. Dabei wurde die Gesetzesstruktur so angelegt, dass die Bestimmungen zu den Einrichtungen, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen, zu einem späteren Zeitpunkt in das E-KJHG integriert werden könnten.

1. Allgemeine Bestimmungen

§§ 1-4

2. Leistungsangebot der Kinder- und Jugendhilfe

2.1. Gemeinden

§§ 5-11

2.2. Kanton

§§ 12-17

3. Finanzierung des Leistungsangebots

§§ 18-19

4. Bewilligung und Aufsicht

§§ 20-23

5. Planung und Koordination

§§ 24-27

6. Amtshilfe und datenschutzrechtliche Bestimmungen

§§ 28-31

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§§ 32-33

3.2 Zuständigkeiten und Aufgaben: Abstimmung

Im Kanton Aargau besteht je nach Gemeinde und Region ein unterschiedliches, insgesamt aber differenziertes und vielfältiges Leistungsangebot der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. Kapitel 1.3). Dieses ist jedoch nur ungenügend in sich abgestimmt, was zu Doppelspurigkeiten und unerwünschten Anreizen führt (vgl. dazu die Ausführungen in Kapitel 2.3).

Kinder- und Jugendhilfe ist je nach Leistung kommunal, regional oder kantonal organisiert. Damit kann eine gute Lebensweltorientierung erreicht werden und die lokalen Begebenheiten können bei Bedarf berücksichtigt werden. Das Angebot soll als historisch gewachsenes Angebot erhalten und weiterentwickelt werden. Die Leistungen sind grundsätzlich übergeordnet und verfolgen auf Ebene des einzelnen Kindes oder einzelnen Jugendlichen ein gemeinsames Ziel. Daher ist eine gute Abstimmung der Zuständigkeiten und auch der Leistungen über alle beteiligten Ebenen ausschlaggebend für eine hohe Effektivität, Effizienz und Transparenz.

Wichtige Elemente der Abstimmung sind: Sicherstellen einer bedarfsgerechten und lückenlosen Versorgung möglichst ohne Überschneidungen, wobei ein besonderes Augenmerk auf Übergänge zwischen den Leistungen zu richten ist. Dies erfordert eine Angebots- und Kostenplanung, Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie Kommunikation aus einer abgestimmten Gesamtsicht.

Von der Abstimmung, die sich auf das Zusammenwirken von Leistungen und Angeboten bezieht, wird die Koordination im Einzelfall unterschieden, die sich auf die individuelle Ebene einzelner Kinder, Jugendlicher oder junger Erwachsener bezieht und in Kapitel 3.3 ausgeführt wird.

3.2.1 Kommunale Ebene

Die Gemeinden sind zentrale Akteure in der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. Kapitel 1.3.2). Insbesondere die Bereiche Förderung, Partizipation und der Zugang zu niederschwelligen Leistungen im Kinderschutz liegen in der Verantwortung der Gemeinden. Sie sind nah an der Lebenswelt der Familien und oft auch erste Anlaufstelle, wenn Familien Unterstützung benötigen. Mit Angeboten der niederschwelligen Beratung, der Schulsozialarbeit, der OKJA und der Elternbildung sollen sie diese Aufgaben abdecken.

Gemeinden sind auch für die Gestaltung eines kindgerechten Umfeldes (Verkehrssicherheit, Spielplätze, kindgerechte öffentliche Räume) sowie die Gesundheitsförderung (§ 34 GesG) zuständig und erfüllen eine wichtige Funktion in der Förderung von privaten Initiativen. Weiter stellen sie Infrastrukturen für Vereine bereit und vernetzen Familien. Sie sind damit massgeblich an einer familienfreundlichen Gestaltung von Quartieren und Gemeinden beteiligt und für sichere und anregende Lebensräume für Kinder und Jugendliche verantwortlich. Mit ihrem Hinwirken auf eine kinderfreundliche Umgebung können Gemeinden viel zur ausserschulischen Förderung und Partizipation von Kindern und Jugendlichen beitragen.

Gemeinden leisten auch als Träger der Volksschule und mit Angeboten der familien- und schulergänzenden Betreuung nach KiBeG einen entscheidenden Beitrag für Kinder. Gerade die Schule ist ein wichtiger Partner in der Kinder- und Jugendhilfe und oftmals ist dies der Ort, an dem aufgrund von Auffälligkeiten ein familiärer Unterstützungsbedarf zuerst sichtbar wird.

3.2.2 Regionale Ebene

Manche Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, die in der Verantwortung der Gemeinden liegen, können von diesen kaum mit vertretbarem Aufwand und in hinreichender Qualität selbstständig realisiert werden, weil sie dafür zu klein sind. Eine flächendeckend bedarfsgerechte Kinder- und Jugendhilfe setzt daher eine regional abgestimmte Leistungserbringung und Entwicklung voraus. Dafür ist eine wirksame Koordination auf regionaler Ebene erforderlich. Die Angebotslandschaft im Kanton Aargau ist denn auch bereits regional geprägt, zugleich allerdings heterogen und teilweise lückenhaft (Kapitel 1.4.2).

Es fehlt eine kohärente Planung, die kantonale, regionale und kommunale Ebene umfasst. Deshalb soll ein Anreiz geschaffen werden, damit sich Gemeinden verstärkt zur regionalen Koordination der Kinder- und Jugendhilfe zusammenschliessen.

Künftig sollen Leistungen von Kanton, Regionen und Gemeinden aufeinander abgestimmt und auf einer einheitlichen Datenbasis geplant werden können. Die für die regionale Koordination verantwortliche Organisation beobachtet dafür die Aktivitäten, den allfällig ungedeckten Bedarf sowie weitere Entwicklungen und teilt die daraus gewonnen Erkenntnisse mit anderen Regionen und dem Kanton. Diese Informationen werden von Kanton und Gemeinden zu einer Gesamtsicht verdichtet, die als Grundlage für die wirkungsorientierte Steuerung sowie für die gemeinsame Weiterentwicklung der Angebote dient. Damit kann Lücken begegnet und Doppelspurigkeiten werden vermieden. Zudem entsteht eine Datengrundlage, die längerfristig erlaubt, die Wirkung der verschiedenen Leistungen abzuschätzen, womit die Ausgestaltung des Angebots entsprechend angepasst werden kann.

Im Gesetz wird ein Anreiz geschaffen, damit Gemeinden eine regionale Koordination mit einem Einzugsgebiet von mindestens 30'000 Personen schaffen. Sie können diese Aufgabe einer bereits bestehenden Organisation (z.B. ein Gemeindeverband soziale Dienstleistungen oder einen anderen, bestehenden Regionalverband) übertragen oder sich dafür in Form eines Verbandes oder Vereins zusammenschliessen. Wo eine geeignete Struktur fehlt oder flexiblere Lösungen angestrebt werden, sind auch Sitzgemeinden oder privatrechtlich organisierte Trägerschaften möglich. Die Anschlussvereinbarung umfasst die Mitgliedgemeinden, die Leistungen (MVB, JFB, SSA, OKJA, Elternbildung), die gemäss KJHG erbracht werden, sowie eine Organisation als Vertragspartner und Auszahlstelle.

Die regionale Koordination bildet auf strategischer und operativer Ebene Dreh- und Angelpunkt der Zusammenarbeit, Planung und Entwicklung kommunaler Leistungen. Die Gemeinden erfüllen regional koordiniert folgende Aufgaben:

1. **Regionale Koordination:** Aufbau funktionaler Strukturen zur Koordination und Planung der Angebote der Kinder- und Jugendhilfe auf regionaler Ebene, namentlich der MVB, Jugend- und Familienberatung, Schulsozialarbeit, Offene Kinder- und Jugendarbeit, Elternbildung, Förderung vor dem Kindergarten.
2. **Weiterentwicklung:** Beratung und Unterstützung zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfeleistungen in kommunaler Kompetenz, sowie Sicherstellung einer wirksamen, effizienten und flächendeckend bedarfsgerechten Kinder- und Jugendhilfe in der Region.
3. **Koordination im Einzelfall:** Klärung der Zuständigkeiten und Prozesse zur Koordination im Einzelfall mit den beteiligten Akteuren, sowie Unterstützung der beteiligten Akteure bei Unklarheiten.
4. **Austausch und Vernetzung:** Regelmässige Abstimmung und Austausch zwischen den Regionen und der zuständigen Organisationseinheit des Kantons, sowie Koordination mit den kantonalen Angeboten und Entwicklungen in kantonaler Verantwortung.
5. **Anlauf- und Informationsstelle:** Aktive und passive Information über regionale Angebote der Kinder- und Jugendhilfe für Fachleute und Hilfesuchende, sowie Anlaufstelle für Informationen zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in der Region.
6. **Aufbau-, Programm- und Projektfinanzierung:** Beurteilung und Begleitung von Programmen, Projekten und Entwicklungsvorhaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe im Hinblick auf kantonale Beiträge.

Die Einzelheiten der Aufgaben der Region und die Leistungen des Kantons werden in Leistungsverträgen zwischen der zuständigen regionalen Organisation und der zuständigen Organisationseinheit im Kanton geregelt. Gegenüber einer gesetzlichen Detailregelung hat dies den Vorteil, dass die Vorgaben konkret, aber flexibel geregelt werden können. Ein umfangreiches und starres Regelwerk auf Gesetzes- und Verordnungsebene entfällt damit.

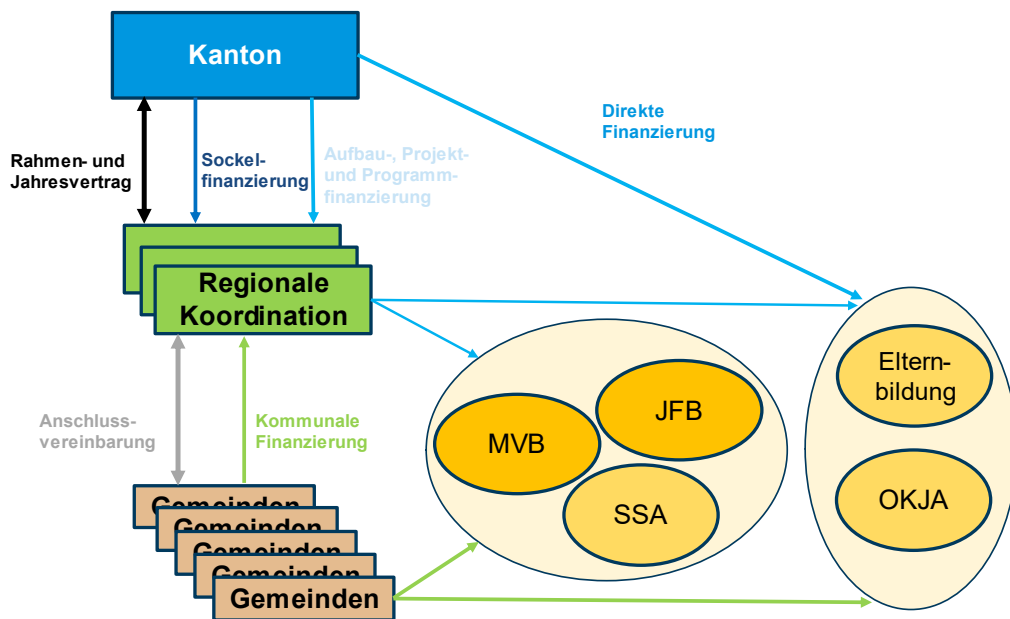


Abbildung 4: Übersicht Finanzierung und Leistungssteuerung

Abbildung 4 zeigt die Finanzierungs- und Steuerungsbeziehungen zwischen Kanton, regionaler Koordination und Gemeinden. Der Kanton unterstützt die regionale Koordination über eine Sockelfinanzierung auf Basis eines Rahmenvertrags sowie über projektbezogene Beiträge in jährlichen Leistungsverträgen.

Im Rahmenvertrag wird die Sockelfinanzierung für die Aufgabenerfüllung gemäss (es wird von rund 4 Franken pro Einwohner im Einzugsgebiet ausgegangen), die Zahlungsmodalitäten (Auszahlungsdaten, Teuerungsanpassung, Zahlstelle, Auszahlungsdaten) die Verwendung der Mittel (welche Leistungen des Gemeindezusammenschlusses werden finanziert), sowie das Controlling durch den Kanton geregelt. Das Controlling soll jährlich über die Dokumentation bzw. einen Report zu den Aufgaben der regionalen Koordination erfolgen.

In den jährlichen Leistungsverträgen werden zudem Anschub-, Programm- und Projektfinanzierungen geregelt. Diese erfolgen zweckgebunden, um gezielt Lücken im regionalen Angebot zu schliessen oder deren Qualität zu verbessern.

Neben der Finanzierung von Leistungen über die regionale Koordination sind auch direkte Finanzierungen von kommunalen Leistungen durch den Kanton möglich. Für OKJA werden die Regelungen im VSG übernommen (§ 107), die neben der Möglichkeit der kantonalen Finanzierung auch eine Finanzierung über den Swisslosfonds zulassen. So können Gemeinden, die keiner Region angeschlossen sind, oder überregionale Projekte Finanzierungsanträge stellen. Für die Finanzierung der Elternbildung besteht ebenfalls die Möglichkeit beim Kanton direkt Finanzierungsanträge zu stellen.

3.2.3 Kantonale Ebene

Im Kanton Aargau fehlt bisher eine kohärente Gesamtsteuerung der Kinder- und Jugendhilfe. Dadurch sind ein rechtsgleicher, bedarfsgerechter Zugang zu Angeboten sowie eine systematische Angebots- und Kostenplanung nicht durchgehend gewährleistet. Die Koordination zwischen kantonalen und kommunalen Leistungen erfolgt nur punktuell, weil Zuständigkeiten innerhalb der kantonalen Verwaltung verteilt sind und verbindliche Austauschgefässe fehlen.

Mit dem E-KJHG soll die Gesamtverantwortung der Kinder- und Jugendhilfe beim Kanton verankert und einer zuständigen Organisationseinheit in einem Departement zugewiesen werden. Diese Organisationseinheit übernimmt insbesondere die Angebots- und Kostenplanung, die Gesamtkoordination sowie die Qualitätsentwicklung und -sicherung. Sie vernetzt und berät die Gemeinden direkt oder

über ihre regionale Koordinationsorganisationen, stellt das Wissensmanagement sicher und gewährleistet die kantonalen Angebote.

Die Gesamtkoordination umfasst somit insbesondere folgende Aufgaben:

- Gesamtstrategie der Kinder- und Jugendhilfe als Grundlage der Angebots- und Kostenplanung, in Zusammenarbeit mit Regionen und Gemeinden
- Empfehlungen zur Vereinheitlichung der Praxis und Umsetzung der Angebote auf kommunaler Ebene (insbesondere bedarfsgerechte Ausrichtung der Angebote, Qualitätsstandards, Einzugsgebiete, personelle Ressourcen)
- Evaluation und Monitoring der Versorgung auf gemeinsamer Datenbasis zur Abstimmung der Leistungen und Finanzierungsmechanismen zwischen Kanton und Gemeinden
- Zusammenarbeit mit regionalen Koordinationsorganisationen (Abschluss von Leistungs- und Programmvereinbarungen und Beratung)
- Empfehlungen und Beratung der Gemeinden zur Koordination im Einzelfall; Vorgehen und Konzept mit dem Ziel eines langfristig kantonsweit einheitlichen Vorgehens

Als Planungsinstrument dient im Wesentlichen eine Gesamtplanung, die über Leistungsverträge mit den regionalen Koordinationsorganisationen umgesetzt und über den Aufgaben- und Finanzplan dem Parlament unterbreitet wird. Dies entspricht dem bewährten Vorgehen für die Leistungen des BeG im BKS. Aussagekräftige Indikatoren ermöglichen damit die Steuerung durch das Parlament, während die Umsetzung flexibel auf die aktuelle Situation und regionale Besonderheiten ausgerichtet wird und rasch aktuelle Entwicklungen berücksichtigen kann. Dieses Vorgehen entspricht dem dynamischen Feld der Kinder- und Jugendhilfe besser, als langwierige Planungsprozesse mit starren Finanzierungsmechanismen (wie z.B. Repla).

Die zuständige Organisationseinheit erfüllt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit den beteiligten Akteuren. Regionen, Gemeinden, Leistungserbringende und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe werden in der Umsetzung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe miteinbezogen. Sie stellt sicher, dass die internen und externen Akteure mit Schnittstellen zur Kinder- und Jugendhilfe informiert, einbezogen und koordiniert werden. Dies kann je nach Thema und Adressatenkreis auf verschiedene Weise erfolgen, z.B. durch Vernetzungstreffen, Befragung, Mitarbeit in Arbeitsgruppen oder regelmässige Informationen sowie Umfragen. Umgekehrt ist die zuständige Organisationseinheit Ansprechpartner für die Akteure der Kinder- und Jugendhilfe mit Anliegen und Beobachtungen zu Handlungsbedarf.

3.3 Koordination im Einzelfall

Die Koordination im Einzelfall wird gestärkt, indem entsprechende Zuständigkeiten und Aufgaben dem Kanton sowie der regionalen Koordination übertragen werden. Sind in einem Einzelfall mehrere Dienste involviert, soll die Klärung von Zuständigkeiten und Aufgaben einfach und pragmatisch erfolgen und sich am konkreten Bedarf orientieren. Auf eine starre Vorgabe, wer für die Koordination im Einzelfall (Fallführung/Case Management) zuständig ist, wird aufgrund der Vielfalt der Situationen und der Unterschiedlichkeit der Versorgungsstrukturen in den Regionen bewusst verzichtet.

Grundsätzlich soll die Koordination im bereits involvierten System durch die dafür am besten geeignete Person übernommen werden. Es ist also kein externes Case Management oder ein rein auf die Koordination spezialisiertes Angebot vorgesehen. Dies würde die Komplexität und den Bedarf an Fachpersonen weiter erhöhen. Als geeignete Personen zeichnen sich Fachpersonen aus, die ein gutes Vertrauensverhältnis zu den betroffenen Personen aufweisen und Ressourcen für die Aufgaben zur Verfügung haben. Die Partizipation der Betroffenen im Prozess der Koordination sowie im Hilfsprozess zu ermöglichen und sicherzustellen ist dabei ein wichtiger Grundsatz.

Der Kanton stellt Empfehlungen zu den Grundsätzen, zum Aufgabenverständnis und zum Vorgehen im Falle von mehreren involvierten Fachstellen zur Verfügung. Diese werden in den Regionen konkretisiert und den regionalen Leistungserbringern verankert (vgl. dazu die Aufgaben der regionalen Koordination, Kapitel 3.2.2). Der Kanton kann die Regionen dabei beratend unterstützen.

3.4 Kommunale Leistungen

Ein Hauptziel des E-KJHG liegt in der Stärkung der niederschwelligen, vorgelagerten ambulanten Leistungen, damit Kinder, Jugendliche und Familien frühzeitig Unterstützung erhalten. Erst wenn diese Angebote nicht ausreichen, sollen hochschwellige oder spezialisierte Leistungen in Anspruch genommen werden. Hochschwellige Leistungen wie Beistandschaften sollen damit möglichst vermieden werden.

Der Zugang zu niederschwelligen Beratungs-, und Unterstützungsangeboten, die in guter Qualität erbracht werden, wird flächendeckend sichergestellt (vgl. Kapitel 2.5.1), indem die Gemeinden zu einem entsprechenden Angebot verpflichtet werden. Besonders im Zentrum stehen dabei folgende Angebote:

- Mütter- und Väterberatung (MVB): Die Verbindlichkeit für die Leistung der MVB gilt bereits.
- Jugend- und Familienberatung (JFB): Die Beratung für Kinder, Jugendliche und Familien soll neu verbindlich geregelt werden.

Die Aufgaben und die Anforderungen an das Fachpersonal werden in der Verordnung definiert.

Folgende Ziele werden zudem verfolgt:

- Offene Kinder- und Jugendarbeit wird gestärkt, indem die Leistung im KJHG gebündelt wird und zusätzlich zu Mitteln des Budgets oder des Swisslosfonds (gemäss den Voraussetzungen der Swisslos-Fonds-Verordnung, SLFV, SAR 6.11.115) auch über die regionale Koordination finanziert werden kann.
- Schulsozialarbeit wird gestärkt, indem die Leistung im KJHG gebündelt wird und über die regionale Koordination finanziert werden kann.
- Elternbildung wird gestärkt, indem die Leistung im KJHG erfasst wird und über die regionale Koordination sowie bei Erfüllung der Voraussetzungen über den Swisslosfonds finanziert werden kann.

MVB und JFB sollen im Gegensatz zu den anderen Angeboten deshalb verbindlich geregelt und flächendeckend bedarfsgerecht ausgestaltet werden, da diesen Angeboten auch eine zentrale Funktion in der Koordination und Triage zukommt. Auf verbindliche Vorgaben zu Fallzahlen oder Stellenprozenten wird jedoch verzichtet. Die Bevölkerungsstruktur und die bestehenden Angebotslandschaften unterscheiden sich zwischen den Regionen deutlich. Die Regionen sollen ihre Angebote daher entsprechend den lokalen Bedürfnissen planen und sich weiterentwickeln. Dabei können unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt werden. In einer Region kann beispielsweise die Schulsozialarbeit stärker ausgebaut sein, während präventive Angebote in einer anderen Region stärker über die offene Kinder- und Jugendarbeit abgedeckt werden. Auch die Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen Schulsozialarbeit, Jugend- und Familienberatung sowie Mütter- und Väterberatung kann regional unterschiedlich ausgestaltet sein.

Die Qualitätsentwicklung und -sicherung ist eine Aufgabe der regionalen Koordination. Massgebend sind dabei insbesondere Empfehlungen und Qualitätsstandards der jeweiligen Fach- und Berufsverbände, die mit den beteiligten Gemeinden und Leistungserbringern umgesetzt werden.

3.5 Kantonale Leistungen

Neben den niederschweligen kommunalen Leistungen, die es zu stärken gilt, ist auch das Angebot auf kantonaler Ebene anzupassen. Dies betrifft auch niederschwellige Leistungen, die sich an spezifische Zielgruppen richten und nicht zweckmässig kommunal oder regional erbracht werden können.

3.5.1 Angebot für Care Leaver

Das Angebot für Care Leaver wird gesetzlich verankert, das eine Lücke in der Kinder- und Jugendhilfe schliesst, indem es im Zugang und thematisch die spezifischen Bedürfnisse von Jugendlichen und jungen Erwachsenen ohne familiären Rückhalt oder nach einem ausserfamiliären Aufenthalt abdeckt. Damit ist die Weiterführung des erfolgreichen Pilotprojektes "Never Walk Alone" gesichert.

3.5.2 Psychologische Beratung für Jugendliche und junge Erwachsene

Mit der Integration des Jugendpsychologischen Dienstes ins KJHG und seiner Ausweitung auch auf nicht schul-, ausbildungs- oder berufsfoкусиerte Themen wird der niederschwellige Zugang zu psychologischer Hilfe für alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen sichergestellt. Gerade Jugendliche in Übergangssituationen sind besonders gefährdet und müssen so nicht mehr abgewiesen werden. Das Angebot wird stark nachgefragt und ergänzt die Angebote, die vorwiegend psychosoziale Beratung beinhalten.

3.5.3 Breitere Indikation für vorschulische Förderung

Im Rahmen der vorschulischen Förderung werden sowohl die Deutschkenntnisse als neu auch der allgemeine Entwicklungsstand verbindlich erhoben. Die Regelung wird aus dem Volksschulgesetz übernommen und entsprechend ausgeweitet. Diese wurde im VSG eingeführt, obwohl die vorschulische Förderung thematisch und organisatorisch dem Bereich Frühe Kindheit zuzuordnen ist, um eine rasche Umsetzung sicherzustellen. Mit dem Inkrafttreten des KJHGs kann die Zusammenführung der vorschulischen Förderung in der Kinder- und Jugendhilfe und dem Bereich der Frühen Kindheit geprüft werden. Die enge Zusammenarbeit der Fachstellen und Akteure in diesem Bereich sowie die Angebotsplanung auf kommunaler, regionaler und kantonaler Ebene wird dadurch vereinfacht.

3.5.4 Ergänzende Hilfen: Stärkung sozialpädagogische Familienarbeit

Die Finanzierung für sozialpädagogische Familienarbeit wird ausgeweitet, wodurch das Angebot niederschwelliger und für mehr Familien zugänglich wird, unabhängig davon, ob dadurch eine ausserfamiliäre Platzierung oder eine Sonderschulung vermieden werden kann oder nicht.

Mit der Änderung des Gesetzes über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz, BeG, SAR 428.500) im Jahr 2022 wurde die Möglichkeit geschaffen, hochschwellige aufsuchende Familienarbeit, welche das Ziel verfolgt, ausserfamiliäre Platzierungen zu vermeiden, über dieses Gesetz zu finanzieren. Im Sommer 2025 hat der Regierungsrat die Durchführung eines Versuchs zur Erweiterung der Zielgruppe der Leistung für die Jahre 2026 und 2027 genehmigt. Während dieser befristeten Dauer kann SPF über das Betreuungsgesetz auch finanziert werden, wenn sie dazu dient, eine problematische Situation in einer Regelklasse zu entschärfen oder einen Aufenthalt in einer Tagessonderschule zu vermeiden.

3.5.5 Bewilligungspflicht für DAF

Die Dienstleistungen in der Familienpflege (DAF) werden einer Bewilligungs- oder Anerkennungspflicht unterstellt. Damit kann bei ungenügender Leistung die Bewilligung entzogen werden. Langwierige Verfahrung zur Untersagung der Tätigkeit entfallen und für die Zuweisenden wird die Situation transparenter.

3.5.6 Aufsicht Pflegefamilien

Die Pflegefamilien brauchen sowohl eine allgemeine als auch eine kindsspezifische Bewilligung zur Aufnahme von Pflegekindern, die heute von den Gemeinden ausgestellt werden muss. Die Gemeinden sind auch für die Aufsicht über die Pflegefamilien zuständig. Wird eine Pflegefamilie durch eine DAF begleitet, so kann sich die Gemeinde dabei auf die Berichte der DAF abstützen. Andernfalls muss sie Bewilligung und Aufsicht aufgrund eigener Abklärungen und Beobachtungen durchführen.

Pflegeverhältnisse sind eine wertvolle und wichtige Möglichkeit für ausserfamiliäre Platzierungen. Zugleich sind Platzierungen immer auch mit beträchtlichen Risiken verbunden, da von Aussen nur ein sehr eingeschränkter Einblick in die Situation möglich ist. Entsprechend anspruchsvoll und wichtig ist eine griffige Aufsicht. Kantonale Stellen verfügen im Rahmen der Aufsicht über die DAF bereits über ein vertieftes Wissen zu Pflegeverhältnissen und beraten entsprechend auch die Gemeinden auf Nachfrage. Gerade für kleine Gemeinden ist eine qualitativ gute und hinreichend unabhängige Aufsicht über Pflegefamilien jedoch anspruchsvoll. Daher soll diese Aufgabe an den Kanton übertragen werden, was sowohl Qualität erhöht und Aufwand reduziert.

3.5.7 Zugang und Zuweisung zu ergänzenden Hilfen

Wie in Kapitel 2.5.2 ausgeführt, können in Einzelfällen aus der Finanzierung von ergänzenden Hilfen hohe Kosten für die betroffenen Familien und einzelne Gemeinden entstehen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Leistungen beansprucht werden müssen, die nicht über das Betreuungsgesetz finanziert werden können. Übersteigen die Kosten im Einzelfall pro Jahr die Schwelle von 60'000.- Franken, so werden die diesen Betrag übersteigenden Kosten unter den Gemeinden solidarisiert.

Solche Situationen sollen durch zwei Anpassungen weitestgehend vermieden werden:

- Durch eine verstärkte Einflussnahme auf die Aufnahmen in anerkannte Einrichtungen stellt der Kanton sicher, dass die verfügbaren Plätze möglichst zweckmässig genutzt werden. Dies soll durch eine Ausweitung der Aufnahmeverpflichtung von Einrichtungen erfolgen.
- In begründeten Einzelfällen sollen auch Leistungen nicht anerkannter Einrichtungen nach Betreuungsgesetz finanziert werden können.

3.6 Finanzierung und Steuerung

Die Kinder- und Jugendhilfe ist als Ganzes eine Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden. Die einzelnen Leistungen liegen jedoch klar in kommunaler oder kantonaler Verantwortung. Die Gemeinden erbringen lokal eingebettete, sozialraumorientierte und niederschwellige Leistungen und sind für deren bedarfsgerechte Ausrichtung, die Qualität und die Koordination dieser Leistungen verantwortlich. Kantonale Leistungen dagegen werden zentral erbracht (allenfalls an verschiedenen Standorten) und umfassen spezialisierte Angebote im niederschweligen Bereich oder ergänzende Hilfen im hochschweligen Bereich.

Mit dieser Aufteilung wird dem Grundsatz der Gemeindeautonomie Rechnung getragen; es wird auf Eigenverantwortung gesetzt und die Eigeninitiative durch kantonale Mitfinanzierung gefördert. Einzig als verpflichtende Leistungen werden wie bis anhin die MVB und neu die niederschwellige Beratung von Kindern, Jugendlichen und Familien (JFB) vorgeschrieben, weil in diesem Bereich ein flächendeckendes Angebot als unabdingbar gilt und in Bezug auf Beratungsstellen neu von Bundesrechtswegen auch vorgeschrieben wird (vgl. Kapitel 1.4.2 zur ZGB-Revision). Die Wahrung der Gemeindeautonomie ist im Kanton Aargau politisch stark verankert. Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ist der Aufbau von Steuerungsmechanismen, welche die Gemeindeautonomie wahren und die unterschiedlichen Gemeindestrukturen sowie die bereits vielerorts bestehenden guten Angebote berücksichtigen, sinnvoll.

Diese Aufgabenteilung erfordert für eine kohärente Umsetzung und lückenlose Leistungsabdeckung unter dem Aspekt der Rechtsgleichheit und der Chancengleichheit eine sehr gute Koordination zwischen Kanton, Regionen und Gemeinden. Diese wird neu einerseits über die Schaffung klarer Zuständigkeiten im Kanton (vgl. Kapitel 3.2.1) und in den Regionen (vgl. Kapitel 3.2.2) sowie andererseits über die Definition der Aufgaben dieser Stellen hergestellt.

Um die regionale Koordination zu fördern, wird ein finanzieller Anreiz gesetzt. Für die Gemeinden lohnen sich eine regionale Koordination, um Synergien zu nutzen, Fachwissen zu stärken und gemeinsam hochschwellige Massnahmen zu verhindern. Mittels Leistungsverträgen wird für Gemeinden, welche ihre Angebote koordiniert erbringen, eine Grundpauschale für die Aufgabenerfüllung durch den Kanton finanziert. Darüber hinaus kann der Kanton Mittel für Anschub-, Programm- und Projektfinanzierungen gezielt für die regionale Entwicklung von Leistungen einsetzen. Die Mittel sind für den Kanton über den AFP planbar.

Die Finanzierung ist analog den Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden klar getrennt: Gemeinden tragen die Kosten für niederschwellige, vorgelagerte Leistungen nach dem Prinzip der fiskalischen Äquivalenz. Ergänzende Hilfen und spezialisierte Angebote werden vom Kanton und durch solidarische Gemeindebeiträge finanziert.

Die Umsetzung führt zu keinen substanziellen Lastenverschiebungen zwischen Kanton und Gemeinden. Die kantonale Finanzierung der regionalen Koordination beträgt rund 3 Millionen Franken pro Jahr und kann bei bestehender Koordination zusätzlich zur Stärkung von Beratungsangeboten eingesetzt werden.

4. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung

4.1 Bezug zu anderen Projekten

Kinder- und Jugendhilfe als subsidiäre Leistung zum Kernauftrag der Eltern, der Volksschule sowie weiterer Bereiche öffentlicher Tätigkeit weist vielfältige Schnittstellen auf. Zugleich verändern sich die Rahmenbedingungen für das Heranwachsen von Kindern und Jugendlichen aufgrund der Entwicklung der Gesellschaft in einem hohen Rhythmus. Kinder- und Jugendhilfe findet in einem dynamischen Feld statt. Eine Abstimmung des Projekts auf andere Vorhaben ist erfolgsentscheidend. Dazu gehören insbesondere die Folgenden:

- Teilprojekt "Vereinbarkeit von Familie und Beruf" des Programms "Aargau 2030", welches durch das Projekt "Vereinbarkeit von Familie und Beruf" im Entwicklungsleitbild 2025-2034 abgelöst wurde: Über eine Zusammenführung mit dem Projekt Kinder- und Jugendhilfe (vgl. Postulat Bieber GR.24.346) soll nach Vorliegen der Anhörungsergebnisse entschieden werden.
- Strategie Frühe Kindheit (Entwicklungsschwerpunkt 315E006). Die Frühe Kindheit ist von zentraler Bedeutung für die Kinder- und Jugendhilfe (vgl. auch Postulat Bieber GR.24.346).
- Projekt Sonderschulung. Insbesondere bei psychosozialen Auffälligkeiten wird eine massive Zunahme von verstärktem Förderbedarf beobachtet. Die Ursachen dafür liegen häufig in der Lebenssituation der betroffenen Kinder und Jugendlichen, wo Kinder- und Jugendhilfe niederschwellig ansetzt.
- Gesundheitspolitische Gesamtplanung. Zu den medizinischen Leistungen, insbesondere der Kinderärzte und der Kinder- und Jugendpsychiatrie, bestehen enge Verknüpfungen.

Weiter wurde auch das Anliegen, hohe Kosten für Gemeinden durch einzelne teure Kindsschutzmassnahmen zu vermeiden, aufgenommen (Postulat Schoop GR.22.30). Durch eine möglichst lückenlose Finanzierung von hochschwelligen und damit kostspieligen Kinderschutzmassnahmen über das Betreuungsgesetz sollen Teilpoolingsituationen möglichst vermieden werden (vgl. dazu Kapitel 2.5.2).

4.2 Entwicklungsperspektiven des KJHG

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz schafft Handlungsfähigkeit. Dies ist angesichts besorgniserregender Entwicklungen wie der deutlichen Zunahme von Kindern mit einem verstärkten Bildungsbedarf oder der laufend höheren Quote von jungen Menschen mit psychischen Behinderungen, die eine IV-Rente benötigen, dringend nötig: Offensichtlich ist Aufwachsen in der heutigen Gesellschaft, die von einem schnellen Wandel geprägt ist, sehr anspruchsvoll geworden. Bisher wurden insbesondere isolierte Massnahmen ergriffen und zusätzliche Leistungen geschaffen, die je einzelnen Herausforderungen begegnen. Die Abstimmung dieser Massnahmen und eine gezielte, proaktive Weiterentwicklung wird mit dem Kinder- und Jugendhilfegesetz ermöglicht. Damit können die Wirksamkeit erhöht und die verfügbaren Mittel effizient eingesetzt werden.

Dafür sollen im Zuge der Umsetzung die in der kantonalen Verwaltung aktuell auf die Departemente BKS, DGS und DVI verteilten Aufgaben weitgehend zusammengeführt werden. Auf regionaler Ebene übernimmt die regionale Koordination die Abstimmung innerhalb der Region unter Berücksichtigung der lokalen Situation. Die geklärte Schnittstelle zwischen kantonomer Ebene und der regionalen Koordination ermöglicht schliesslich ein gutes Zusammenspiel zwischen lokaler (regionaler) und kantonomer Ebene. Dies ist nicht nur für den aktuellen Betrieb unerlässlich, sondern hilft auch zukünftige Veränderungen – die mit Sicherheit zu erwarten sind – proaktiv anzugehen. Dabei soll die Kinder- und Jugendhilfe bedarfsgerecht weiterentwickelt werden, Doppelspurigkeiten vermieden und Lücken beseitigt werden. Beispiele für die laufende Weiterentwicklung sind die Inkraftsetzung der Änderung von Art. 302 ZGB betreffend gewaltfreie Erziehung per 1. Juli 2026 und allenfalls die Einführung einer obligatorischen Mediation bei Scheidungsverfahren mit betroffenen Kindern.

Die Vorteile eines eigenständigen KJHG wurden insbesondere in Kapitel 3.1 dargelegt. Dies eröffnet mittel- und langfristig die Möglichkeit, fachlich verbundene Aufgaben auch rechtlich kohärent zu regeln und dadurch Steuerung, Finanzierung und Aufgabenerfüllung klarer und transparenter auszurichten. In einem nächsten Schritt soll eine Erweiterung geprüft werden, insbesondere hinsichtlich Integration der familienergänzenden Betreuung und der Regelungen des Betreuungsgesetzes für ergänzende Hilfen.

- Familienergänzende Kinderbetreuung ist derzeit im KiBeG geregelt. Werden Regelungen zur familienergänzenden Betreuung bis Ende Primarschule zukünftig ins KJHG übertragen, könnte das KiBeG aufgehoben werden.
- Ergänzende Hilfen sind derzeit insbesondere im Betreuungsgesetz geregelt, das auch die Sonderschulen und die Behindertenhilfe für Erwachsene umfasst. Mit dem Projekt Subjektfinanzierung ist eine grundsätzliche Neugestaltung der rechtlichen Grundlagen der Behindertenhilfe für Erwachsene erforderlich, die voraussichtlich ein neues Gesetz erfordern wird. Die Regelungen zu Sonderschulen, die Teil der Volksschule sind, sollen längerfristig ins Volksschulgesetz übertragen werden. Die verbleibenden Normen betreffen dann nur noch die Kinder- und Jugendhilfe und können ins KJHG überführt werden. Das Betreuungsgesetz könnte dann aufgehoben werden.

5. Erläuterungen zu einzelnen Paragraphen

Handelt es sich nicht um eine neue Regelung, sondern um eine Übernahme wird jeweils am Anfang des kommentierten Paragraphen zum E-KJHG einer der folgenden Hinweise angebracht:

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem [Erlass] in Absatz ...

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem [Erlass] in Absatz... mit redaktioneller Anpassung.

Übernahme der bestehenden Regelung [Erlass] in Absatz ... mit inhaltlicher Anpassung.

Die zitierten Regelungen aus den aktuellen Rechtsgrundlagen sind in der Beilage 1 (Anhörungs-Synopse E-KJHG mit Referenz bisheriges Recht) ausgewiesen.

Die oben genannten Hinweise sind als Einstiegshilfe zu den kommentierten Paragrafen gedacht. Wo das bestehende Recht wörtlich oder mit lediglich wenigen redaktionellen oder systematischen Anpassung aus einem anderen Erlass übernommen wird, bleibt das neue Recht grundsätzlich nicht weiter kommentiert. Die betreffenden bisherigen als auch die neuen Bestimmungen verstehen sich denn auch meistens von selbst. Die Grenzen zwischen redaktionellen und inhaltlichen Änderungen sind nicht immer trennscharf. Wesentliche inhaltliche Änderungen sowie Neuerungen werden stets kommentiert. Weitergehende Darlegungen zu den wichtigsten materiellen Änderungen befinden sich überdies oben im Kapitel 3.

5.1 Entwurf KJHG

Titel des Gesetzes

Der Titel des Gesetzesentwurfs umfasst den Regelungsbereich, wobei es heute keine gesetzliche Umschreibung der "Kinder- und Jugendhilfe" mehr auf Bundesebene gibt. In der Fachwelt hat sich ein breiteres Begriffsverständnis etabliert: Unter die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe fällt jener staatliche Aufgabenbereich, der neben Schule und der Familie das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen unterstützt. Kinder- und Jugendhilfe soll Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgaben unterstützen sowie Kindern und Jugendlichen Lern- und Bildungsgelegenheiten ausserhalb der Schule eröffnen. Sie umfasst die Bereitstellung frühzeitiger präventiver Unterstützungs- und Förderangebote, den sogenannten vorgelagerten Diensten, sowie Interventionen bei bestehender oder vermuteter Kindeswohlgefährdung. Sie ist eine öffentlich bereitgestellte Infrastruktur für Kinder, Jugendliche, Eltern und Familien.²⁹

Ingress

Der Ingress beinhaltet die einschlägigen Delegationsnormen der übergeordneten Erlassebene. Die geltende Kantonsverfassung steuert die Gesetzgebung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe als Staatsaufgabe im Rahmen des Sozialwesens vor: Gemäss § 38 KV trifft der Kanton Vorkehren zur Erhaltung und Stärkung der Familie. Weiter berücksichtigen der Kanton und die Gemeinden gemäss § 38bis KV die Anliegen und Bedürfnisse der Jugend und unterstützen die Schaffung entsprechender Infrastrukturen. Weiter sorgt der Kanton gemäss § 39 in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und privaten Organisationen für hilfsbedürftige Menschen. Dazu kann der Kanton Vorsorge- und Fürsorgeeinrichtungen sowie ergänzende Einrichtungen zu den Sozialversicherungen des Bundes schaffen oder unterstützen.

Gestützt auf § 78 Abs. 1 KV wird dem Grossen Rat die generelle Kompetenz verlieht, als Gesetzgeber tätig zu sein.

Titel 1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand und Zweck

Förderung, Hilfe und Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen stellen die primären Ziele des KJHG dar. Kinder- und Jugendhilfe soll immer auch eine altersgemässe Partizipation ermöglichen. Da diese Vorgabe jedoch bereits im übergeordneten Recht (Art. 12 UN-KRK) hinreichend präzisiert ist, muss dies im KJHG nicht explizit erwähnt werden, das Prinzip der Partizipation ist für die Umsetzung jedoch handlungsleitend.

Die Ziele des KJHG werden durch die Sicherstellung der Beratungs- und Unterstützungsangebote umgesetzt. Die Finanzierung und Regelung der Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden tragen ebenso zum Erreichen dieser Ziele bei. Ausgeklammert bleiben – da kein Regelungsbedarf besteht –

²⁹ Bundesrat, "[Gewalt und Vernachlässigung in der Familie: notwendige Massnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und der staatlichen Sanktionierung](#)" Bern: Schweizerische Eidgenossenschaft 2012, S. 22.

Angebote und Leistungen privater Akteure, die ohne öffentlichen Auftrag und ohne öffentliche Gelder zur Förderung, Beratung und zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien beitragen.

Das Gesetz gilt für Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene im Kanton Aargau. Auf eine einschränkende gesetzliche Anknüpfung an den Aufenthalt oder zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton wird in der Zweckbestimmung wie auch bei den Bestimmungen zu den niederschweligen Leistungsangeboten verzichtet. Eine starre Festlegung eines Anknüpfungsmerkmals kann sich im Vollzug als hinderlich erweisen und der Niederschwelligkeit entgegensteht, weshalb darauf verzichtet wird. Es gilt auch in der Kinder- und Jugendhilfe das Territorialitätsprinzip, weshalb die Leistungen primär für die in der Gemeinde oder im Kanton ansässigen Familien zur Verfügung gestellt werden oder für Kinder- und Jugendliche mit Aufenthaltsort im Kanton bzw. in der Gemeinde. Bei niederschweligen Beratungsangeboten können aber auch weitere Bezüge sinnvoll sein, wie etwa der Besuch der Schule oder die Absolvierung der Lehrstelle im Kanton bzw. in der Gemeinde.

Das Leistungsangebot richtet sich primär an Kinder- und Jugendliche, weshalb die Eltern in der Zwecknennung nicht explizit erwähnt werden, um so auch die Abgrenzung zum Sozialhilfegesetz zu unterstreichen, da ansonsten die beiden Gesetze dieselbe Zielsetzung verfolgen würden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Unterstützungsangebote an das gesamte Familiensystem und insbesondere an die Erziehungsberechtigten richten. Die beabsichtigte Wirkung der Leistungen zielt auf die Sicherstellung des Kindeswohls, auch wenn sich gewisse Leistungen vorrangig an die Eltern richten können (vgl. insbesondere Leistungen gemäss §§ 5, 6 und 14 E-KJHG).

§ 2 Begriffe

Abs. 1: Selbst, wenn man auf den ersten Blick zu verstehen glaubt, wer oder was unter einem Alltagsbegriff wie "Eltern" oder "Gemeinden" betroffen ist, sind solche Begriffe – durch die Brille der Rechtswissenschaft betrachtet – nicht immer so offensichtlich und ausreichend klar, wenn man sie in den Kontext eines bestimmten Lebenssachverhalts stellt. Daher findet man auch in Kinder- und Jugendhilfegesetzen anderer Kantone Legaldefinitionen, wie sie in § 2 umgesetzt werden. Diese erlauben zudem, die einzelnen Normen in einfacherer Sprache zu verfassen (z.B. "Eltern" anstelle von "Eltern und erziehungsberechtigte Personen").

Lit. a) Die Definition nimmt Bezug zum heutigen Verständnis der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. Kapitel 1.1): Die staatlichen Förderungs- und Unterstützungsangebote sollen Rahmenbedingungen für eine gesunde Entwicklung und Sozialisierung von Kindern und Jugendlichen schaffen sowie auch zur Bewältigung von schwierigen Lebenslagen beitragen und die Sorgeberechtigten bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung unterstützen oder entlasten. Sie stehen als Ergänzung und sind von der Erziehungspflicht der Eltern (vgl. dazu auch § 3) und dem Bildungs- und Förderangebot der Schule abzugrenzen. Der allgemeine Begriff der "Unterstützungsangebote", der auch Beratungs-, Begleit- und Entlastungsangebote umfasst, wurde gewählt, um die Heterogenität der Angebote der Kinder- und Jugendhilfe abzubilden.

Lit. b): Der Begriff "Kinder und Jugendliche" nimmt Bezug auf die UN-Kinderrechtskonvention (KRK), welche als Kinder alle Menschen, die noch nicht 18 Jahre alt sind, definiert. Die KRK macht also keine Unterscheidung zwischen Kindern und Jugendlichen. In der KRK wird gemäss der Übersetzung aus dem Englischen nur von Kind ("child") gesprochen. Im deutschsprachigen Raum ist es deutlich weniger geläufig, Adoleszente als Kinder zu bezeichnen. Deshalb soll der Doppelbegriff "Kinder und Jugendliche" Verwendung finden. Gleichzeitig verzichtet der vorliegende Gesetzesentwurf auf eine Differenzierung, ab wann Kinder zu Jugendlichen werden.

Lit. c): Die Definition entspricht der Formulierung aus § 3 Abs. 2 BeG.

Lit. d): Die Definition ist insofern von Bedeutung, als gewisse Leistungen gemäss dem E-KJHG über Volljährigkeit hinaus gewährt werden können. Auch das Krankenversicherungsgesetz (KVG) und das StGB kennen die Möglichkeit, über die Volljährigkeit hinaus Sonderregelungen für junge Erwachsene

zu erlassen. Gerade gefährdete und benachteiligte Jugendliche benötigen mit 18 Jahren oft noch intensiven Schutz, Förderung und Unterstützung. Die Altersgrenze von 25 Jahren entspricht der bewährten Regelung im Betreuungsgesetz. Mit der Klärung kann in den folgenden Paragraphen auf eine schwerfällige und wiederholte Altersbegrenzung verzichtet werden.

Lit. e): Da Stief- und Pflegeeltern die Eltern in der Ausübung der elterlichen Sorge – und somit in der Erziehung – vertreten (Art. 299 f. ZGB) und als sogenannt "erziehungsberechtigt" gelten, sind sie in den Elternbegriff einzuschliessen. Ebenso ist auch ein durch die Kindesschutzbehörde eingesetzter sorgeberechtigter Vormund, gleich wie die Eltern, für die Erziehung des Kindes verantwortlich (Art. 327c Abs. 1 ZGB).

Werden im Gesetzesentwurf die Eltern genannt, sind somit jeweils die Sorge- und/oder Erziehungsberechtigten gemeint. Ist eine Norm nur dem engeren Kreis der Sorgeberechtigten vorbehalten, werden nur diese aufgeführt (vgl. insbesondere Erläuterungen im Zusammenhang mit § 16).

Lit. f): In § 29 KV werden bereits sowohl Gemeinden als auch Gemeindeverbände genannt. Damit müssen diese im Gesetz nicht mehr in dieser Verbindung genannt werden und die betreffenden Normen können sprachlich vereinfacht werden.

§ 3 Zuständigkeiten

Abs. 1: Bereits die UN-Kinderrechtskonvention und die Bundesverfassung (Art. 11) vermitteln Kindern einen Anspruch darauf, in ihrer Entwicklung geschützt, unterstützt und gefördert zu werden. Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) konkretisiert diesen Anspruch, den die Kinder in erster Linie gegenüber ihren Erziehungsberechtigten, subsidiär aber auch gegenüber dem Staat haben. Hervorzuheben ist Art. 302 ZGB, wonach die Eltern das Kind ihren Verhältnissen entsprechend erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung fördern und schützen müssen. Zu diesem Zweck sollen sie in geeigneter Weise mit der Schule und, wo es die Umstände erfordern, mit der öffentlichen und gemeinnützigen Jugendhilfe zusammenarbeiten. Staatliche Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe kommen dann zum Tragen, wenn Kinder und Jugendliche in der eigenen Familie oder durch Private nicht ausreichend gefördert oder geschützt werden können.

Wo die Eltern bzw. die erziehungsberechtigten Personen im Einvernehmen mit den Unterstützungsleistungen der Kinder- und Jugendhilfe nicht in der Lage oder Willens sind, die zur Gewährleistung des Kindeswohls notwendigen Leistungen zu erbringen, trifft letztlich die Kindesschutzbehörde auf behördliche Anordnung die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes (Art. 307 Abs. 1 ZGB). Umgekehrt sind auch die staatlichen Leistungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe beschränkt, bzw. werden sie nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt, oder beruhen auf dem Entscheid der Gemeindebehörde (freiwilliger Kindesschutz), weshalb Eltern und Kinder auf den Zivilweg verwiesen werden müssen, sollte die Unterstützung nicht dem Bedarf entsprechen und zur Gefährdung des Kindes führen.

Abs. 2: Aus dem individuellen Anspruch auf Schutz und Förderung leitet sich somit auch die subsidiäre staatliche Verpflichtung ab, Angebote und Instrumente bereitzuhalten und die notwendigen finanziellen Mittel einzusetzen, um diesen Anspruch verfassungskonform umzusetzen. Der Kanton trägt dabei die Verantwortung, die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen und geeigneten Leistungsangebote ausreichend und in guter Qualität zur Verfügung zu stellen. Er hat dafür zu sorgen, dass die von der öffentlichen Hand bereitgestellten finanziellen Mittel bedarfsgerecht, wirtschaftlich und wirksam eingesetzt werden.

Abs. 2 betont ausserdem, dass sich der Kanton und die Gemeinden die Verantwortung für das Leistungsangebot teilen. Sie sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit dafür verantwortlich, dass ihre Leistungen in guter Qualität erfolgen und mit dem gesamten kommunalen, regionalen und kantonalen Angebot abgestimmt sind. Das zuständige Departement beziehungsweise die zuständige Stelle der Gemeinden ermitteln für die Planung den konkreten Leistungsbedarf unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Interessen der Kinder und Jugendlichen, der Leistungserbringenden sowie anderer

von der Planung betroffener Institutionen. Anhand dieser Bedarfsermittlung werden die zu erbringenden Leistungen geplant und entwickelt.

Als bedarfsgerecht erweist sich eine Leistung, wenn Kinder und Jugendliche (und Eltern) ausreichenden Zugang zu qualitativ guten Angeboten haben, mithin ihr Bedarf an Unterstützung, Förderung oder Beratung gedeckt ist.

§ 4 Leistungserbringung

Abs. 1: Die Bereitstellung geeigneter Leistungen für Kinder mit einem Förder- und Schutzbedarf ist eine öffentliche Aufgabe, die der Kanton oder die Gemeinden nicht selbst erfüllen müssen, sondern an Dritte übertragen können (sog. Beleihung). Da die Aufgabenübertragung nicht verfügt, sondern vereinbart werden soll, nennt § 4 den Vertrag bzw. Leistungsvertrag als zulässige behördliche Handlungsform.

Abs. 2: Als zentraler Grundsatz der Leistungserbringung verpflichtet Abs. 2 dazu, Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand anzuhören und an Entscheidungen zu beteiligen. Der Anspruch folgt bereits aus Art. 12 der UN-Kinderrechtskonvention und stärkt neben dem Kindeswohl die Partizipation als eigenständiges Leitprinzip. Kinder und Jugendliche werden als Träger eigener Rechte anerkannt und als aktive Mitgestaltende einbezogen. Eine alters- und entwicklungsangemessene Partizipation erhöht die Passung und Akzeptanz der Massnahmen und stellt sicher, dass insbesondere im Rahmen des Zuweisungsprozesses von eingreifenden Unterstützungsmassnahmen neben den Sorgeberechtigten auch die betroffenen Kinder selbst Gehör finden. Demzufolge sind Kinder altersgerecht miteinzubeziehen und ab dem 6. Lebensjahr zwingend anzuhören. Ebenso wird urteilsfähigen Kindern (in der Regel ab dem 12. Lebensjahr) ein Mitspracherecht zugesprochen. In diesem Sinne wird davon ausgegangen, dass eine Unterbringung in einer Einrichtung gegen den Willen des urteilsfähigen Kindes nur im Rahmen einer Kindesschutzmassnahme gestützt auf einen familiengerichtlichen Entscheid erfolgen kann.

Abs. 3: Art. 317 ZGB verpflichtet die Kantone, durch geeignete Vorschriften die zweckmässige Zusammenarbeit der Behörden und Stellen auf dem Gebiet des zivilrechtlichen Kindesschutzes, des Jugendstrafrechts und der übrigen Jugendhilfe zu sichern. Mit den weiteren in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Stellen sind insbesondere die Kinder- und Jugendpsychiatrie, der schulpсихologischen Dienst, die sonderpädagogischen Fachstellen, die Berufsberatungsstellen, die Sozialhilfediensleistungen der Gemeinden, das Amt für Migration und Integration, die Jugendstrafbehörden, Kinderärztinnen und Kinderärzte oder Therapeutinnen und Therapeuten, sowie Opfer- oder Suchtberatungsstellen (vgl. dazu auch Kapitel 1.1) gemeint. In diesem Zusammenhang ist auch die Funktionsstelle der regionalen Koordination zu erwähnen (vgl. dazu Erläuterungen zu §§ 25 und 26), die als Drehscheibe eine bedeutende Rolle für die Zusammenarbeit mit allen Akteuren übernimmt.

Titel 2. Angebot und Zugang zu den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

Unter dem 2. Titel finden sich die Bestimmungen zu den Leistungen, die sich direkt an Betroffene richten und Unterstützungs- und Förderangebote beinhalten. Der Leistungskatalog umfasst dabei auch jeweils die konkrete Regelung bzw. die Vorsteuerung zum Leistungszugang respektive die Voraussetzungen für den Leistungsbezug bei hochschwelligem ergänzenden Hilfen (§§ 16 und 17). Regelungen zu den weiteren Aufgaben, die zur Sicherstellung und Organisation der Leistungen beitragen, werden unter dem 5. Titel separat geregelt.

Untertitel 2.1. Gemeinden

§§ 5-12 regeln die Leistungen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden:

§ 5 Beratungsangebot

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem GesG in Absatz 1. lit. a.

Abs. 1: Die Gemeinden sind verpflichtet, das Angebot der Mütter- und Väterberatung wie auch der Kinder-, Jugend- und Familienberatung sicherzustellen. Bereits heute besteht gestützt auf die Regelung im GesG in der Praxis ein flächendeckendes Angebot der Mütter- und Väterberatung.

Wie in Kapitel 1.3.2 aufgezeigt, haben viele Gemeinden ein eigenes oder in einem Gemeindeverband organisiertes Beratungsangebot für Kinder, Jugendliche und Familien geschaffen (zum Beispiel JFB oder eine verwaltungsinterne Abteilung oder Fachstelle Familienberatung). Es fehlt bislang jedoch an flächendeckenden Jugendberatungsstellen, da Gemeinden gestützt auf die Bestimmung im EG-ZGB (§ 13) lediglich verpflichtet sind, Beratungsstellen für Ehepaare oder eingetragene Paare sicherzustellen sowie gestützt auf § 8 SPG im Rahmen der Sozialhilfe persönliche Hilfe anzubieten. Persönliche Hilfe deckt ein breites Leistungsspektrum ab, beinhaltet aber kein spezifisches Beratungsangebot für Kinder, Jugendliche oder Familien. Es ist deshalb heute gesetzlich nicht gewährleistet, dass Kinder, Jugendliche und ihre Eltern in Problemsituationen niederschwellig Zugang zu Beratungsangeboten haben. Gestützt auf die ZGB-Revision zur gewaltfreien Erziehung (vgl. Kapitel 1.4.2 und Änderung von Art. 304 Abs. 4 ZGB) sind die Kantone zudem ab Juli 2026 neu verpflichtet, den Zugang zu Beratungsangeboten für Eltern und Kinder (einzeln oder gemeinsam) bei Schwierigkeiten in der Erziehung sicherzustellen.

Die Beratungsangebote müssen niederschwellig zugänglich sein und den Unterstützungsbedarf der Gemeinde abdecken. Die Eruiierung des konkreten Unterstützungsbedarfes ist Aufgabe der Gemeinden (vgl. § 3 Abs. 2). Der Kanton bietet dazu Beratung für die Gemeinden an (vgl. § 27 Abs. 1 lit. b). Die auf Verordnungsebene inhaltlich ausgeführten Leistungsbereiche sind unentgeltlich auszurichten. Betroffene sollen sich einfach und anonym anmelden sowie die Beratungsangebote orts- und zeitnah in Anspruch nehmen können.

In Bezug auf die Organisation der Beratungsstellen sowie die Zusammenarbeit der Gemeinden wird auf Vorgaben im E-KJHG verzichtet. Es soll nach wie vor den Gemeinden überlassen sein, sich entsprechend ihren Bedürfnissen aufzustellen. Eine enge Zusammenarbeit zwischen den Beratungsangeboten erscheint jedoch zentral. So können sie sich thematisch ergänzen, Schnittstellen klären und sich mit weiteren Akteuren vernetzen (z.B. regionale Integrationsfachstellen oder Beratungsstellen zu Sucht- und Gewaltprävention oder Medienkonsum etc.).

Lit. a): In Bezug auf die Mütter- und Väterberatung wird § 3 Abs. 1 lit. b GesG aufgehoben und der Wortlaut übernommen, wie auch der inhaltliche Umfang aus § 15 GesV im Wortlaut für die ausführende Verordnung zum E-KJHG übernommen und ergänzt werden soll. Die Ergänzungen betreffen insbesondere die Weiterentwicklung der MVB, angepasst an die veränderten Bedürfnisse: Die MVB ist ein bedeutender Partner sowohl bei psychosozialen Fragestellungen in der Frühen Kindheit als auch weiterhin bei gesundheitlichen Themen wie Ernährung, Pflege und Impfung. Die MVB trägt wesentlich dazu bei, gesunde Entwicklung frühzeitig zu fördern, Belastungssituationen rasch zu erkennen und präventiv zu intervenieren. Die MVB übernimmt damit bereits heute wichtige Aufgaben in der Vernetzung und Zusammenarbeit mit Fachstellen, der Vermittlung spezialisierter Unterstützungsangebote, der Koordination und der Begleitung von Familien. Als bekanntes und bestehendes Angebot nimmt sie in der Frühen Kindheit eine zentrale Rolle ein: Mit dem Beratungsangebot werden die meisten Eltern erreicht, und zwar in einer Phase, in der sie offen für Unterstützung und Beratung sind. Durch Kooperationen mit dem Hebammenverband und Kinderärzten kann gezielt Einfluss genommen werden. Ebenso arbeiten die Stellen eng mit weiteren Leistungserbringenden sowie mit der Abteilung Gesundheit und mit der kantonalen Koordinationsstelle Frühe Kindheit zusammen und verfügen über ein grosses Potenzial, gesunde Entwicklung zu fördern respektive problematische Entwicklungen zu verhindern. In dieser Position kommt der MVB auch für die Fallkoordination eine wichtige Rolle zu. In der Praxis bildet die MVB somit eine klassische Schnittstelle zwischen Gesundheit und Kinder- und Jugendhilfe und übernimmt eine Drehscheibenfunktion für alle Themen von der Geburt bis zum 5. Lebensjahr.

Dabei ist die stark gestiegene Nachfrage nach psychosozialer Beratung in den letzten Jahren besonders zu beachten. Um das Potenzial der MVB besser zu nutzen und ihre Rolle als zentraler Akteur in der Frühen Kindheit zu stärken, wird die MVB als zentraler Bestandteil in das KJHG integriert. Auf Verordnungsebene wird die vorausgesetzte fachlichen Qualifizierung aus § 15 Abs. 5 GesV dahingehend angepasst, dass neu zusätzlich auch die anerkannte höherer Fachausbildung "Beraterin/Berater Frühe Kindheit"³⁰ erfasst wird.

Lit. b): Analog zur Mütter- und Väterberatung wird auf Verordnungsebene auch der inhaltliche Umfang des unentgeltlichen Beratungsangebots für Kinder- und Jugendliche sowie ihre Eltern umschrieben. Als erste Anlaufstelle vor Ort soll das Angebot insbesondere die psychosoziale Beratung für die Bereiche Erziehung, Schule und Ausbildung abdecken. Dazu gehören vor allem familiäre Konflikte oder Krisen, Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Besuchsrecht bei getrennter Elternschaft, Übergänge (zum Beispiel Ablösung), Häusliche Gewalt oder weitere aktuelle Themen wie z.B. digitaler Medienkonsum. Ebenso kann die Beratungsstelle freiwillige Massnahmen im Kinderschutz begleiten und dadurch Verbindlichkeiten im freiwilligen Kontext schaffen. Weiter ist es Aufgabe der Beratungsstelle spezialisierte Unterstützungsdienste zu vermitteln sowie nach Möglichkeit mit der regionalen Koordinationsstelle (vgl. dazu §§ 25 und 26) und weiteren Stellen im Bildungs-, Sozial- und Gesundheitsbereich (SPD, Suchtberatung etc.) zusammenzuarbeiten.

Die Kinder-, Jugend- und Familienberatung nimmt damit im System der Kinder- und Jugendhilfe eine zentrale Funktion als niederschwellige, freiwillige und möglichst frühzeitig zugängliche Beratungsstelle wahr. Sie schliesst die Lücke zwischen den allgemeinen Unterstützungsangeboten der Gemeinden und den spezialisierten oder hochschwelligeren Angeboten. Sie soll insbesondere sicherstellen, dass Kinder, Jugendliche und Eltern bei psychosozialen Belastungen, Erziehungsfragen oder familiären Krisen frühzeitig Unterstützung erhalten. Eine wirkungsvolle Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Familien erfordert Fachkräfte mit entsprechender Aus- und Weiterbildung (Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Psychologie oder eine gleichwertige Ausbildung mit systemisch-lösungsorientierter oder gleichwertiger Weiterbildung) und eine angemessene personelle Besetzung...

Abs. 2: Die Regelungskompetenz zu den ausführenden Bestimmungen, zu den inhaltlichen Vorgaben im Zusammenhang mit den Beratungsangeboten und zu den Vorgaben zur fachlichen Qualifikation werden an den Regierungsrat delegiert.

§ 6 Elternbildung

Durch Elternbildungsangebote werden Familien in ihrer Erziehungsaufgabe begleitet und unterstützt. Sie befassen sich mit allen Aspekten der Erziehung und des Zusammenlebens in der Familie. Die Angebote zeichnen sich durch unterschiedliche Formen und Anbietende aus und können sowohl sehr allgemeine Herausforderungen des Elternseins sowie ganz spezifische Problemlagen thematisieren. Vermittelt, gefördert und gestärkt werden sollen Kompetenzen, welche in direktem Zusammenhang mit den unterschiedlichen Erziehungsaufgaben stehen. Elternbildung richtet sich an alle Formen von Familien in unterschiedlichen Lebensphasen, aber auch an Grosseltern und alle Menschen, die mit Kindern zusammenleben. Sie berücksichtigt persönliche, kulturelle, soziale und sprachliche Voraussetzungen und Ressourcen. Gegenstand von Förder-, Beratungs- und Bildungsangeboten für Eltern bilden insbesondere die Themenbereiche Schwangerschaft, Geburt und (früh-) kindliche Entwicklung, Erziehung sowie Fragen des familiären Zusammenlebens und der Konflikt- und Krisenbewältigung. Die Ziele der Elternbildung und die Heterogenität des Zielpublikums bedingen eine inhaltliche, formale und methodische Vielfalt der Angebote, die sich dennoch klar abgrenzt von Therapie-, Selbsthilfe- oder reinen Freizeitangeboten.

Abs. 1: Die Elternbildung wird aufgrund ihrer Bedeutung in der Kinder- und Jugendhilfe auf Gesetzesstufe erfasst. Auf kommunaler Ebene handelt es sich jedoch um ein freiwilliges Angebot.

³⁰ Vgl.: <https://www.sf-myb.ch/de/beruf-und-ausbildung/aus-weiterbildung/>, abgerufen am 01.06.2026.

Abs. 2: Dabei handelt es sich um eine neue finanzielle Unterstützungsmöglichkeit im Rahmen des E-KJHG: Der Kanton kann finanzielle Unterstützung an Gemeinden und Private gewähren. Finanziert werden sollen Angebote, welche einen Bedarf im ganzen Kanton abdecken oder ein überregionales Angebot beinhalten. Zudem sollen auch lokale Projekte gefördert werden, die innovative Lösungen für spezifische Herausforderungen bieten und das Potenzial haben, auch für weitere Gemeinden oder Regionen von Interesse zu sein.

Ausserdem leistet der Kanton beratend Unterstützung an Gemeinden. Bereits heute besteht eine kantonale Arbeitsgruppe zur Koordination der Elternbildung Aargau sowie eine beauftragte Koordinationsstelle.³¹

Abs. 3: Einzelheiten zu den Voraussetzungen für eine kantonale Mitfinanzierung, das Verfahren sowie die Höhe der Unterstützung werden auf Verordnungsebene durch den Regierungsrat geregelt.

Voraussetzung für die Finanzierung von Elternbildungsangeboten sind:

- Durchführung oder Begleitung durch ausgewiesene Fachstelle mit Sitz im Kanton Aargau
- Überregionale/kantonsweite Umsetzung und Interesse
- Nachgewiesene Wirkung

Ergänzende Kriterien sind:

- Umsetzung von Vorgaben oder Empfehlungen auf nationaler Ebene
- Innovative Projekte mit Potenzial für breitere Umsetzung

Sind die Kriterien erfüllt, kann durch die Fachstelle Antrag zur Finanzierung beim zuständigen Departement gestellt werden. Dieses entscheidet im Rahmen der Mittel, die im AFP bewilligt wurden, ob und wie hoch die Mitfinanzierung zu 75%, 50% oder 25% bewilligt wird. Die Einzelheiten werden in einem Leistungsvertrag festgehalten.

§ 7 Förderung vor dem Kindergarten

a) Abklärung des Förderbedarfs

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem VSG in Abs. 1 und 2 mit inhaltlicher Änderung, sowie mit redaktioneller Anpassung in Abs. 3

Abs. 1: entspricht der Bestimmung von § 69 Abs. 1 VSG, die übernommen und inhaltlich dahingehend ausgeweitet wird, dass die Gemeinden nicht nur den Sprachstand in Deutsch, sondern neu auch den Entwicklungsstand der Kinder in den Bereichen Motorik, Sozialverhalten, Selbstregulation und Denkvermögen (z.B. versteht das Kind einfache Aufforderungen, kann es mit Formen zuordnen, erkennt es Körperteile, hört es zu, imitiert es Gesten) erheben müssen.

Die Rückmeldungen von Lehrpersonen zeigen, dass der Entwicklungsstand von Kindern bei Eintritt in den Kindergarten in allen Bereichen stark divergiert, was zu deutlichen Unterschieden in den Ausgangsvoraussetzungen der Kinder hinsichtlich ihrer Schullaufbahn führt. Gleichzeitig sind aber auch die Ansprüche an die Lehrpersonen gestiegen, den unterschiedlichen Förderbedürfnissen der einzelnen Kinder nachzukommen. Verschiedene Evaluationen, unter anderem Hoti et al. (2023)³², bestätigen diese Beobachtungen und verdeutlichen, dass Entwicklungsbereiche ausserhalb der Sprache für Fachpersonen eine vergleichsweise grössere Herausforderung darstellen. Insbesondere geringe Fähigkeiten zur Selbstregulation führen im Kindergarten zu höchst anspruchsvollen Situationen. Um die individuellen Stärken und Schwächen im Entwicklungsverlauf der Kinder frühzeitig zu erkennen und gezielt zu unterstützen, wird neu nicht nur der Sprachstand vor dem Kindergarten eruiert, sondern

³¹ <https://www.elternbildung-aargau.ch/>, abgerufen am 01.06.2026

³² Andrea Haenni Hoti, Alois Buholzer, Marianne Müller, "Evaluation Umsetzung §55a VBG Kanton Luzern frühe Sprachförderung" Luzern: Pädagogische Hochschule Luzern 2023, S. 36, 37.

der allgemeine Entwicklungsstand. Dies mit dem Ziel, dem Förderbedarf entsprechende vorschulische Angebote aufzubauen und im besten Fall substanzielle Rückstände beim Eintritt in den Kindergarten zu vermeiden.

Auch durch die kinderärztliche Kontrolle können Eltern Hinweise auf einen Förderbedarf erhalten und Massnahmen einleiten. Eine systematisierte Erhebung allein auf die kinderärztliche Untersuchung abzustützen, erscheint aber in Anbetracht des Fachkräftemangels in der Pädiatrie wenig realistisch und auch nicht verhältnismässig, was Kosten und Aufwand betrifft. Vielmehr sollen bereits erfolgte Untersuchungsergebnisse und getroffene Massnahmen im Fragebogen angegeben werden können.

Eine grosse Bandbreite im Entwicklungsstand ist bei Vorschulkindern normal. Zentral ist daher, dass das Erhebungsinstrument insbesondere ausgeprägte Rückstände oder Probleme in verschiedenen Bereichen aufweist. Die Erziehungsberechtigten sollen dann mit Nachdruck auf den bestehenden Handlungsbedarf hingewiesen werden, der mit einer Fachperson, die mit der frühkindlichen Entwicklung vertraut ist, weiter zu vertiefen ist.

Abs. 2: entspricht den Bestimmungen aus § 101 Abs. 1 und 2 VSG, die übernommen und inhaltlich dahingehend geändert werden, dass der Kanton den Gemeinden nicht nur die Instrumente zur Erhebung des Sprachstands, sondern auch des allgemeinen Entwicklungsstands zur Verfügung stellt und diesen auswertet. Der bereits bestehende Fragebogen zur Sprachstandserhebung bildet die Grundlage und Schwerpunkt der Erhebung. Dieser ist mit Fragen zu grob- und feinmotorischen Fähigkeiten, zu emotionalen und sozialen Entwicklung, zu Denken und Wahrnehmung zu ergänzen.

Wie bereits im VSG kann die Erhebung und Auswertung durch Leistungsvertrag an einen Dritten übertragen werden.

Abs. 3: entspricht der Bestimmung von § 69 Abs. 2 VSG, die übernommen und inhaltlich dahingehend angepasst wird, dass der Regierungsrat neu den Inhalt, Umfang, Organisation und Verfahren nicht nur zur Erhebung des Sprach-, sondern auch des Entwicklungsstands regelt.

§ 8 b) Mitwirkungspflichten der Eltern

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem VSG in Abs. 1 mit inhaltlicher Anpassung

Abs. 1: entspricht der Bestimmung in § 40 VSG, die übernommen und inhaltlich dahingehend geändert wird, dass die Eltern nicht nur über die Deutschkenntnisse ihrer Kinder Auskunft geben müssen, sondern neu auch über deren allgemeinen Entwicklungsstand.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die Selbstdeklaration der Eltern ein valides Mittel darstellt, um die Deutschkenntnisse der Kinder festzustellen. Ihre Einschätzung wird grösstenteils in der Fördermassnahme und später im Kindergarten bestätigt.

Abs. 2: Dabei handelt es sich um eine neue Regelung, die im VSG nicht vorgesehen ist: Eltern sind verpflichtet, an einem Informationsgespräch der Gemeinde teilzunehmen, wenn sie dazu aufgefordert werden. Damit wird den Gemeinden freigestellt, mit den Eltern entsprechende Informationsgespräche durchzuführen. Ebenso steht ihnen deren Organisation frei. Informationsgespräche erscheinen insbesondere dann sinnvoll, wenn durch die Gemeinde auch tatsächlich Förderangebote bereitgestellt werden, die von den förderbedürftigen Kindern genutzt werden können.

Abs. 3: Gestützt auf die Bestimmung haben Gemeinden die Möglichkeit, Eltern für die Teilnahme ihres Kindes am unentgeltlichen Förderangebot zu verpflichten. Gemäss einem Grundsatzurteil des Bundesgerichts (BGE 149 I 282) sind obligatorische Frühförderangebote zwingend unentgeltlich. Die Kosten für das Angebot dürfen nicht auf die Eltern abgewälzt werden.

Mit der selektiven Verpflichtung soll auf die unterschiedlichen Ausgangslagen eingegangen werden, die zwischen den verschiedenen Gemeinden innerhalb des Kantons bestehen. Für Gemeinden, die bei der Einschulung wenig Förderbedarf feststellen, erscheint eine verpflichtende Regelung zum Besuch eines Früh-Förderangebots wenig angemessen. Hingegen kämpfen einige Gemeinden mit

Schwierigkeiten beim Schulstart, beispielsweise weil viele Kinder eine mangelnde Selbstregulation aufweisen oder weil ein grosser Anteil der Kinder einen Deutschförderbedarf aufweisen. Für diese Gemeinden soll die Möglichkeit geschaffen werden, einen verpflichtenden Besuch einer Kita oder Spielgruppe während zweier Halbtage pro Woche bereits vor dem Kindergarten einzuführen.

Der verpflichtende Besuch eines Förderangebots wird durch den Gemeinderat mittels Entscheids verfügt, gestützt auf die kantonale Regelung im KJHG.

Dabei sollen die Gemeinden selbst bestimmen können, ab welchem Schwellenwert eine Verpflichtung eingeführt wird, dies jeweils gesondert für die einzelnen Entwicklungsbereiche (Sprache, Motorik, Sozialverhalten, Selbstregulation und Denkvermögen). Der Kanton erlässt dazu Empfehlungen gestützt auf die Auswertung der Erhebung des Sprach- und Entwicklungsstands. Damit den Kindern die nötige Unterstützung zukommt, sind die Bereiche einzeln auszuwerten, da nur so ersichtlich wird, in welchen Bereichen ein Bedarf besteht.

Abs. 4: Betont die Mitwirkungspflicht der Eltern in Bezug auf den verpflichtenden Besuch der unentgeltlichen Förderangebote.

Abs. 5: Die Ordnungsbusse ist eine Verwaltungsmassnahme und hat primär präventiven und erzieherischen Charakter. Sie soll sicherstellen, dass die Erziehungsberechtigten für die ordnungsgemässe Mitwirkung an der Vorbereitung ihres Kindes auf den Kindergarten besorgt sind.

Die Ordnungsbussenkompetenz des Gemeinderats wird in Abs. 5 auf einen Maximalbetrag von Fr. 2'000.- beschränkt. Der Gemeinderat spricht Geldbussen durch Strafbefehl aus (vgl. § 38 Abs. 2 und § 112 Gemeindegesetz, GG, 171.100 SAR). Vorausgesetzt für das Auferlegen der Busse ist eine Verletzung der Mitwirkungspflichten sowie ein Verschulden. Die Höhe der Busse liegt im Ermessen der Gemeindebehörden.

§ 9 c) Unterstützung durch den Kanton

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem VSG in Abs. 1 mit inhaltlicher Anpassung, in Abs. 3 mit redaktioneller Anpassung

Abs. 1: entspricht den Bestimmungen von § 12 und § 102 Abs. 1 VSG, welche übernommen und inhaltlich dahingehend geändert werden, dass der Kanton die Gemeinden, die eine frühe Sprachförderung in Deutsch sowie kumulativ eine frühe Entwicklungsförderung anbieten, beratend und finanziell unterstützt (anstelle der kann-Formulierung gemäss VSG). Damit wird für Gemeinden keine Angebotspflicht eingeführt, jedoch ein finanzieller Anreiz geschaffen, bedarfsgerechte vorschulische kommunale Angebote bereitzustellen, die neben der Deutschförderung neu auch die Förderung in den Bereichen Motorik (Förderung der Grob- und Feinmotorik durch gezielte Bewegungsangebote wie freies Spiel im Innen- und Aussenbereich, Bastelarbeiten und Bewegungssequenzen), Selbstregulation (Unterstützung beim Erlernen von Emotions- und Verhaltensregulation durch feinfühliges Begleiten, klare Tagesstrukturen sowie Möglichkeiten zur Mitbestimmung), Soziales Verhalten (Erwerb sozialer Kompetenzen in Alltagssituationen wie Essen, Spielen oder Aufräumen) und Denkvermögen (Förderung kognitiver Fähigkeiten durch strukturierte Spielangebote und Impulse im Tagesablauf) umfassen. Die Unterstützung der Gemeinden durch den Kanton kann je nach Bedarf z.B. Webinare für Gemeinden, best-practice-Beispiele, Vorlagen für Schreiben, Leitfäden zur kultur- und schichtspezifischen Erreichung vulnerabler Gruppen oder die Zusammenstellung häufiger Umsetzungsfragen etc. umfassen.

Abs. 2: entspricht der Delegations-Bestimmung von § 102 Abs. 3 VSG mit der inhaltlichen Präzisierung, wonach der Regierungsrat in der Verordnung nicht nur die Voraussetzungen für eine kantonale Finanzierung bestimmt, sondern auch die Höhe der Beiträge sowie das Verfahren.

Auf Verordnungsebene wird entsprechend der Bestimmung in der V VSG geregelt, dass für eine kantonale Finanzierung vorausgesetzt wird, dass die Gemeinden an mindestens zwei Halbtagen pro

Woche Förderangebote in Regelstrukturen bereitstellen. Darunter fallen familienergänzende Betreuungseinrichtungen, Spielgruppen, Angebote der Volksschule, sowie weitere Anbieter vorschulischer Förderung, die über die notwendigen zusätzlichen Förderkompetenzen verfügen. Der Besuch bei Tageseltern soll jedoch nicht darunterfallen.

Da bislang keine kantonalen Vorgaben zur Höhe der Elternbeiträge für Kinderbetreuungseinrichtungen normiert sind, besteht (auch) kein Regelungsbedarf in Bezug auf einheitliche Festlegung der Höhe der Elternbeiträge für den Besuch von Förderangeboten (vgl. zum Abstimmungsbedarf mit dem Kinderbetreuungsgesetz, Kapitel 4.1).

§ 10 Schulsozialarbeit

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem VSG in Abs. 2

Schulsozialarbeit ist ein niederschwelliges Angebot, das Schülerinnen und Schüler bei psychosozialen Krisen unterstützt, präventiv wirkt und bei schulischen Problemsituationen eine Verbindung zur Kinder- und Jugendhilfe schafft. Sie kann auch eine Scharnierfunktion zwischen der Schule und den Familien, den beiden wichtigsten Lebensfeldern von Kindern und Jugendlichen übernehmen. Kinder, Jugendliche, Gruppen und Klassen, sowie Eltern und Mitarbeitende der Schule werden beraten. Bei Bedarf werden weitere Akteure beigezogen respektive vermittelt. Die Leistungen umfassen auch präventive Angebote, Projekte und Kriseninterventionen. Die Schulsozialarbeit kann organisatorisch den Sozialen Diensten, einer Fachstelle oder der Schulführung angegliedert werden. In den letzten Jahren wurde die Schulsozialarbeit im Kanton Aargau ausgebaut und ist an den meisten Schulen verfügbar, jedoch in stark unterschiedlichem Ausmass und unterschiedlicher Qualität. Insbesondere auf der Primarschulstufe fehlt der Zugang teilweise oder ist nur eingeschränkt verfügbar.

Abs. 1: Die Führung eines bedarfsgerechten Angebots an Schulsozialarbeit ist Sache der politischen Gemeinden bzw. der Schulträger, weshalb der Kanton auf verpflichtende Vorschriften zur Ausgestaltung des Angebots verzichtet.

Abs. 2: Der Kanton fördert die Angebote durch fachliche Beratung. Dies entspricht der heutigen Praxis und der geltenden Bestimmung von § 111 VSG, welche in Abs. 2 übernommen wird. In diesem Rahmen hat das BKS [Informationen für die Gemeinden \(2021\)](#) zur Umsetzung der Schulsozialarbeit herausgegeben. Erfolgsfaktoren sind demnach fachliche Eigenständigkeit und organisatorische Einbettung in die Schul- und Gemeindestruktur.

§ 11 Offene Kinder- und Jugendarbeit

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem VSG in Abs. 2 mit redaktioneller Änderung.

Die offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) spielt in Bezug auf allgemeine Förderung eine zentrale Rolle, indem sie Räume für Begegnung, Partizipation und niederschwellige Unterstützung schafft. Kinder und Jugendlichen gestalten diese Räume mit und entwickeln sie partizipativ weiter. Die OKJA fördert selbstbestimmte Aktivitäten und hat ausdrücklich eine Bildungsaufgabe im Sinne der non-formalen und der informellen Bildung. Zudem verpflichtet sich die OKJA den Prinzipien Freiwilligkeit, Offenheit, Partizipation, Lebensweltorientierung und Niederschwelligkeit. Sie fördert den Selbstwert, die Selbständigkeit und Verantwortung der Jugendlichen und unterstützt sie in der Bewältigung des Alltages und in Entwicklung ihrer Sozialkompetenzen.

Angebote der Kinder- und Jugendarbeit orientieren sich an den Interessen, dem Alter und der Herkunft ihrer Adressatinnen und Adressaten, sie sind gestaltbar und nicht fertig vorgegeben. Die Arbeitsweise der OKJA umfasst die Orientierung an den Ressourcen und Bedürfnissen der Jugendlichen, wobei die Beziehungsarbeit eine wichtige Grundlage darstellt. Das Leistungsangebot ist dabei stark abhängig von den regionalen Gegebenheiten (Jugendzentren, -treffs, -häuser, mobile Jugendarbeit, Spielwagen, Abenteuerspielplatz).

Als Teilbereich der professionellen sozialen Arbeit mit einem sozialräumlichen Bezug hat die OKJA einen sozialpolitischen, pädagogischen und soziokulturellen Auftrag.

Während mithilfe kantonaler Fördergelder vielerorts eine breite Angebotslandschaft der OKJA entstanden ist, bleibt die Erreichbarkeit in ländlichen Regionen eine Herausforderung. Im Kanton Aargau bestehen insbesondere in kleineren Gemeinden teilweise nach wie vor Lücken im Angebot. Ausserdem zeigt sich, dass klassische Freizeitangebote gut etabliert sind, in manchen Regionen jedoch gezielte Bildungs- und Präventionsangebote fehlen, so z. B. aktuell im Bereich der digitalen Medienkompetenz und der Förderung der psychischen Gesundheit. Plattformen wie Jugend und Medien oder feel-ok.ch bieten wertvolle Inhalte, die jedoch nicht überall systematisch in die OKJA integriert werden.

Abs. 1: Die Führung eines bedarfsgerechten Angebots an offener Kinder- und Jugendarbeit liegt in der Verantwortung der Gemeinden, weshalb der Kanton auf verpflichtende Vorschriften zur Ausgestaltung des Angebots verzichtet.

Abs. 2 und 3 entsprechen der geltenden Bestimmung von § 107 VSG, die insbesondere eine Möglichkeit der finanziellen Unterstützung auf Kantonsebene vorsehen. In Bezug auf den in Abs. 2 genannten Zweck des Auf- und Ausbaus von Strukturen kann auf die neue ausführende Bestimmung gemäss § 105 V VSG verwiesen werden, wobei in [Anhang 8](#) die beitragsberechtigten Strukturen durch den Regierungsrat bereits festgelegt wurden.

Untertitel 2.2. Kanton

Unter diesem Titel werden die Leistungen geregelt, die in den Zuständigkeitsbereich des Kantons fallen.

§ 12 Jugendpsychologische Beratung

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem MSG und GBW in Abs. 1, 2 und 3 mit inhaltlichen Anpassungen.

Durch ihre Niederschwelligkeit hat die psychologische Beratung des Jugendpsychologischen Dienstes (JPD) für Jugendliche und junge Erwachsene, die sich in einer Problemsituation befinden, eine grosse Bedeutung und hat sich in der Praxis bewährt. Der JPD schafft einen ersten Zugang zu psychologischer Unterstützung ohne Krankenkassenfinanzierung und lange Wartezeiten, was insbesondere junge Menschen in belastenden familiären Situationen zugutekommt, da sonst oft eine ärztliche Überweisung und – verbunden mit der Abrechnung über die Krankenkasse – die Information und Zustimmung der Eltern erforderlich wird. Häufig bildet das Angebot einen ersten, wichtigen Schritt, um bei entsprechendem Bedarf längerfristige Therapien in Zusammenarbeit mit anderen Fachstellen einzuleiten.

Die bestehende und zunehmende Nachfrage zeigt, dass eine Erweiterung des Themenkreises der Beratung, ein Ausbau der Aufnahmekapazität sowie eine verbesserte Koordination und Vernetzung mit anderen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe notwendig sind.

Aufgrund der Ausweitung des Leistungsangebots der Jugendpsychologischen Beratung und den Schnittstellen zu anderen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe werden die relevanten gesetzlichen Bestimmungen aus dem Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) übernommen und ins KJHG integriert. Thematisch und systemisch ist die Koordination und Vernetzung mit Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zentral für die Qualität und Wirksamkeit des Unterstützungsprozesses. Das Angebot der Jugendpsychologischen Beratung wird heute im Mittelschulgesetz unter dem Kapitel "Schuldienste" aufgeführt, wobei für das konkrete Beratungsangebot auf das GBW verwiesen wird. In der Verordnung Schuldienste wird sodann umschrieben, was das unentgeltliche Grundangebot konkret beinhaltet.

Abs. 1: Die Regelung entspricht den Bestimmungen von § 42 Abs. 3 lit. a und lit. b GBW, welche übernommen und inhaltlich angepasst werden: Das Beratungsangebot ist neu nicht nur auf Schwierigkeiten ausgerichtet, die sich im schulischen und beruflichen Umfeld zeigen oder sich darauf auswirken, sondern auch auf Probleme in Bezug auf die eigene Persönlichkeit oder Schwierigkeiten im Kontext der Familie oder des sozialen Umfelds. Die jugendpsychologische Beratung wird damit als Ergänzung zu bestehenden niederschweligen Angeboten in der Gesundheitsversorgung und Sozialen Arbeit sowie der (neuen) Jugend- und Familienberatungsstellen der Gemeinden breiter zugänglich: Sie kann von allen Jugendlichen und jungen Erwachsenen ab der Sekundarstufe II genutzt werden, die erste psychologische oder psychotherapeutische Unterstützung benötigen, unabhängig davon, ob ein direkter Bezug zur Schule, Ausbildung oder Beruf besteht. Ziel ist es, im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe einen möglichst niederschweligen Zugang zu psychologischer Beratung und Therapie zu schaffen.

Das Angebot richtet sich primär an Jugendliche und junge Erwachsene (praxisgemäss mit Wohn-, Schul- oder Arbeitsort im Kanton), umfasst aber auch das direkt betroffene Umfeld: insbesondere in Konflikt- oder Krisensituationen, beinhaltet das Beratungsangebot nach wie vor die Unterstützung der Schule, des Lehrbetriebes, der Familie, der Bezugspersonen und Behörden. Dies wird in der Verordnung zum E-KJHG im ausführenden Leistungsbeschrieb geregelt.

In Abs. 1 werden die unentgeltlichen Leistungsinhalte erfasst, wobei die Einzelheiten dazu auf Verordnungsebene ausgeführt werden.

Abs. 2: § 42 Abs. 3 lit. c GBW erwähnt im Rahmen des Leistungsangebots auch die Öffentlichkeitsarbeit zu lern- und entwicklungspsychologischen Fragestellungen – ein Angebot das sich nicht auf den Einzelfall bezieht und in Abs. 2 deshalb auch auf Gesetzesstufe vorgesteuert wird.

Abs. 3: entspricht § 42a GBW mit inhaltlichen Kürzungen: Diese betreffen den Kostenerlass für Personen in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen (§ 42a Abs. 2 GBW), sowie die Kostenerhebung für Leistungen, die nicht zum Grundangebot gehören (§ 42a Abs. 3 GBW), welche neu auf Verordnungsebene geregelt werden.

§ 13 Beratung und Begleitung beim Übergang in die Selbstständigkeit

Abs. 1: Die Unterstützung für junge Erwachsene, die ausserfamiliär untergebracht werden, endet in der Regel bei Erreichen der Volljährigkeit. Der Übergang in die Selbstständigkeit findet für sie oft früher als bei Gleichaltrigen aus intakten Familienverhältnissen statt und fällt mit dem Wegfall oder der Änderungen von Unterstützungs- und Finanzierungssystemen zusammen. Schafft eine junge Person den Übergang nicht, so können massive Mehrkosten durch einen langandauernden Unterstützungsbedarf entstehen, wobei die teils sehr hohen Investitionen in eine qualitativ gute ausserfamiliäre Unterbringung ihre Wirkung verlieren.

In eine ähnliche Situation können auch junge Erwachsene geraten, die in ihrer Herkunftsfamilie keine Unterstützung erhalten und diese früh verlassen müssen. Spezifische niederschwellige Beratungs- und Begleitungsangebote fördern die berufliche und soziale Integration von jungen Erwachsenen mit geringen Ressourcen in ihrem Umfeld und verhelfen ihnen zu einem Übergang ins Erwachsenenleben. Oft kann damit die Situation niederschwellig entschärft und die Lücke in der noch notwendigen Begleitung ins Erwachsenenalter geschlossen werden.

Gemäss § 3 Abs. 1bis BeV begleiten stationären Kinder- und Jugendeinrichtungen junge Erwachsene nach einem Aufenthalt in die Selbstständigkeit. Dasselbe gilt gemäss § 3a Abs. 2 BeV auch für junge Erwachsene nach einem Aufenthalt in einer Pflegefamilie, die sozialpädagogisch durch einen Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege (DAF) begleitet werden. Die Begleitung ist jedoch zeitlich beschränkt. Häufig wollen junge Erwachsene nach einem Heimaufenthalt bewusst keinen Kontakt zur Einrichtung oder zu Fachpersonen und brechen bestehende Beziehungen ab. Treten später Belastungen oder Krisen auf, fehlt ihnen dadurch oft eine rasch zugängliche Unterstützung. Gesetz-

lich nicht geregelt ist ausserdem die Unterstützung beim Übergang in die Selbstständigkeit nach einem Aufenthalt in einer Pflegefamilie ohne Begleitung durch eine DAF sowie auch diejenigen Fälle, in denen junge Erwachsene aus anderen Gründen keine Unterstützung durch ihre Familie erfahren. Mit der Regelung soll diese Lücke geschlossen sowie ein Zugang für alle Betroffenen geschaffen werden, der ein von der bisherigen Einrichtung losgelöstes, niederschwelliges Beratungsangebot beinhaltet.

Insbesondere mit dem Projekt "Never Walk alone" für die spezifische Gruppe von sogenannten "Care Leaver" ist im Kanton Aargau eine niederschwellige Anlaufstelle mit mobilem Charakter durch eine private Trägerschaft in Erprobung. Das Angebot richtet sich an Care Leaver aber auch an junge Erwachsene, die kaum auf Unterstützung in ihrem Umfeld zählen können und mit ähnlichen lebenspraktischen Fragen in die Volljährigkeit starten. Das Projekt zeichnet sich dadurch aus, dass zielgruppenspezifische Kanäle für die Ansprache und Kommunikation eingesetzt werden. Dies schafft die erforderliche Niederschwelligkeit, damit junge Erwachsene mit teils belastenden Erfahrungen mit "offiziellen Stellen" den Zugang zum Beratungsangebot finden. Aktuell wird das Projekt über die Glückskette und den Swisslosfonds Kanton Aargau finanziert. Mit der Regelung des Angebots im KJHG kann eine langfristige Finanzierung gesichert werden. Ohne gesetzliche Grundlage, welche die Finanzierung regelt, besteht das Risiko, dass diesem oder ähnlichen Angeboten die langfristige Perspektive fehlt.

Abs. 2: Der konkrete Inhalt des unentgeltlichen Beratungsangebots wird auf Verordnungsstufe ausgeführt und beinhaltet insbesondere niederschwellige psychosoziale Beratung in Bezug auf Unterkunft, Alltagsbewältigung und Arbeitstätigkeit oder zur Ablösung vom Elternhaus.

§ 14 Beratung und Entlastungsangebote für Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung oder Beeinträchtigung

Gestützt auf das VSG und die V VSG besteht das Unterstützungsangebot der Sozialberatung für Eltern von Kindern und Jugendlichen, die behindert oder in ihrer Entwicklung wesentlich beeinträchtigt sind (BFEK). Dieses umfasst Vermittlung von geeigneten Unterstützungsangeboten, behinderungs- und entwicklungsspezifische Beratung sowie Familienberatung.

Weiter besteht heute im Rahmen der ambulanten Angebote gemäss Betreuungsgesetz ein Unterstützungsangebot für Familien mit Kindern mit schweren Behinderungen, die stunden- oder tagesweise durch Einrichtungen entlastet werden können, indem die Betreuung und Pflege im familiären Umfeld übernommen werden, um einen Aufenthalt in einer stationären Einrichtung oder einer Pflegefamilie zu vermeiden.

Beide Angebote sind für die Eltern kostenlos und werden heute über das Betreuungsgesetz finanziert. Die Zusammenführung der Angebote im KJHG unter demselben Paragraphen dient einerseits der Klarheit und Transparenz und andererseits können die Leistungen in das Gesamtsystem der Kinder- und Jugendhilfe eingebettet werden.

Abs. 1: Das Angebot der Sozialberatung ist organisatorisch wie auch thematisch losgelöst vom Schulbereich und ist aufgrund des sachlichen Zusammenhangs der Kinder- und Jugendhilfe zuzuordnen. Gestützt auf die Abs. 1 wird das Angebot der Sozialberatung, das heute im VSG vorgesteuert und in der V VSG konkret geregelt wird (§ 25 V VSG), neu auf Gesetzesstufe geregelt.

Die auf Verordnungsebene in § 25 V VSG ausgeführten Inhalte der Sozialberatung für Eltern mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen (BFEK), sollen neu in die KJHV überführt werden.

Abs. 2: Unter die Entlastungsangebote für Familien mit schwerbehinderten Kindern fallen insbesondere die Betreuung übers Wochenende oder während der Schulferien, Mitarbeit im Haushalt oder andere individuelle Hilfsangebote. Die Entlastungsangebote werden zur Verfügung gestellt, um Aufenthalte in einer stationären Einrichtung oder einer Pflegefamilie zu vermeiden. Die Angebote sind

bereits heute entsprechend im BeG vorgesteuert und in der BeV ausgeführt. Die leistungsumschreibenden Ausführungen in § 1b BeV sind in die KJHV zu überführen.

Da es sich insbesondere bei den Entlastungsangeboten um eine hochschwellige Massnahme handelt, wird der zivilrechtliche Wohnsitz als einschränkendes Anknüpfungsmerkmal festgelegt.

Abs. 3: Der konkrete Inhalt der Sozialberatung sowie der Entlastungsangebote wird durch Verordnung geregelt und entspricht dem bisherigen Angebot gemäss § 25 V VSG bzw. § 1 BeV.

Gemäss Abs. 2 wird die Konkretisierung des Leistungsbezugs ebenso an den Regierungsrat delegiert: Analog zu § 26 V VSG soll in der KJHV für den Leistungsbezug der Sozialberatung auf die BeV verwiesen werden: demnach ist die zuständigen Fachstellen für Sozialberatung gemäss § 1 Abs. 1 lit. e BeV für die Aufnahme und Durchführung der Beratungsangebote für Eltern mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen zuständig. Wie bis anhin entscheidet die Leitung der Fachstellen nach fachlichen Kriterien über den wirkungsvollsten Einsatz der vorhandenen Ressourcen.

In Bezug auf den Leistungszugang der Entlastungsangebote ist in der KJHV auszuführen, dass gestützt auf den Nachweis des vorausgesetzten Unterstützungs- respektive Pflegebedarfs des Kindes beim zuständigen Leistungserbringer Entlastungsangebote in Anspruch genommen werden können.

Als ambulantes Angebot richtet sich der Leistungsbezug der Entlastungsunterstützung heute nach § 32a BeG und ist abhängig von der Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde (vgl. Gemeindebeiträge gemäss § 25 Abs. 1bis BeG) und einer Abklärung bei einer Fachstelle, was der Praxis nicht entspricht. Die Rechtsgrundlagen werden daher entsprechend angepasst.

§ 15 Spezialisierte Frühförderung

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem VSG in Abs. 1 mit inhaltlichen Änderungen

Im Frühbereich bestehen sonderpädagogische Leistungen, die der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet werden: Dazu gehören insbesondere Heilpädagogische Früherziehung (HFE) und Logopädie für Kleinkinder und Säuglinge (LiF). Als weitere Leistung wird insbesondere auch die Unterstützung und Therapie bei Autismus durch die interdisziplinäre Autismusfachstelle IAS der PDAG für Vorschulkinder angeboten. Dafür fehlt bislang eine konkrete rechtliche Grundlage. Die Leistung wurde bisher als spezielle Form der Heilpädagogischen Früherziehung angeboten und finanziert. Die gesetzlichen Grundlagen der spezialisierten Frühförderung findet sich heute im VSG und BeG.

Abs. 1: Die sonderpädagogischen Leistungen im Frühbereich, die nur Kinder im Vorschulalter betreffen, werden gestützt auf Abs. 1 als Grundleistungen der Kinder- und Jugendhilfe im KJHG geregelt. Sie weisen einen engen Bezug zu weiteren Angeboten in der Frühen Kindheit auf, mit welchen sie abgestimmt werden müssen. Abs. 1 entspricht der Bestimmung von § 25 Abs. 1 VSG, die übernommen wird. Ebenso wird neu das Angebot der Autismusberatung im Frühbereich explizit gesetzlich geregelt, was bereits der heutigen Praxis entspricht.

Im Bereich der entwicklungsbedingten Förderung besteht jeweils eine enge Verflechtung von medizinischen und pädagogischen Massnahmen, was die Abgrenzung und Finanzierung erschwert: Die medizinischen Massnahmen werden grundsätzlich von den Sozialversicherungen getragen (KVG und IVG), die pädagogischen von den Kantonen. In diesem Sinne erfolgen die Leistungen nach KJHG jeweils subsidiär zu den sozialversicherungsrechtlich abgesicherten Leistungen. Durch den Verweis in § 19 Abs. 2 auf § 24 BeG wird die Subsidiarität der Finanzierung sichergestellt.

Abs. 2: Der konkrete Inhalt des Angebots wird auf Verordnungsebene ausgeführt und soll den Ausführungen zum bisherigen Angebot gemäss § 21 V VSG für die Logopädie für Säuglinge und Kleinkinder und § 22 V VSG für die Heilpädagogische Früherziehung entsprechen. Zusätzlich soll neu auch die Beratung bei Autismus-Spektrums-Störungen als Teil des Angebots der spezialisierten Frühförderung auf Verordnungsebene ausgeführt werden, wobei das Angebot Diagnostik, Beratung, Elternt raining und therapeutische Begleitung umfasst.

Gemäss Abs. 2 wird die Konkretisierung des Leistungsbezugs ebenso an den Regierungsrat delegiert: Analog zu § 26 V VSG soll in der KJHV für den Leistungsbezug auf die BeV verwiesen und präzisiert werden, dass die jeweils zuständigen Fachstellen gemäss § 1 Abs. 1 BeV für die Aufnahme und Durchführung der Frühförderangebote zuständig sind. Wie bis anhin entscheidet die Leitung der Fachstellen nach fachlichen Kriterien über den wirkungsvollsten Einsatz der vorhandenen Ressourcen.

§ 16 Ergänzende Hilfen zur Erziehung

a) Angebot

Marginale: Beim Begriff der ergänzenden Hilfen handelt es sich um einen feststehenden Fachbegriff, der in der Kinder- und Jugendpolitik für hochschwellige Kindesschutzmassnahmen verwendet wird.³³

Ergänzende Hilfen zur Erziehung haben somit eine stärkere Intensität und verursachen höhere Kosten als die Angebote der Förderung, Information und Beratung. Sie müssen individuell angepasst, durch eine zuständige Stelle bewilligt sowie in ihrer Wirkung begleitet und beobachtet werden. Ergänzende Hilfen greifen aktiv in die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen ein und beziehen das nähere Umfeld in ihre Hilfsangebote mit ein, sei es durch Unterstützung im Wohnumfeld, durch Platzierungen in Einrichtungen oder therapeutische Angebote.

Kinder und Jugendliche werden stationär in Institutionen und Pflegefamilien untergebracht, wenn ihr Wohl gefährdet ist und diese Gefahren nicht durch andere (mildere) Massnahmen abgewendet werden können. Stationäre Einrichtungen und Pflegefamilien übernehmen bei einer Platzierung zu einem grossen Teil die Aufgaben der Eltern und schaffen Rahmenbedingungen, welche eine günstige Entwicklung ermöglichen und Defizite ausgleichen. Dies geschieht durch die gemeinsame Gestaltung des Alltags sowie durch unterschiedliche formale und non-formale Bildungs- sowie Therapieangebote.

Abs. 1: Ergänzende Hilfen sind Betroffenen vorbehalten, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben. Der Kanton ist verpflichtet, das Angebot bedarfsgerecht auszurichten, mithin keine Kontingentierung vorzusehen.

Abs. 2: regelt das konkrete Angebot:

Lit. a): Im Rahmen des KJHG wird nicht mehr der Begriff der aufsuchenden Familienarbeit (als Teil des ambulanten Angebots gemäss geltendem BeG) verwendet, sondern der in der Fachwelt geläufigere Begriff der sozialpädagogischen Familienbegleitung gewählt, wobei unter den beiden Begriffen in erster Linie der Besuch einer Fachperson in der Familie gemeint ist. Durch die Beobachtung, Begleitung und Unterstützung können Kinder und Jugendliche sowie deren Eltern in der Erziehung und im Alltag gezielt Hilfestellungen gegeben werden. Eltern werden in der Bewältigung ihrer Aufgaben unterstützt durch Hilfe zur Selbsthilfe, Ermächtigung (Empowerment), Strukturierung des Familienalltags, Rollenveränderung, Coaching. Das Angebot richtet sich neu auch an getrennte Eltern, die im Zusammenhang mit der Ausübung des gemeinsamen Sorgerechts oder des Besuchsrechts eines Elternteils in Konflikt sind und zur Aufrechterhaltung des Kindeswohls Unterstützung brauchen. Dabei werden systemisch-, lösungs- und kompetenzorientierte Methoden angewendet. Das begleitende und aufsuchende Angebot schliesst damit eine wichtige Lücke zwischen Beratung und ausserfamiliären Unterbringungen. Das Ziel der Intervention dient der Stärkung und Stabilisierung des Familiensystems, wodurch stärkere Eingriffe wie insbesondere ausserfamiliäre Platzierungen vermieden werden können.

Lit. b): Teil des Angebots sind neu auch einzelne Dienstleistungsangebote in der Familienpflege: Darunter fallen Aus- und Weiterbildung von Pflegeeltern, die Beratung von Pflegekindern und Pflegeeltern durch eine niederschwellige Anlaufstelle, deren Pflegeverhältnis nicht bereits durch eine DAF

³³ Siehe auch Bundesamt für Sozialversicherungen, [Leistungen der Kinder- und Jugendpolitik](#) (ohne Jahr).

begleitet wird und somit nicht unter § 16 Abs. 2 lit. b fallen. Die Beratung kann sich auf Schwierigkeiten und Fragen hinsichtlich der Unterbringung in der Pflegefamilie erfolgen oder auf die Vorbereitung und Begleitung der Rückkehr des Pflegekinds in das angestammte familiäre Umfeld. Die Angebote stützen sich bereits auf Bundesrecht (vgl. Art. 3 Abs. 2 und Art. 20a PAVO) sind aber in dieser Form heute nicht durch das Betreuungsgesetz abgedeckt.

Lit. c): Das Angebot beinhaltet die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung in einer stationären Kinder- und Jugendeinrichtung aufgrund von gravierenden familiären oder sozialen Problemsituationen. Darunter fallen auch Einrichtungen für junge Erwachsene, begleitetes Wohnen oder die Unterbringung in Wohngruppen. Das Angebot beinhaltet auch die Vorbereitung und Begleitung der Rückkehr von Kindern- und Jugendlichen in ihr angestammtes familiäres Umfeld, soweit dies notwendig ist. Auf Verordnungsebene sind die leistungsumschreibenden Ausführungen von § 3 BeV, die keinen direkten Bezug zur Einrichtung aufweisen und im Betreuungsgesetz an sich fremd sind, in die KJHV zu überführen.

Nicht umfasst vom Angebot der ergänzenden Hilfen gemäss KJHG sind somit Unterbringungen in stationären Einrichtungen aufgrund einer Sonderbeschulung, Erkrankung, Behinderung oder Jugendstrafmassnahme. Diese richten sich nach den entsprechenden Spezialgesetzen (VSG, KVG, IVG oder JStG).

Lit. d): Das Angebot der Unterbringung und Betreuung in einer Pflegefamilie setzt voraus, dass das Pflegeverhältnis durch einen Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege begleitet wird, was einerseits die Vermittlung von Pflegeeltern beinhaltet, die für Unterkunft, Verpflegung, Betreuung und Pflege von Kindern, Jugendliche und junge Erwachsene sorgen, die aufgrund von gravierenden familiären oder sozialen Problemsituationen nicht in ihren angestammten Familien untergebracht werden können. Die Vermittlung umfasst die Eignungsabklärung der Pflegeeltern und die Passung zwischen dem Kind, der oder dem Jugendlichen oder der jungen erwachsenen Person und der Pflegefamilie. Andererseits stellen Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege die Qualität des Pflegeverhältnisses sicher, begleiten und unterstützen die Pflegefamilien bei Bedarf und entrichten den Pflegeeltern ein angemessenes Pflegegeld. Das Angebot beinhaltet auch die Vorbereitung und Begleitung der Rückkehr von Kindern- und Jugendlichen in ihr angestammtes familiäres Umfeld, soweit dies notwendig ist. Auf Verordnungsebene sind die leistungsumschreibenden Ausführungen von § 3a BeV, die keinen direkten Bezug zur Einrichtung aufweisen und im Betreuungsgesetz an sich fremd sind, in die KJHV zu überführen.

Abs. 3: Die einzelnen Angebote werden in Bezug auf Inhalt und Umfang auf Verordnungsebene ausgeführt.

§ 17 b) Zugang und Leistungsbezug

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem BeG in Abs. 1 und in Abs. 2 mit redaktionellen Änderungen

Der im Zusammenhang mit den ergänzenden Hilfen zu regelnde Leistungszugang bedarf aufgrund der Eingriffsintensität sowie der damit verbundenen Kosten spezifischer Regelungen auf Gesetzesstufe. Die heute im Betreuungsgesetz geregelten Voraussetzungen zum Leistungsbezug (§ 32 und § 32a) beinhalten an sich materielle Regelungen, die es im KJHG zu regeln gilt – wie auch der Leistungsbezug von schulrechtlichen Leistungen (Sonderschulung) im VSG verankert ist.

Der Zugang zu den Leistungen und die Voraussetzungen für eine Finanzierung sollen somit einheitlich für alle Leistungen im KJHG geregelt werden. Demgegenüber verbleiben die Bestimmungen im Zusammenhang mit der Finanzierung und Kostenaufteilung im BeG (vgl. § 19 Abs. 2 E-KJHG und zur Möglichkeit der Überführung der Bestimmungen im BeG zu Kinder- und Jugendeinrichtungen in einem späteren Zeitpunkt Kapitel 4.2).

Abs. 1: Die Bestimmung äussert sich zunächst zu den formellrechtlichen Voraussetzungen für den Bezug von ergänzenden Hilfen, wobei zu unterscheiden ist, ob die ergänzende Hilfe als Kinderschutzmassnahme durch das Familiengericht gemäss Art. 307 ff. ZGB in einem Entscheid angeordnet wird oder ob diese im Einvernehmen mit den Sorgeberechtigten, also im Rahmen des sogenannt freiwilligen Kinderschutzes, erfolgen soll. Handelt es sich um eine familiengerichtlich angeordnete Massnahme, werden die materiellrechtlichen Voraussetzungen zum Leistungsbezug bereits durch das Familiengericht geprüft.

Abs. 2: Der freiwillige Leistungsbezug ergänzender Hilfen setzt jeweils voraus, dass (zunächst) die Gemeinde den Antrag gestützt auf einen Fachbericht einer zuständigen Fachstelle prüft, welcher die Indikation beziehungsweise den Hilfebedarf ausweisen muss. Die Regelung entspricht den Bestimmungen von § 32 Abs. 3 und § 32a Abs. 2 BeG, welche aufgehoben und damit übernommen werden. Die fachliche Abklärung kann durch eine oder mehrere anerkannte Fachstellen erfolgen und sich auf Beobachtungen und Einschätzungen weiterer Stellen abstützen. Der Antrag erfolgt in der Regel direkt durch die Fachstelle (stellvertretend für die Eltern) nach Abklärung des ausgewiesenen Hilfebedarfs, wobei die Eltern dem Antrag zustimmen müssen. Handelt es sich um eine Hilfe zugunsten von urteilsfähigen Minderjährigen, ist deren Meinung zu berücksichtigen (vgl. § 4 Abs. 2 E-KJHG).

Wird der Antrag gutgeheissen, erfolgt eine Kostengutsprache durch die Gemeinde. Im Umkehrschluss zur Regelung gemäss Abs. 3 bedarf es keiner weiteren Prüfung und Bewilligung für die ergänzenden Hilfen gemäss § 16 Abs. 2 lit. a und b E-KJHG (sozialpädagogische Familienbegleitung und Dienstleistungsangebote in der Familienpflege) durch den Kanton: Die Leistung kann gestützt auf die Kostengutsprache der Gemeinde direkt bei den Leistungserbringenden bezogen werden.

Abs. 3: Für die durch die Sorgeberechtigten beantragte Unterbringung in einer stationären Kinder- und Jugendeinrichtung (§ 16 Abs. 2 lit. c) oder in einer Pflegefamilie mit Begleitung durch einen Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege (§ 16 Abs. 2 lit. d) wird nicht nur die Kostengutsprache der Gemeinde vorausgesetzt, sondern neu auch die Zustimmung des Kantons. Dabei handelt es sich um eine materiellrechtliche Änderung zum bisherigen Recht: Gemäss den geltenden Regelungen (§ 32 Abs. 2 sowie § 23 Abs. 2 lit. b und Abs. 3 BeG) wird eine Zustimmung des Departements nur bei Unterbringungen in ausserkantonalen Einrichtungen vorausgesetzt.

Ziel der Bestimmung ist es, dem Kanton, der die freiwillige Unterbringung zu einem wesentlichen Teil mitfinanziert, ein Mitspracherecht hinsichtlich der Zuweisung in eine bestimmte Einrichtung zu erteilen, um die Nutzung der Versorgungsstruktur zu optimieren. Ebenso gibt es bei der Platzierung in einer Pflegefamilie durch Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege, unterschiedliche Finanzierungs-kategorien. Dabei soll, wie bereits heute im Bezug auf die Unterbringungen in ausserkantonalen Einrichtungen (§§ 32 Abs. 2 und 23 Abs. 2 lit. b BeG), grob geprüft werden, ob die formellen Anforderungen erfüllt sind und das Preis-Leistungsverhältnis stimmt. Auf Verordnungsebene sind analog zu § 49 Abs. 3 BeV neu auch Zustimmungsvoraussetzungen für die Unterbringungen in einer innerkantonalen Einrichtung vorzusehen. Dabei handelt es sich nicht um eine inhaltliche Prüfung der bereits durch die Fachstellen beurteilten Bedarfssituation der Betroffenen, sondern vielmehr um die Prüfung, ob auch eine andere, weniger spezialisierte Einrichtung, ebenfalls dem ausgewiesenen Bedarf entsprechen würde.

Die Änderung macht auch im Hinblick auf eine gebündelte Zuständigkeit, Fachkompetenz und Vereinheitlichung der Praxis bei hochschwelligen Massnahmen auf Kantonsebene Sinn: Gestützt auf das VSG ist schliesslich der Kanton auch für die Zuteilung zur Sonderschule zuständig, wie auch die Aufsicht und Bewilligung über Pflegefamilien neu dem Kanton zugewiesen wird (vgl. nachfolgend zu § 21 E-KJHG).

Damit einher geht die Fremdänderung von § 23 BeG (vgl. nachfolgend Kapitel 5.2), die dem zuständigen Departement neu auch die Kompetenz einräumt, bei familiengerichtlich angeordneten Unterbringungen von Kindern in nicht anerkannten Einrichtungen (oder in ausserkantonalen Einrichtungen,

die nicht unter die IVSE-Liste fallen) ausnahmsweise eine Finanzierung über das Betreuungsgesetz zu ermöglichen, wenn die besonderen Voraussetzungen erfüllt sind. Dies entlastet Gemeinden im Einzelfall von besonders hohen Kosten, die sie heute teilweise aufgrund von fehlenden Sozialhilfesuchen nicht über die Teilpooling-Norm im SPG (§ 47 Abs. 3) abrechnen können (vgl. dazu auch Kapitel 3.5.7).

Abs. 4: Ergänzende Hilfen sollen nicht auf das Erreichen des 18. Altersjahr begrenzt werden, wenn sie nach wie vor erforderlich sind. Erforderlichkeit liegt insbesondere dann vor, wenn die Erstausbildung nicht abgeschlossen ist, Entwicklungsrückstände aufzuholen sind und ambulante Unterstützungsangebote dazu nicht ausreichen. Vor allem Jugendliche aus schwierigen Familienverhältnissen, mit besonderen Risiken, Mehrfachproblematiken und wiederholten Abbrüchen sind bei Erreichen der Mündigkeit oft noch auf Hilfe angewiesen. Dabei sollen die jungen Erwachsenen nur gerade so lange weiter betreut werden, wie es die konkrete Situation erfordert. Zudem ist Bedingung, dass die Inanspruchnahme der Leistungen vor dem Mündigkeitsalter bereits begonnen hat.

Bereits das Betreuungsgesetz, respektive die Betreuungsverordnung sieht gemäss § 3 im Zusammenhang mit einem stationären Aufenthalt in einer Einrichtung vor, dass junge Erwachsene bis zum vollendeten 20. Altersjahr beziehungsweise bis zum späteren Abschluss der Erstausbildung, jedoch längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr beherbergt werden, sofern sie vor Erreichen der Volljährigkeit in die Einrichtung eingetreten sind. Eine solche Regelung macht aus praktischen und fachlichen Gründen Sinn: Wenn Jugendliche sich bereits in einer Betreuungssituation befinden und über Jahre ein Vertrauensverhältnis aufgebaut haben, kann ein Zuständigkeitswechsel mit Verunsicherung verbunden sein. Stattdessen soll die Konstanz der Begleitung bewahrt werden, vor allem dann, wenn das Ende der Betreuung absehbar ist.

Abs. 5: Der konkrete Verfahrensablauf wird durch die ausführenden Bestimmungen der Verordnung geregelt. Dies beinhaltet insbesondere auch die verfahrensrechtlichen Ausnahmeregelungen bei von Notfallplatzierungen, die eine Möglichkeit es nachträglichen Einreichens des Fachberichts vorsehen. Ebenso wird in der Verordnung geregelt, worin die Zustimmungsanforderungen bestehen (vgl. Ausführungen zu Abs. 3).

Titel 3. Finanzierung des Leistungsangebots

Die Regelung der Finanzierung des Leistungsangebots unter einem separaten Titel bietet sich insbesondere vor dem Hintergrund an, dass die spezifischen Regelungen zur Finanzierung im Betreuungsgesetz allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt ebenso in das KJHG integriert werden können (vgl. dazu Kapitel 4.2).

§ 18 Kommunale Angebote

Abs. 1: Gestützt auf § 104 der Kantonsverfassung wird das in der Schweiz allgemein geltende Föderalismusprinzip auch für den Kanton Aargau als Grundsatz statuiert: Demnach sind die Einwohnergemeinden für diejenigen Aufgaben zuständig, für die eine örtliche Regelung geeignet ist und die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen. § 18 Abs. 1 folgt diesem Grundsatz und legt fest, dass die Gemeinden die im 2. Kapitel festgelegten kommunalen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe grundsätzlich selbst finanzieren. Vorbehalten bleibt die unterstützende, kantonale Mitfinanzierung, die jedoch die grundsätzliche Finanzierungspflicht der Gemeinden nicht ersetzt.

§ 19 Kantonale Angebote

Abs. 1: Die Bestimmung steht im Zusammenhang mit den Leistungsangeboten gemäss §§ 12, 13 und 14 Abs. 2 E-KJHG, die der Kanton allein finanziert und dazu Leistungsverträge mit den Leistungserbringenden schliesst.

Abs. 2: Die Bestimmung stellt die Verbindung zu den Finanzierungsmechanismen gestützt auf das Betreuungsgesetz her (vgl. auch nachfolgende Erläuterungen zu den Fremdänderungen im Betreuungsgesetz unter 5.2.3 sowie Ausführungen zum Verhältnis zwischen E-KJHG und BeG unter Kapitel 3.1).

Abs. 3: Die Bestimmung stellt eine Auffangnorm dar, die analog zu § 34 BeG den Kanton dazu ermächtigt, Leistungsverträge mit Organisationen zu schliessen, die niederschwellige Beratungsangebote im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe anbieten, ohne dass das Angebot und die Zuständigkeit spezialgesetzliche im E-KJHG geregelt werden. Dies gibt dem Kanton einen gewissen Handlungsspielraum, um auf die Bedarfslage reagieren zu können und Angebote finanziell zu unterstützen. Der Grosse Rat entscheidet über die Mittel im Rahmen des jährlichen Budgetbeschlusses im Rahmen des Aufgaben- und Finanzplans (AFP).

Abs. 4: Analog zu § 34 Abs. 2 BeG regelt der Regierungsrat durch Verordnung welche Dienstleistungen gemäss Abs. 3 mit Beiträgen unterstützt werden können. Ebenso werden in der Verordnung die Voraussetzung der Finanzierung, die Beitragshöhe und das Verfahren ausgeführt. § 28 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 5. Juni 2012 (SAR 612.300) legt unter anderem fest, dass ab einer Kreditkompetenzsumme von 250'000 Franken ein Verpflichtungskredit einzuholen und der Regierungsrat für dessen Genehmigung in seinem Aufgabenbereich bis 2 Millionen Franken zuständig ist.

Titel 4. Bewilligung und Aufsicht

§ 20 Grundsatz

Abs. 1: Die Bestimmung nimmt Bezug auf den in den allgemeinen Bestimmungen festgelegten Grundsatz, wonach die Gemeinden für die Umsetzung der verpflichtenden kommunalen Beratungsangebote (§ 5) verantwortlich sind (§ 3 Abs. 2): Bereits heute übt der Kanton keine direkte Aufsicht über die Mütter- und Väterberatungsstellen aus. Auch in Zukunft soll die Aufsicht über die kommunalen Beratungsstellen in der Verantwortung der Gemeinden verbleiben. Der Kanton hat keine direkte Aufsichtspflicht gegenüber den Gemeindeleistungen wie auch im E-KJHG keine Sanktionsmöglichkeiten vorgesehen sind. Demgegenüber ist der Kanton gemäss § 24 verpflichtet, die Leistungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe gesamthaft zu evaluieren, wobei die Gemeinden zur Unterstützung verpflichtet sind.

Abs. 2: Die Verantwortung über die Qualität der kantonalen Angebote trägt der Kanton: Diese werden durch die besonderen Bestimmungen im Betreuungsgesetz zur Bewilligung, Anerkennung und Aufsicht von Leistungserbringenden sichergestellt, auf die in Abs. 2 verwiesen wird. In Bezug auf die von Abs. 2 ausgenommenen kantonalen Leistungen der §§ 12, 13 und 14 Abs. 1 sind keine besonderen Vorschriften vorgesehen, da der Kanton die Gewährleistung des Angebots über Leistungsverträge wahrnimmt und Qualitätsvorgaben und Aufsicht über die Vertragsbestimmungen festgelegt werden.

§ 21 Pflegefamilien

a) Bewilligung

Abs. 1: Die Beaufsichtigung von Pflegefamilien ist anspruchsvoll und erfordert geprüfte Standards, Erfahrung und Fachwissen. Während der Kanton bei den Dienstleistungsanbietern in der Familienpflege, die Pflegeverhältnisse begleiten, genau prüft, ob sie die Basisqualitätsstandards (["Aargauer Qualitätsstandards für bewilligte Einrichtungen"](#)) erfüllen, werden die Pflegefamilien von den Gemeinden heute nach unterschiedlichen Kriterien und Verfahren überprüft, was angesichts der Sensibilität von Pflegeverhältnissen ein grosses Risiko für das Wohl der betroffenen Kinder darstellen kann. Besondere kommunale oder regionale Kenntnisse sind nicht zwingend erforderlich – im Gegenteil: Die Nähe der Gemeinde zu den Pflegeeltern kann in konflikthaften Situationen sogar nachteilig sein. Die Zuständigkeit für die Erteilung der Pflegeplatzbewilligung wird deshalb neu dem Kanton zugewiesen. Mit der Zentralisierung kann eine einheitliche und standardisierte Praxis gewährleistet werden. Dies

entspricht auch der Regelung anderer Kantone wie Zürich, Bern oder Solothurn. Ebenso empfehlen SODK und KOKES, die Aufgaben im Zusammenhang mit der Bewilligung in einer einzigen Behörde zu bündeln (SODK/KOKES Empfehlungen zur ausserfamiliären Unterbringung, 2020).

Ebenfalls erfasst von der Bewilligungspflicht sind keine eigentlichen Pflegeverhältnisse, sondern vorübergehende, kurzzeitige Platzierungen im Rahmen von Kriseninterventionen (vgl. § 4 Abs. 2 PAVO).

Abs. 2: Das zuständige Departement kann die Aufgabe delegieren.

Abs. 3: Für die Bewilligungsvoraussetzungen wird auf die allgemeinen Voraussetzungen gemäss Art. 5 PAVO verwiesen (Pflegeeltern und ihre Hausgenossen müssen nach Persönlichkeit, Gesundheit und erzieherischer Eignung sowie nach den Wohnverhältnissen für gute Pflege, Erziehung und Ausbildung des Kindes Gewähr bieten können und das Wohl anderer in der Pflegefamilie lebender Kinder darf durch die Erteilung der Bewilligung nicht gefährdet sein). Weiter muss die Pflegefamilie ihren Wohnsitz im Kanton Aargau haben.

Abs. 4: Einzelheiten zum zuständigen Departement und zum konkreten Verfahren, die sich nicht durch die PAVO ergeben, regelt der Regierungsrat durch Verordnung.

§ 22 b) Widerruf der Bewilligung

In § 22 wird mit Bezug auf Art. 11 PAVO der Widerruf der Bewilligung durch das zuständige Departement geregelt. Damit einher geht die Pflicht des zuständigen Departements, die Voraussetzungen auch nach Erteilung der Bewilligung regelmässig zu prüfen.

§ 23 c) Aufsicht

Da die Bewilligungserteilung für Pflegeverhältnisse neu dem Kanton übertragen wird, folgt auch die Aufsichtspflicht der Zuständigkeit des Kantons, was zur Vereinheitlichung der Praxis führt (vgl. Begründung unter § 21 Abs. 1).

Im Rahmen der Aufsichtspflicht kann das zuständige Departement einzelne Aufgaben zur Erledigung an Dritten übertragen.

Bei einer dauerhaften Aufgabenübertragung an Private ist der Abschluss eines Leistungsvertrags erforderlich. In diesem werden Art, Menge und Qualität der Leistungen, deren Abgeltung und die Qualitätssicherung geregelt.

Titel 5. Planung und Steuerung

§ 24 Evaluation

Abs. 1: Um die Situation der Kinder- und Jugendhilfe gesamthaft im Kanton zu erheben, ist das Angebot, die Inanspruchnahme und Nachfrage, die Kosten und die Qualität der einzelnen Leistungen sowie die Versorgungsstruktur insgesamt regelmässig (alle vier Jahre) auf der Ebene der Gemeinden, der Regionen sowie des Kantons durch das zuständige Departement zu evaluieren.

Abs. 2: Für die Evaluation ist das zuständige Departement auf Auskunft und Herausgabe der Daten durch die Gemeinden (bzw. die regionalen Koordinationsstellen vgl. §§ 25 und 26) angewiesen (vgl. auch § 30 Abs. 1 zur Datenerhebung). Die Evaluation dient dem zuständigen Departement dazu, der kantonalen Gesamtverantwortung für die Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe nachzukommen und bei Bedarf Änderungen in Bezug auf die rechtlichen Grundlagen oder die Budgetierung vorzuschlagen oder auch Empfehlungen anzupassen.

Abs. 3: Gestützt auf die Evaluation berichtet der Regierungsrat dem Grossen Rat wie auch der Öffentlichkeit alle vier Jahre über die Versorgungsstruktur im Kanton und spricht bei Bedarf Empfehlungen aus.

§ 25 Regionale Koordination

a) Zusammenarbeit

Abs. 1: Gestützt auf die Bestimmung wird für Gemeinden ein finanzieller Anreiz geschaffen, die Kinder- und Jugendhilfe regional zu organisieren und dazu mit anderen Gemeinden zusammenzuarbeiten.

Abs. 2: Die für eine Mitfinanzierung vorausgesetzte Zusammenarbeit umfasst verschiedene Aufgaben, die nicht abschliessend geregelt sind: Die Gemeinden verfügen über ein koordiniertes und bedarfsgerechtes Angebot oder planen dieses verbindlich; sie erarbeiten ein Konzept, dass die Verantwortungen klärt, wenn mehrere Akteure im Einzelfall involviert sind, so dass die verschiedenen Leistungen koordiniert erfolgen; sie gewährleisten den Zugang zu Informationen über die regionalen Angebote für Kinder, Jugendliche, Eltern und Fachpersonen in Form einer Anlaufstelle sowie über eine gemeinsame Internetplattform, welche die regional verfügbaren Angebote zusammenführt und digital erfasst; sie sorgen für Austausch und Vernetzung mit anderen Regionen und dem zuständigen Departement insbesondere auch im Hinblick auf die Evaluation der Angebote (§ 24 Abs. 2); sie stellen gemeinsam die strategische Nutzung des Kantonsbeitrags (§ 26) für Aufbau-, Programm- und Projektfinanzierung sicher (vgl. auch Ausführungen dazu unter Kapitel 3.2.2).

Abs. 3: Die konkrete Organisation zur Erfüllung der Koordinationsaufgaben steht den Gemeinden frei. Auf diesem Weg sollen bereits bestehende Zusammenschlüsse, insbesondere Gemeindeverbände wie auch andere Formen der Zusammenarbeit der Gemeinden, berücksichtigt werden. Die zusammenarbeitenden Gemeinden können die Aufgaben an bereits bestehende Organisationen übertragen oder auf einzelne Leistungserbringende wie z.B. die gemeinsame Jugend- und Familienberatungsstelle oder die Mütter-Väterberatungsstelle delegieren. Die Gemeinden sind in ihrer Zusammenarbeit gemäss Abs. 3 jedoch verpflichtet, eine konkrete Organisation oder Gemeinde zu bestimmen, welche sie gegenüber dem Kanton vertritt. Auf diesem Weg kann sichergestellt werden, dass das zuständige Departement einen konkreten Ansprechpartner hat, mit welchem die Leistungsvereinbarung geschlossen werden kann.

Abs. 4: Die Einzelheiten zu den Aufgaben im Rahmen der Zusammenarbeit als Voraussetzung für den Kantonsbeitrag werden durch die Verordnung geregelt.

§ 26 b) Kantonale Beiträge

Abs. 1: Die Gemeinden werden für die regional koordinierte Zusammenarbeit mit Pauschalbeiträgen unterstützt. Mit der Schaffung eines finanziellen Anreizes entscheidet sich der Gesetzgeber für eine milde Steuerungsform, respektiert die Autonomie der Gemeinden und fördert die Eigenmotivation der Gemeinden.

Lit. a): Der Pauschalbeitrag dient zur Abgeltung der strukturellen Organisation der Zusammenarbeit, wie etwa der Personalkosten, die mit den Koordinationsaufgaben anfallen. Für eine Region in der Grösse von rund 30'000 Einwohner wird von einer Vollzeitstelle ausgegangen.

Lit. b): Der zweite Pauschalbeitrag dient dem Aufbau, der Anschubfinanzierung aber auch der Verstetigung von Projekten oder Programmen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sowohl auf kommunaler als auch regionaler Ebene. Mit diesem Betrag sollen nicht Strukturen, sondern direkt Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien finanziert und regionale Lücken oder Bedürfnisse aufgefangen werden. Die zusammenarbeitenden Gemeinden sind für die Investitionen und die Verteilung der Gelder verantwortlich.

Abs. 2: Die Höhe der Beiträge richten sich nach der Einwohnerzahl der versorgten Region. Zusätzlich sollen auch regionale und soziale Besonderheiten berücksichtigt werden, so etwa, wenn sich in gewissen Regionen aufgrund der besonderen Ausgangslage (ausserordentlich hohe Anzahl von Familien mit Sozialhilfe oder Migrationshintergrund) ein erhöhter Bedarf an Kinder- und Jugendhilfe ergibt, der sich auch in der Auslastung/Nutzung der Angebote widerspiegelt.

Abs. 3: Die Leistungsabgeltung gemäss Abs. 1 wird in Form von Leistungsverträgen geregelt, welche die Konditionen sowie die Höhe der Beiträge definieren. Die Leistungsverträge schliesst das zuständige Departement mit den Vertreter-Organisationen der regionalen Koordination ab (vgl. § 26 E-KJHG). Auf Verordnungsebene ist dazu auszuführen, dass die Leistungsverträge mehrjährige Rahmenverträge und Jahresverträge umfassen. Dabei regelt der Rahmenvertrag insbesondere die allgemeinen Bedingungen zur Erfüllung der Koordinationsaufgaben, die Berechnungsgrundlagen zu den Kantonsbeiträgen sowie die Leistungsüberprüfung. Der Jahresvertrag regelt insbesondere die Höhe der Pauschalbeiträge und Entwicklungsschwerpunkte bei der Umsetzung der Koordinationsaufgaben.

Abs. 4: Die ausführenden Regelungen zu den Bemessungskriterien, den Leistungsverträgen sowie zur Ausrichtung der Finanzierung werden an den Regierungsrat delegiert.

§ 27 Aufgaben des Kantons

Abs. 1: Der Aufgabenkatalog umfasst nur Elemente, die nicht schon in den vorangehenden Bestimmungen im Zusammenhang mit den einzelnen Leistungsangeboten (2. Titel) wie auch mit der Regelung der Finanzierung (3. Titel), den Anforderungen an die Leistungserbringenden (4. Titel) oder insbesondere der Planung und Steuerung (5. Titel) erfasst sind.

Lit. a): Der Kanton trägt die Verantwortung für die Koordination der Kinder- und Jugendhilfe auf der überregionalen, kantonalen Ebene. Dazu arbeitet er eng mit den Gemeinden, beziehungsweise (wenn eine regionale Zusammenarbeit besteht) mit den regionalen Koordinationsstellen, den Leistungserbringenden, den anderen involvierten Departementen und weiteren betroffenen Stellen zusammen. Unter letztere fallen insbesondere Schulbehörden, Kindes- und Jugendschutz- oder Strafbehörden, sonderpädagogischen Fachstellen, Suchtberatungs- und Opferhilfestellen, Lern- und Berufsberatungsstellen, Gesundheitsbehörden (vgl. auch abgrenzende Ausführungen im Zusammenhang mit § 4 Abs. 3). Die Kinder- und Jugendhilfe bleibt eine Querschnittsbereich, weshalb der Kanton zu den einzelnen Themenbereichen einen engen Austausch mit den zuständigen Fachbehörden pflegen muss.

Lit b): Eine weitere zentrale Aufgabe liegt in der Beratung der Gemeinden in Bezug auf ihre Zuständigkeiten und die bedarfsgerechte Ausrichtung der kommunalen Leistungen. Darunter fällt etwa der Erlass von Empfehlungen zur Organisation und zum Aufbauprozess der regionalen Koordination; Erlass von fachlichen Mindestanforderungen für eine bedarfsgerechte Ausrichtung des kommunalen Angebots (freiwillige und verpflichtende Leistungen), Erstellen von Empfehlungen zur Abstimmung der Kinder- und Jugendhilfe mit der vor- und ausserschulischen Betreuung von Kindern- und Jugendlichen sowie die Erarbeitung eines Konzepts zuhanden der Gemeinden zur Regelung der Zuständigkeiten zur Sicherstellung der Koordination im Einzelfall.

Lit. c): Dem Kanton obliegt auch die Bewilligung und das Controlling in Bezug auf die kantonalen Unterstützungsbeiträge zuhanden der Gemeinden und Dritten (offene Kinder- und Jugendarbeit sowie Elternbildung).

Lit. d): Der Kanton sorgt für den Vollzug der Leistungsangebote in seinem Zuständigkeitsbereich (Leistungsvereinbarungen abschliessen, Aufsicht über Leistungserbringer und Finanzierung).

Lit. e): Weiter ist es Aufgabe des Kantons Daten zu erheben und auszuwerten, um gestützt darauf die Qualitätssicherung, Planung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe zu gewährleisten.

Lit. f): Schliesslich ist es auch Aufgabe des Kantons auf gesellschaftliche Veränderungen und Herausforderungen zu reagieren und entsprechend die Strategieplanung und Vorschläge zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe auszuarbeiten.

Titel 6. Amtshilfe und Datenschutz

§ 28 Amtshilfe

Gemäss § 10 VRPG leisten sich Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden auf Gesuch hin Amtshilfe. Im Rahmen der Bewilligungs- und Aufsichtspflicht gegenüber von Pflegefamilien ist das zuständige Departement zur Auskunftserhebung gegenüber weiteren Behörden zu ermächtigen, die zur Eignungsabklärung von Pflegeeltern allenfalls zu konsultieren sind.

§ 29 Bearbeitung von Personendaten

Als Bearbeitung gilt jeder Umgang mit Personendaten, insbesondere deren Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben oder Vernichten (§ 3 Abs. 1 lit. g Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen vom 24. Oktober 2006, IDAG, SAR 150.700). Besonders schützenswerte Personendaten dürfen nur bearbeitet werden, wenn eine mittelbare gesetzliche Grundlage die Aufgaben der datenbearbeitenden öffentlichen Organe klar umschreibt. Davon abgesehen werden darf, wenn die Person in die Bearbeitung der sie betreffenden Daten eingewilligt hat (§ 8 Abs. 2 lit. c IDAG). Allerdings ist dabei die besondere Lage zu beachten, in der sich die zur Einwilligung angehaltene Person befindet. Bei den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe handelt es sich mit Ausnahme der verpflichtenden Elemente im Zusammenhang der Förderung vor dem Kindergarten (§ 7 und § 8 E-KJHG) um Angebote, die freiwillig in Anspruch genommen werden und daher grundsätzlich von einer Einwilligung in die Datenbearbeitung ausgegangen werden darf.

Als qualifizierte Form der Datenbearbeitung darf die Weitergabe ("Bekanntgabe") von Personendaten an öffentliche Organe unter Vorbehalt besonderer Geheimhaltungsbestimmungen nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen für die Bearbeitung dieser Daten (§ 8 IDAG) erfüllt sind und die Weitergabe verhältnismässig ist (§ 9 IDAG), oder wenn die Datenweitergabe zur Erfüllung einer klar gesetzlich umschriebenen Aufgabe des Organs dient, das die Daten empfängt (§ 14 IDAG). Privaten können sie namentlich dann bekanntgegeben werden, wenn die Weitergabe auf einer gesetzlichen Pflicht beruht oder wenn die betroffene Person in die Weitergabe einwilligt (§ 15 IDAG). Die Bekanntgabe von Personendaten erfordert stets einen sicheren, das heisst verschlüsselten Übermittlungskanal.

Abs. 1: Der Vollzug der Aufgaben, die sich aus dem KJHG ergeben, bedingt die Bearbeitung und die Weitergabe von zum Teil besonders schützenswerten Personendaten. Als solche werden Personendaten bezeichnet, die persönlichkeitsnah sind und ein grosses Stigmatisierungs- oder Diskriminierungspotenzial aufweisen. Zu den Kategorien der besonders schützenswerten Personendaten (§ 7 Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen, VIDAG, SAR 150.711), die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben bearbeitet werden, gehören Gesundheitsdaten (so insbesondere im Zusammenhang mit der Erhebung des Entwicklungs- und Sprachstands der Kinder, wie auch im Zusammenhang mit den Beratungsangeboten und ergänzenden Hilfen) - dabei kann nicht nur die Gesundheitssituation des betroffenen Kindes oder Jugendlichen relevant sein, sondern auch die Gesundheitsdaten der Eltern oder anderer Familienmitglieder eine Rolle spielen (Vorliegen einer Suchterkrankung oder anderen mentalen, psychischen Erkrankungen, die sich auch auf die Familiensituation auswirken). Ebenso betroffen können Daten sein zu ausländer-, sozialhilfe- oder sozialversicherungsrechtlichen Massnahmen, wie auch zum Bezug von Stipendien, zu administrativen oder strafrechtlichen Verfolgungen und Sanktionen sowie zu Daten zum Sozialverhalten des Kindes oder anderer Familienmitglieder oder zu religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Tätigkeiten.

Die Bearbeitung und Weitergabe der Daten richtet sich nach dem IDAG. Das Bearbeiten von Personendaten, insbesondere im Sinne einer Datenbekanntgabe, sollte nach dem Erforderlichkeitsprinzip (sog. Need-to-know-Prinzip) vorgegangen werden (§ 9 IDAG). Das bedeutet, dass nicht mehr Daten bekanntgegeben oder anderweitig bearbeitet werden dürfen, als dies zur Erfüllung der rechtlichen Aufgaben erforderlich ist.

Eine Regelung ist bereits in § 35a BeG enthalten, wobei die Norm in Bezug auf die heterogenen Leistungsangebote des KJHG auszuweiten ist: Um die Aufgaben nach dem KJHG erfüllen zu können, sind das zuständige Departement, die zuständigen Stellen der Gemeinden, wie auch die Leistungserbringenden zwingend auf den Datenaustausch ("Bekanntgabe") untereinander angewiesen. Unter die zuständigen Stellen der Gemeinden fallen die Einwohnerdienste (im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Daten hinsichtlich Sprach- und Entwicklungsstand resp. der Förderung vor dem Kindergarten) die Sozialdienste (im Zusammenhang mit der Erteilung von Kostengutsprachen und der Klärung der Finanzierung von ergänzenden Hilfen sowie der Erteilung von Pflegeplatzbewilligungen); der Gemeinderat (Entscheidungsbefugnisse; Kostengutsprachen; Pflegeplatzbewilligungen); zuständige Kontaktpersonen der Gemeinden für Schulsozialarbeit, offene Kinder- und Jugendarbeit, Mütter- und Väterberatung sowie Jugend- und Familienberatung (Präventionsarbeit, Erteilung von Informationen zum Angebot).

Die einzelnen Aufgaben und Zuständigkeiten auf Ebene der kantonalen und kommunalen Verwaltung sowie beauftragten Dritten, die eine Bearbeitung von Personendaten mit sich bringt, werden zum Teil bereits andernorts im E-KJHG geregelt, jedoch nicht umfassend, weshalb hier die wichtigsten Aufgaben aufgelistet werden.

Lit. a): Es fallen diverse organisatorische und administrative Tätigkeiten an, zum Beispiel das Führen von Listen für die Zuteilung von Kindern- und Jugendlichen in Einrichtungen, zum Sprach- oder Entwicklungsbedarf von Vorschulkindern, allgemeine Korrespondenz etc. Mit dieser Regelung wird auch sichergestellt, dass für eine zielgruppenadäquate Information die Adressen der Einwohnerdienste beispielsweise von Eltern von Neugeborenen oder von bestimmten Gruppen von Jugendlichen für den Versand von Informationsmaterialien verwendet werden können.

Lit. b): Bei der kurz- und mittelfristigen Bedarfsplanung (Auslastung, Erkennen von sich abzeichnenden Engpässen) sind individuelle Daten erforderlich, wie auch werden bei der Umsetzung der Leistungsangebote unter anderem Förderpläne und Berichte erstellt, die namentlich auch besonders schützenswerte Personendaten (u.a. Gesundheit) enthalten.

Lit. c): Ebenso ist es von Bedeutung, dass die zuständigen Stellen Personendaten bei der Kontrolle von Beiträgen und der Wirksamkeitsprüfung der Leistungsangebote bearbeiten können. So sind aussagekräftige Auswertungen insbesondere über Verlaufsdaten möglich. Dies erfordert individuelle Daten, auch wenn diese schliesslich nicht individualisiert ausgewiesen werden.

Lit. d): Für den Leistungsbezug eines Kindes oder Jugendlichen bedarf es teilweise einer Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen, wie etwa die Prüfung des Hilfebedarfs.

Lit. e): Die Leistungserbringenden, beziehungsweise das Beratungspersonal wie auch die Fachpersonen in den Förderangeboten (z.B. frühe Sprachförderung oder Logopädie) beurteilen die Entwicklung sowie den weiteren Unterstützungs- oder Förderbedarf von Kindern und Jugendlichen in Fachberichten oder Beurteilungen.

Lit. f): Kinder- und Jugendliche können mehrere Leistungen gleichzeitig in Anspruch nehmen, weshalb es von Bedeutung ist, dass Leistungserbringende ihre Arbeit koordinieren können, um im individuellen Fall auch Zuständigkeiten zu klären und Doppelspurigkeit zu vermeiden.

Gestützt auf Abs. 1 finden die folgenden Bekanntgaben von Personendaten statt:

Die Gemeinden und Leistungsanbietenden der Förderung vor dem Kindergarten bearbeiten und geben einander Personendaten von Kindern bekannt, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe der Sprach- und Entwicklungsstandserhebung sowie der Durchführung der Sprach- und Entwicklungsförderung notwendig ist.

Betreffend die Sprach- und Entwicklungsstandserhebung sowie -Auswertung finden Datenbekanntgaben zusätzlich mit dem Departement Bildung, Kultur und Sport sowie den mit der Durchführung der Erhebung Beauftragten statt.

Die zuständigen Stellen der Gemeinden sowie involvierten Leistungsanbietenden geben dem zuständigen Departement Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bekannt, soweit dies zum (freiwilligen) Leistungsbezug und zur Finanzierung von ergänzenden Hilfen notwendig ist.

Im Rahmen der Bewilligung oder des Entzugs einer Pflegeplatzbewilligung gibt die mit der Abklärung der Familiensituation beauftragte Stelle oder Person dem zuständigen Departement Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten des betroffenen Familienumfeldes, bekannt.

Ebenso werden bei komplexen Fällen mit Mehrfachherausforderungen im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit Daten weitergegeben zwischen einem oder mehreren Leistungserbringenden (z.B. JEFB, MVB, Schulsozialarbeit) und dem Sozialdienst der Gemeinde, der Schule, der regionalen Integrationsstelle, dem MIKA, etc.) zur Koordination der verschiedenen Leistungen.

Die Leistungsanbietenden, zuständigen Gemeindestellen und das zuständige Departement bearbeiten und geben sich Personendaten bekannt, soweit dies zur Evaluation, Bedarfsplanung und regionale Koordination der einzelnen Leistungsangebote erforderlich ist.

Abs. 2: Die behördenübergreifende Abwicklung von Geschäften nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz bedingt eine einwandfreie Identifikation der Menschen im Anwendungsbereich des Gesetzes. Dazu dient die AHV-Nummer. Die Berechtigung zu deren Verwendung leitet sich heute für Behörden, die im staatlichen Auftrag Aufgaben erfüllen, aus der AHV-Gesetzgebung (Art. 153c AHVG, SR 831.10) und aus § 5 des Register- und Meldegesetzes (RMG, SAR 122.200) ab. Gemäss Art. 153c Abs. 1 lit. a Ziff. 4 AHVG dürfen Private die AHV-Nummer bei Erfüllung öffentlicher Aufgaben nur verwenden, wenn sie dazu im jeweiligen Spezialgesetz ermächtigt sind. Für die Verwendung der AVH-Nummer durch Leistungserbringende und externe Abklärungsstellen bedarf es somit einer Grundlage im KJHG.

§ 30 Melderechte und -pflichten

Abs. 1: Entspricht der Bestimmung von § 42c Abs. 4 GBW, die aufgehoben und neu im KJHG geregelt wird. Ebenso wird im VSG dem Schulpsychologischen Dienst gemäss § 114 ein Melderecht gegenüber der Anlaufstelle für häusliche Gewalt eingeräumt.

Abs. 2: Die gemäss Abs. 2 vorgesehene systematische Verpflichtung der Gemeindebehörden, den Verstoss gegen die Mitwirkungspflichten gemäss § 8 E-KJHG an das Amt für Migration und Integration (MIKA) zu melden, verfolgt das Ziel, den Integrationsverlauf von nicht deutschsprachigen Kindern über das Handeln der Eltern positiv zu beeinflussen.

Das MIKA kann die Meldung über den Verstoss gegen die Mitwirkungspflichten in ihre Gesamtbeurteilung einfließen lassen und bei Bedarf einem ungünstigen Integrationsverlauf mit ausländerrechtlichen Massnahmen entgegenwirken: So kann auch bei Personen, die bereits eine Aufenthaltsbewilligung besitzen und bei denen ein besonderer Integrationsbedarf besteht, entweder niederschwellige Massnahmen wie eine Ermahnung in Form eines Hinweisschreibens, eine Verwarnung, eine Verlängerung mit Auflagen oder aufenthaltsbeendende Massnahmen – je nach Sachlage stufenweise – ergriffen werden.³⁴

Die Meldepflicht besteht jeweils bei Verstoss gegen die Mitwirkungspflicht hinsichtlich der Erhebung des Frühförderbedarfs (§ 8 Abs. 1), des Aufgebots zum Informationsgespräch (§ 8 Abs. 2) wie auch der verpflichtenden Teilnahme am unentgeltlichen Förderangebot (§ 8 Abs. 3 und 4).

Die Gesetzgebung über die Ein- und Ausreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern sowie über die Gewährung von Asyl ist Sache des Bundes

³⁴ Vgl. dazu Beantwortung der Interpellation betreffend Integrationsvereinbarungen vom 10.6.2026, [Ges.-Nr. 26.83](#).

(Art. 121 Abs. 1 BV). Der Bundesgesetzgeber hat die Datenbekanntgabe in ausländerrechtlichen Angelegenheiten im Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz [AIG]; SR 142.20) geregelt und in einem Katalog festgehalten (Art. 97 Abs. 3 Bst. a-d AIG). Dabei wird dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, zu bestimmen, welche konkreten Daten den relevanten Behörden (u.a. MIKA) gemeldet werden müssen. Gemäss dem Auffangtatbestand in Art. 97 Abs. 3 Bst. e AIG bestimmt der Bundesrat auch, welche Daten gemeldet werden müssen im Zusammenhang mit anderen Entscheiden, die auf einen besonderen Integrationsbedarf nach den Kriterien gemäss Art. 58a AIG hindeuten (u.a. haben die Behörden bei der Beurteilung der Integration die Sprachkompetenzen zu berücksichtigen).

Sinn und Zweck des Art. 97 Abs. 3 Bst. e AIG ist gemäss der Botschaft des Bundesrats, dass die zuständigen kantonalen Behörden Kenntnis über einen allfälligen ungünstigen Integrationsverlauf erhalten müssen, um entscheiden zu können, ob und mit welchem Inhalt eine Integrationsvereinbarung abzuschliessen ist,³⁵ wobei gemäss heutiger Praxis andere Massnahmen bevorzugt werden (Ermahnung, Auflagen etc.).³⁶

Anders als bei den übrigen Buchstaben des Art. 97 Abs. 3 AIG hat der Bundesrat auf eine ausführende Verordnungsbestimmung zu Bst. e in der VZAE verzichtet. Gemäss der Beantwortung des Bundesrates in einer Fragestunde des Nationalrates vom 9. März 2026³⁷ handelt es sich bei Art. 97 Abs. 3 Bst. e AIG jedoch um eine nicht abschliessende Bestimmung, weshalb die zuständigen kommunalen und kantonalen Stellen Entscheide an die Migrationsbehörden melden können, welche auf einen ungünstigen Integrationsverlauf einer Person hindeuten. Demzufolge besteht Handlungsspielraum für die kantonalrechtliche Bestimmung zur Meldepflicht in § 30 Abs. 3 E-KJHG an das MIKA.

Abs. 3: Die Bestimmung regelt die Datenbekanntgabe der Gemeinde an die zuständige Schule und entspricht der Bestimmung von § 114 Abs. 3 V VSG. Diese erhält insbesondere die Namen und Adressen der Kinder sowie deren Förderbedarf in Deutsch. Diese Informationen sind für die Schulen essenziell wichtig zur Einteilung der Kinder in die Abteilungen des Kindergartens, für die Planung des Halbklassenunterrichts und der Deutschförderung (DaZ) sowie für die konkrete Deutschförderung für jedes einzelne Kind mit Förderbedarf. Verschiedene Schulen haben das BKS bereits angefragt, ob eine solche Meldung möglich sei, weshalb die datenschutzrechtliche Grundlage im KJHG auf Gesetzesstufe geschaffen wird.

§ 31 Datenerhebung

Abs. 1: Darunter fallen nicht nur Personendaten, sondern auch anonymisierte Daten, die zweckgebunden zu verwenden sind.

Es besteht ein Zusammenhang zu den Aufgaben des zuständigen Departements in §§ 3 und 24 E-KJHG (Planung, Evaluation und Ausrichtung der kantonalen Unterstützungsbeiträge) sowie § 27 Abs. 1 lit. e und f E-KJHG (Datenbearbeitung zur Strategieplanung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe).

Abs. 2: Die Bestimmung berechtigt das zuständige Departement dazu, Personendaten für Evaluations- und Steuerungszwecke zu nutzen, wobei der Schutz der Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen weiterhin zu beachten ist. Es handelt sich primär um Daten, die im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe bereits erhoben werden (z.B. Daten zur Sprachstandserhebung, zu den ergänzenden Hilfen oder zur sonderpädagogischen Frühförderung). Das Departement darf diese Daten nicht nur speichern, sondern mit anderen vorhandenen Datensätzen (z.B. aus Schulsystemen oder anderen Sozialverwaltungsdaten) zusammenführen, um ein vollständigeres Bild zu erhalten. Nach der Verknüpfung und vor der Weitergabe sind die Daten zu anonymisieren. Von einer Anonymisierung darf

³⁵ Vgl. Botschaft zur Änderung des Ausländergesetzes (Integration) vom 8. März 2013, BBl 2013 2397 ff., S. 2416.

³⁶ Vgl. Beantwortung der Interpellation betreffend Integrationsvereinbarungen durch den Regierungsrat vom 10. Juni 2026 ([26.83](#)).

³⁷ Vgl. [Beantwortung des Bundesrats 26.7060](#) vom 9. März 2026.

erst dann ausgegangen werden, wenn eine Person auch nicht mehr gestützt auf die Umstände, anhand von Zusatzinformationen oder einfacher Recherche (z.B. Internet) ausfindig gemacht bzw. bestimmt werden kann.

Abs. 3: Mit dieser Kompetenznorm lassen sich die Detailregelungen auf Verordnungsebene verankern.

Titel 7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 32 Übergangsrecht

Abs. 1: Nach Inkrafttreten des Gesetzes sind Pflegeplatzbewilligungen beim Kanton innert zwei Jahren zu erneuern. Damit soll gewährleistet werden, dass die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind und einheitlich geprüft werden. Pflegeeltern sind verpflichtet, innert der zwei Jahren über eine Bewilligung gemäss diesem Gesetz zu verfügen, ansonsten wird die Bewilligung entzogen.

Abs. 2: Dort, wo gemäss den neuen Grundlagen ein anderes Organ als bisher den erstinstanzlichen Entscheid fällen wird und/oder sich der Rechtsweg ändert, sollen rechtshängige Verfahren nach bisherigem Recht zu Ende geführt werden. Dies betrifft insbesondere Entscheide zu Pflegeplatzbewilligungen und Zuweisungen und Unterbringungen in Kinder- und Jugendeinrichtungen, die künftig vom zuständigen Departement gefällt werden.

§ 33 Inkrafttreten

Abs. 1: Die Inkraftsetzung des Gesetzes wird dem Regierungsrat delegiert, damit dieser die Inkraftsetzung mit der zu erlassenden Verordnung sowie allfälligen weiteren Umsetzungsarbeiten abstimmen kann.

5.2 Fremdänderungen zum KJHG

5.2.1 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)

§ 18 Pflegekinderwesen und Dienstleistungsangebote in der Familienpflege

Abs. 1 lit. c: Diese Regelung steht im Zusammenhang mit §§ 21-23 E-KJHG, wonach das zuständige Departement neu die Verantwortung trägt für die Bewilligung und Aufsicht im Bereich der Familienpflege.

5.2.2 Gesundheitsgesetz (GesG)

Abs. 1 lit. b): Aufgrund der Verankerung im E-KJHG wird die Bestimmung zur Mütter- und Väterberatung im GesG aufgehoben.

5.2.3 Betreuungsgesetz (BeG)

§ 2 Geltungsbereich

Abs. 1

In den **lit. a^{bis}, c und c^{bis}** wird der Verweis auf die relevanten Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes integriert, welches die materiellrechtlichen Grundlagen zu den Leistungen beinhaltet (vgl. die vorangehenden Erläuterungen zu § 16 Abs. 2. lit. a, c und d E-KJHG).

Lit. a^{ter}: Die Bestimmung wird ergänzend eingefügt, um die Verbindung zu den Angeboten gemäss §14 Abs. 1 und § 15 E-KJHG zu schaffen, die nach wie vor über das BeG finanziert werden, deren Grundlage neu jedoch im KJHG und nicht mehr im VSG verankert ist.

Lit. a^{quater}: Die Bestimmung wird ergänzend eingefügt, um die Verbindung zum Angebot gemäss § 16 Abs. 2 lit. b E-KJHG zu schaffen, das neu über das BeG finanziert werden soll.

Lit. a^{ter} und lit. a^{quater} werden separat geregelt, da es einer Differenzierung bedarf hinsichtlich der § 23 Abs. 1 BeG zugrundeliegenden Unterscheidung bezüglich der Anknüpfung an den Wohnsitz oder den Aufenthaltsort.

§ 4 Bewilligungspflicht

Abs. 1 und 2: Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege, die Platzierungen in Pflegefamilien begleiten gemäss 16 Abs. 2 lit. d E-KJHG (Einrichtungen gemäss § 2 lit. c^{bis} BeG) müssen neu über eine Bewilligung oder Anerkennung verfügen. § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BeG werden entsprechend angepasst.

In Abs. 2 werden neu auch die unter § 2 Abs. 1 a^{ter} BeG erfassten Einrichtungen (mit Verweis auf die Leistungen gemäss § 14. Abs. 1, 15 und 16 Abs. 2 lit. b E-KJHG) aufgenommen. Diese bedürfen keine Bewilligung oder Anerkennung, könnten aber vom zuständigen Departement anerkannt werden, so dass ihre Leistungserbringung über das Betreuungsgesetz finanziert werden kann (vgl. § 23 BeG).

§ 23 Grundsatz

Abs. 1: Im Rahmen der Leistungen nach E-KJHG knüpfen einzig die ergänzenden Hilfen einschränkend an den zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton an (§ 16 E-KJHG). Bei den anderen Angeboten gemäss E-KJHG wird keine Anknüpfung vorgenommen und auf das Territorialitätsprinzip abgestellt (vgl. Erläuterungen zu § 1 E-KJHG). In Abweichung des dem BeG zugrundeliegenden Grundprinzips der Anknüpfung an den Wohnsitz sind daher in Abs. 1 neu auch Leistungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. a^{ter} BeG zu nennen. Dabei handelt es sich nämlich um die Angebote von § 14 Abs. 1 und § 15 E-KJHG – beides Leistungen, die aus dem VSG stammen und heute ebenso von der Anknüpfung an den zivilrechtlichen Wohnsitz ausgeklammert werden (vgl. § 2 Abs. 1 lit. a BeG).

Abs. 2 lit. c: Neu können auch Leistungen nicht anerkannter Einrichtungen, die daher auch nicht auf der IVSE-Liste geführt werden, vom zuständigen Departement bewilligt und finanziert werden bei Vorliegen von besonderen Gründen. Damit wird für besondere Einzelfälle eine Bestimmung geschaffen, die ausnahmsweise eine solidarische Finanzierung über den Kostenteiler von § 24 BeG (Kanton 60%, alle Gemeinden nach ihrer Einwohnerzahl zu 40%) ermöglicht, wenn ein Kind, Jugendlicher oder junger Erwachsener nicht in einer anerkannten Einrichtung untergebracht werden kann, weil die besonderen Bedürfnisse, das verfügbare Angebot oder die gerichtliche Anordnung keine andere Lösung zulassen bzw. vorsehen. Auf diesem Weg können z.B. kostengünstigere Nischenangebote, wie eine begleitete Wohneinrichtung, welche die besonderen Anerkennungsvoraussetzungen des Betreuungsgesetzes nicht erfüllt, jedoch auf die Bedürfnisse des jungen Erwachsenen besser passen würde (als die teurere anerkannte Einrichtung), im Einzelfall durch das zuständige Departement bewilligt werden. Das Departement bewilligt somit neu die stationären Unterbringungen, die über das Betreuungsgesetz finanziert werden sollen (vgl. Erläuterungen zu § 17 Abs. 3 E-KJHG).

Damit soll nicht nur den heute bestehenden finanziellen Fehlanreizen entgegengewirkt, sondern insbesondere auch Gemeinden entlastet werden, die in einzelnen und besonderen Fällen gänzlich und allein für die hohen Kosten eine Unterbringung aufkommen müssen, wenn die vom Familiengericht angeordnete Unterbringung nicht über das Betreuungsgesetz finanziert wird, die an sich unterhaltspflichtigen Eltern aber zu wenig finanzielle Ressourcen haben, um eine Rückforderung der Gemeinde zu ermöglichen. Die heute in § 47 Abs. 3 SPG vorgesehene Lösung des Teilpoolings unter den Gemeinden für Kinderschutzkosten ist mit der Eintrittsschwelle von über 60'000 Franken relativ hoch angesetzt, weshalb die finanzielle Belastung der einzelnen Gemeinden sehr hoch ausfallen kann. Zudem kann das Teilpooling dann keine Abhilfe schaffen, wenn Eltern kein Sozialhilfegesuch stellen (vgl. zur Problematik oben Kapitel 3.6). Mit der Bestimmung kann diese Problematik entschärft werden, indem auch diese besonderen Fälle dem Kostenteiler Kanton-Gemeinden gemäss § 24 BeG zugeführt werden können und nicht mehr einzelne Gemeinden ausserordentlich finanziell

belasten. Zudem kann eine administrativ aufwendige Teilpoolinglösung von Kindsschutzkosten im KJHG vermieden werden.

die Eintrittsschwelle zum Teilpooling gemäss § 47 Abs. 3 SPG

Abs. 2^{bis}: Die Bestimmung wird dahingehend geändert, dass der Regierungsrat neu auch für die besonderen Fälle gemäss lit. c. (Leistungen von nicht anerkannten Einrichtungen) die Bewilligungsvoraussetzungen und das Verfahren durch Verordnung regeln kann.

Es wird somit auch für diejenigen Fälle unter lit. c zu bestimmen sein, worin die einzelnen restriktiven Voraussetzungen bestehen, die durch das zuständige Departement zu prüfen sind (vgl. § 49 Betreuungsverordnung). Handelt es sich um eine durch das Familiengericht angeordnete Unterbringung, ist insbesondere durch den Kanton zu prüfen, ob der ausgewiesene Bedarf der zugewiesenen Institution und die Einrichtung den qualitativen Vorgaben entspricht.

§ 27 Beiträge der Eltern

Abs. 2: Die Ergänzung, wonach die Elternbeiträge bei den Eltern gestützt auf ihre Unterhaltspflicht erhoben werden, trägt zur Klärung des Verhältnisses zwischen dem EG-ZGB sowie dem BeG bei, was in der Praxis teilweise zu Fragen geführt hat. Grundsätzlich gehen §§ 23 ff. BeG als *lex specialis* § 43 Abs. 5 EG ZGB vor. Die Elternbeiträge verbleiben im Rahmen der zivilrechtlichen Unterhaltspflicht jedoch bestehen, weshalb sich die Bevorschussungspflicht der Gemeinde gemäss § 27 Abs. 3 BeG nur auf die Elternbeiträge erstrecken, wodurch die Bestimmung zur Bevorschussungspflicht gemäss § 43 Abs. 5 EG ZGB nicht zur Anwendung kommt. Um aufzuzeigen, dass sich die beiden Bestimmungen in Bezug auf die Elternbeiträge jedoch entsprechen, wird die analoge Formulierung von § 43 Abs. 5 EG ZGB in § 27 Abs. 2 E-KJHG jedoch ergänzt.

Abs. 3: Gestützt auf die Änderung soll verhindert werden, dass die bevorschussende Gemeinde bei leistungsunfähigen Eltern wie bis anhin Rückforderung an diejenige Gemeinde stellen kann, die gemäss bundesrechtlichem Zuständigkeitsgesetz (ZUG, SR 851.1) als Unterstützungsgemeinde für die Sozialhilfekosten aufzukommen hat.

Die Klärung der Zuständigkeitsfrage, die in der Praxis regelmässig zu Rechtsstreitigkeiten führt, ergibt sich aufgrund des Auseinanderfallens der Anknüpfung der Zuständigkeit gemäss Betreuungsgesetz (Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz) und gemäss § 6 SPG und Zuständigkeitsgesetz (ZUG, SR 851.1), wonach die Gemeinde am Unterstützungswohnsitz für die Sozialhilfe zuständig ist. Bei dauerhaft fremdplatzierten Kindern und Jugendlichen kann der zivilrechtliche Wohnsitz von den Eltern bzw. einem Elternteil abgeleitet werden (vgl. Art. 25 Abs. 1 ZGB), solange ihnen weder die elterliche Sorge noch das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen wurde. Dagegen begründet das Kind oder der Jugendliche einen eigenständigen, unterstützungsrechtlichen Wohnsitz an seinem damaligen Wohnort bei den Eltern oder einem Elternteil, unmittelbar vor der erstmaligen, dauerhaften Fremdplatzierung (§ 6 Abs. 3 SpG i.V.m. Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG). Ziehen die Eltern während der laufenden Fremdplatzierung in eine neue Gemeinde, ändert der zivilrechtliche Wohnsitz des Kindes oder Jugendlichen, nicht dagegen der unterstützungsrechtliche Wohnsitz, der statisch am Ort der erstmaligen, dauerhaften Fremdplatzierung verbleibt (vgl. zuletzt BGE 149 V 240, E. 5.2.3.1). Dies führt in der Praxis heute dazu, dass zwar die zivilrechtliche Wohnsitzgemeinde die Eltern- und Gemeindebeiträge gemäss § 27 Abs. 3 bevorschusst, aber letztlich die Gemeinde am Unterstützungswohnsitz diese Kosten zu tragen hat. Daraus entstehen oftmals langwierige und teure Rechtsstreitigkeiten, da die Klärung der Wohnsitzfragen in solchen Verhältnissen oft komplex ist.

Gestützt auf die neue Regelung in Abs. 3 ist die Wohnsitzgemeinde somit neu nicht nur zuständig für die Bevorschussung der Elternbeiträge, sondern auch für die effektive Leistung der Kosten, sollten die Eltern dafür nicht aufkommen können. Die kantonale Kostenregelung für bevorschusste Elternbeiträge im Anwendungsbereich des BeG erfolgt somit unabhängig der Sozialhilfe und der Anknüpfung an den Unterstützungswohnsitz gemäss ZUG.

Abs. 4: Die Bestimmung wird aufgehoben, da die Voraussetzungen für eine Finanzierung bereits geregelt sind und die Bestimmung in der Praxis offenbar zu Missverständnissen in Bezug auf die zivilrechtliche Bevorschussungspflicht der Gemeinden für Kinderschutzmassnahmen führt (§ 43 Abs. 5 EG ZGB).

§ 32 Zuweisungen und Unterbringungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie Kostengutsprachen und

§ 32a Anordnung beziehungsweise Kostengutsprache für ambulante Angebote für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Familien

Mit der Einführung des KJHG und sowie gestützt auf das VSG und JStG sind die materiellrechtlichen Regelungen zu den Voraussetzungen für den freiwilligen und angeordneten Leistungsbezug und die Zuweisung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in eine Sonderschulung oder Unterbringung in eine stationäre Einrichtung umfassend geregelt, weshalb die Bestimmungen keinen normativen Gehalt mehr aufweisen und aufgehoben werden können.

Des Weiteren wird die in § 32 Abs. 2 vorausgesetzte Zustimmung des zuständigen Departements für ausserkantonale Unterbringungen bereits durch die Regelung in § 23 Abs. 2 lit. b BeG abgedeckt.

5.2.4 Volksschulgesetz (VSG)

§ 12 Frühe Sprachförderung

Abs. 1 und 2: Die frühe Sprachförderung wird neu durch § 9 E-KJHG geregelt, weshalb die Bestimmung aufgehoben wird. Die Freiwilligkeit in Bezug auf Angebotsbereitstellung von Seiten der Gemeinden wie auch in Bezug auf den Besuch des Angebots ergibt sich aus der neuen Bestimmung.

§ 25 Weitere Angebote

Abs. 1: Die spezialisierte Frühförderung wie insbesondere der Logopädie, der Heilpädagogischen Früherziehung wird neu in § 15 E-KJHG geregelt und kann im VSG aufgehoben werden.

Angebote der Psychomotorik wie auch der Beratung und Begleitung für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, die schulbegleitend stattfinden, verbleiben im Volksschulgesetz.

§ 40 Sprachstandserhebung

Abs. 1: Die Mitwirkungspflicht der Eltern hinsichtlich der Sprachstandserhebung wird neu in § 8 E-KJHG geregelt und kann daher im VSG aufgehoben werden.

§ 69 Sprachstandserhebung

Abs. 1 und 2: Die Pflicht der Gemeinden, eine Sprachstandserhebung durchzuführen sowie die Delegation an den Regierungsrat, ausführende Bestimmungen dazu zu erlassen, wird neu durch § 7 E-KJHG geregelt und kann daher im VSG aufgehoben werden.

§ 101 Sprachstandserhebung

Abs. 1, 2 und 3: Die Bestimmungen werden neu durch § 7 E-KJHG erfasst und können im VSG aufgehoben werden.

§ 102 Frühe Sprachförderung

Ab. 1 und 2: Die Bestimmungen werden neu durch § 9 E-KJHG erfasst und können im VSG aufgehoben werden.

§ 107 Offene Kinder- und Jugendarbeit

Abs. 1: Die Bestimmung wird neu durch § 11 E-KJHG erfasst und kann im VSG aufgehoben werden.

§ 111 Schulsozialarbeit

Abs. 1: Die Bestimmung wird neu durch § 10 E-KJHG erfasst und kann im VSG aufgehoben werden.

§ 125 Verstoss gegen Mitwirkungspflichten

Abs. 1: Die Änderung betrifft die Aufhebung der elterlichen Mitwirkungspflicht in Bezug auf die Sprachstandserhebung im ersten Teilsatz der Norm, wobei ein Verstoss gegen die Mitwirkungspflicht neu in § 8 E-KJHG geregelt wird und im VSG entsprechend angepasst wird.

5.2.5 Mittelschulgesetz (MSG)

§ 41 Beratungsangebote für Ausbildung und Beruf

Abs. 1: Aufgrund der Regelung der jugendpsychologischen Beratung in § 12 E-KJHG wird der Verweis in Abs. 1 aufgehoben, wie auch die Aufzählung der Bestimmungen korrigiert wird (neu §§ 42-42b).

Abs. 2: Neu wird Abs. 2 eingefügt, der für den jugendpsychologischen Dienst auf § 12 E-KJHG verweist.

5.2.6 Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (GBW)

§ 42 Kantonales Angebot

Abs. 1: Das jugendpsychologische Angebot wird neu in § 12 E-KJHG und nicht mehr im GBW geregelt, weshalb die Bestimmung dahingehend abgeändert wird.

Abs. 3: Aufgrund der Verankerung im E-KJHG wird die Bestimmung zur jugendpsychologischen Beratung im GBW aufgehoben.

§ 42c Verschwiegenheit

Abs. 1: Die Regelung kann aufgrund der bundesrechtlich in Art. 321 Ziff. 1 StGB geregelten Verpflichtung zur Wahrung des Berufsgeheimnisses, das auch Psychologen und Psychotherapeuten erfasst, aufgehoben werden.

Abs. 2: Die Bestimmung entspricht der bundesrechtlichen Regelung von Art. 321 Ziff. 2 StGB und kann aufgehoben werden.

Abs. 3: Die Bestimmung entspricht der bundesrechtlichen Regelung von Art. 321 Ziff. 3 StGB und kann aufgehoben werden.

Abs. 4: Die Regelung wird neu von § 30 Abs. 1 E-KJHG erfasst und kann deshalb aufgehoben werden.

6. Auswirkungen

6.1 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Mit dem Kinder- und Jugendhilfegesetz soll sichergestellt werden, dass die präventive Wirkung einer niederschweligen Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Familien zum Tragen kommt. Vergleichsweise geringe Investitionen in die Verhinderung problematischer Entwicklungen ermöglichen beträchtliche Minderkosten bei teuren, einschneidenden Kindesschutzmassnahmen und langfristigen Folgen einer problematischen Entwicklung in Kindheit und Jugend. Die Wirksamkeit präventiver Massnahmen, insbesondere im Frühbereich, ist im Allgemeinen gut belegt.

Die Schätzung der Auswirkungen im Kanton Aargau ist nur annäherungsweise möglich. Dabei ist zu beachten, dass die entlastende Wirkung auf ergänzenden Hilfen (wie insbesondere ausserfamiliäre Platzierungen), gerichtlichen Verfahren und Kriseninterventionen sowie Sonderschulung, Gesundheit

und Sozialhilfe mit einer Verzögerung von bis zu zehn Jahren eintritt und dabei von einer Reihe weiterer Entwicklungen überlagert wird.

Im Kanton Aargau steigen die Kosten ergänzender Hilfen, insbesondere von ausserfamiliären Platzierungen stark. Abbildung 5 zeigt die Prognose der weiteren Entwicklung dieser Kosten und zeigt auf, welche Auswirkungen eine moderate oder eine gute Wirkung des KJHG auf die Entwicklung dieser Kosten hat.

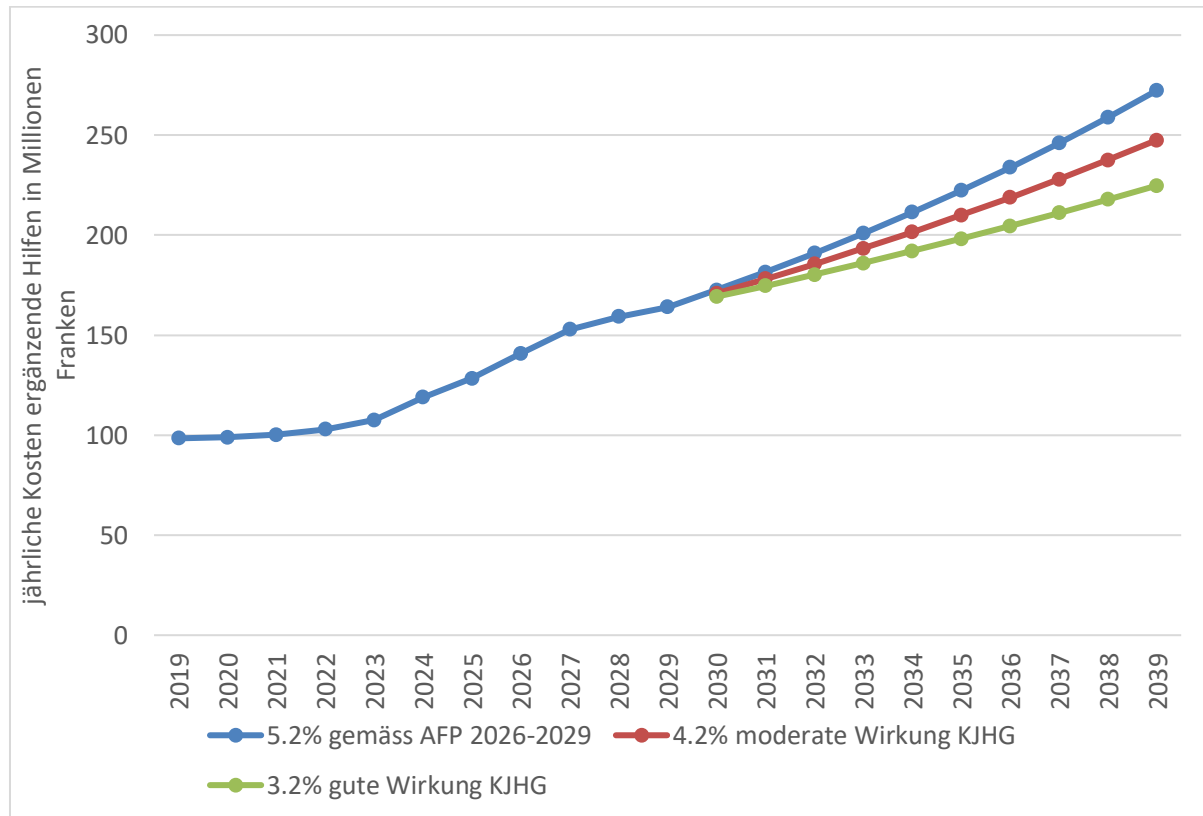


Abbildung 5: Entwicklung der Kosten ergänzender Hilfen ab 2029.

Die Kosten für ergänzende Hilfen im Kanton Aargau steigen von 2019 bis 2029 im Schnitt jährlich um 5.2% an (Jahresberichte und AFP). Mit dem KJHG ist eine Drosselung dieses Wachstums zu erwarten, bei einer moderaten Wirksamkeit um 1% auf 4.2%, bei einer guten Wirksamkeit des KJHG auf 3.2% (vgl. auch Kapitel 6.1.1). Damit können die Gesamtkosten zehn Jahre nach Einführung, also voraussichtlich 2039 um Fr. 25 Mio. pro Jahr (moderate Wirkung) oder Fr. 48 Mio. pro Jahr (gute Wirkung) reduziert werden – kumuliert über zehn Jahr entspricht dies einer Viertel bis zu einer halben Milliarde Franken. Dieser Betrag ist dem kurzfristig erhöhten Finanzbedarf, wie er im Folgenden ausgewiesen wird, entgegenzusetzen.

Die Einführung der aufsuchenden Familienarbeit in den Kantonen Aargau und Basel-Landschaft zeigt beispielhaft auf, dass sich die Kosten schon mit einer isolierten Massnahme um rund 1% reduzieren lassen. Daher scheint eine gesamthafte langfristige, jährliche Kostenreduktion in der Grössenordnung von ein bis zwei Prozent realistisch.

6.1.1 Finanzielle Auswirkungen im Überblick

Die Gesamtkosten der Kinder- und Jugendhilfe, wie sie im KJHG geregelt werden soll, belaufen sich aktuell geschätzt auf 197 Millionen Franken. Leistungen, die in der Zuständigkeit der Gemeinden liegen, machen 43 Millionen Franken, kantonale verantwortete Leistungen 154 Millionen Franken aus. Da sich die Gemeinden an den kantonalen Leistungen jedoch gemäss Betreuungsgesetz mit einem solidarisierten Restkostenbetrag (40%, Kanton 60%) beteiligen, tragen die Gemeinden insgesamt rund 56% der Kosten der Kinder- und Jugendhilfe, der Kanton rund 44%. Mit dem KJHG verschieben

sich die Zuständigkeiten und Finanzierungsanteile teilweise, jedoch ohne dass sich die Gesamtbelastung zwischen Kanton und Gemeinden wesentlich verändern. In der Gesamtbetrachtung ergibt sich somit nur eine geringfügige Veränderung.

	ohne KJHG	mit KJHG	Differenz
Kosten kommunaler Leistungen	43.0	54.8	11.8
Kosten kantonaler Leistungen	154.0	144.0	-10.0
Finanzierung der Gemeinden	109.3	111.6	2.3
Finanzierung des Kantons	87.7	87.4	-0.3
Gemeindeanteil	55.5%	56.1%	0.6%

Tabelle 4: Übersicht über die finanziellen Auswirkungen des KJHG in Millionen Franken

Die Tabelle 4 zeigt, dass mit dem KJHG zwar eine moderate Verschiebung hin zu höheren kommunalen Leistungskosten verbunden ist, die gesamthafte Finanzierung durch die Gemeinden und Kanton jedoch weitgehend stabil bleibt. Der Gemeindeanteil steigt nach Inkrafttreten des KJHG voraussichtlich um 0.6 Prozent. Insgesamt handelt es sich somit nicht um eine grundlegende Veränderung des Kostenteilers, sondern um eine begrenzte Anpassung innerhalb eines insgesamt stabilen Finanzierungssystems.

Eine wirkungsvolle Kinder- und Jugendhilfe, wie sie mit dem KJHG realisiert werden soll, hat auch auf weitere Aufgabenbereiche finanzielle Auswirkungen. Entsprechende Schätzungen sind in Tabelle 5 Tabelle 5 zusammengestellt.³⁸ Fünf Jahre nach Inkrafttreten des KJHG werden insgesamt Minderkosten respektive Mehreinnahmen von Fr. 22.9 Mio., davon Fr. 12.3 Mio. für die Gemeinden und Fr. 10.6 Mio. für den Kanton zu erwarten. Diese positiven Effekte ergeben sich zusätzlich zu den in Kapitel 6.1 geschilderten Wirkungen auf die ergänzenden Hilfen.

Bereich	Wirkung fünf Jahre nach Inkrafttreten	Geschätzte finanzielle Auswirkungen in Franken
Sonderschulung	Geschätzte Reduktion des Bedarfs um ca. 8 %	Kanton: 5.7 Mio. Gemeinden: 4.7 Mio. Total: 10.4 Mio.
Unterstützung Betreuungslleistungen im Erwachsenenalter	Reduktion psychisch bedingter Betreuungsleistungen um ca. 2 % durch bessere Versorgung in Kindheit/Jugend	Kanton: 2.8 Mio. Gemeinden: 1.9 Mio. Total: 4.7 Mio.
Sozialhilfe	Junge Erwachsene finden leichter Einstieg ins Arbeitsleben; Reduktion um ca. 0,5 %	Gemeinden: 3.2 Mio. Total: 3.2 Mio.
Steuerertrag	Erhöhte Erwerbstätigkeit durch bedarfsge-rechte Förderung, Steigerung um 0,1%	Zusätzliche Einnahmen: Kanton: 2.1 Mio. Gemeinden: 2.5 Mio. Total: 4.6 Mio.
Total	Die längerfristigen positiven Wirkungen durch Einsparungen und Mehreinnahmen überwiegen	Kanton: 10.6 Mio. Gemeinden: 12.3 Mio. Total: 22.9 Mio.

Tabelle 5: Geschätzte finanzielle Auswirkungen auf benachbarte öffentliche Aufgabenbereiche

³⁸ Die Details sind der Tabelle 8 zu entnehmen.

Besonders ins Gewicht fallen die erwarteten Entlastungen in der Sonderschulung sowie bei den Betreuungsleistungen im Erwachsenenalter. Hinzu kommen geringere Aufwendungen in der Sozialhilfe und zusätzliche Steuererträge infolge besserer Bildungs- und Erwerbsverläufe. Insgesamt spricht dies dafür, dass mit dem KJHG nicht nur fachliche Verbesserungen, sondern mittel- bis langfristig auch volkswirtschaftlich und fiskalisch positive Effekte verbunden sind.

6.1.2 Finanzielle Auswirkungen in den Leistungsangeboten

Die Tabelle 6 (für kommunale Angebote) und Tabelle 7 (für kantonale Angebote) zeigen die geschätzten finanziellen Auswirkungen der Veränderungen in den einzelnen Leistungen fünf Jahre nach Inkrafttreten des KJHG. Angebote, bei denen keine Veränderung mit der Einführung des KJHGs gerechnet wird (wie in der Förderung vor dem Kindergarten, in der Unterstützung für Eltern mit einem Kind mit einer schweren Behinderung, HFE oder Lif), werden in der Tabelle nicht aufgeführt.

Kommunale Leistung	Veränderung	Geschätzte finanzielle Auswirkungen in Franken
MVB	Stärkung der psychosozialen Beratung	Gemeinden (variierend nach Gemeinde): 1.0 Mio.
Beratung für Kinder, Jugendliche und Eltern	Einführung flächendeckendes, bedarfsgerechtes Angebot	Gemeinden (variierend nach Gemeinde): 1.1 Mio.
Schulsozialarbeit	bedarfsgerechte Versorgung der oft unterversorgten Primar- und Kindergartenstufen	Gemeinden (variierend nach Gemeinde): 2.5 Mio.
Regionale Koordination	Verbindliche Koordinationsfunktion	Kanton: 3 Mio. Gemeinden (variierend nach Gemeinde): 1 Mio. Total: 4 Mio.
Spielgruppen	Unterschiedliche Verfügbarkeit und Qualität, wichtige Elemente der Frühen Förderung	Gemeinden (variierend nach Gemeinde): 0.4 Mio.
Elternbildung	Ausbau des Angebots	Gemeinden (variierend nach Gemeinde): 0.1 Mio.
Offene Kinder- und Jugendarbeit	Präventive Wirkung soll gestärkt werden; Ausbau kantonaler Anschub-, Projekt- und Programmfinanzierungen	Kanton: 0.5 Mio. Gemeinden (variierend nach Gemeinde): 2.2 Mio. Total: 2.7 Mio.
Total		Kanton: 3.5 Mio. Gemeinden: 8.3 Mio. Total: 11.8 Mio.

Tabelle 6: Kommunales Leistungsangebot: finanzielle Auswirkungen³⁹

³⁹ Leistungen, bei denen keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten sind, wie die spezialisierte Frühförderung und die Elternbildung, sind nicht aufgeführt.

Kantonale Leistung	Veränderung	Geschätzte finanzielle Auswirkungen in Franken
Gesamtkoordination	Zwei zusätzliche Stellen zur Beratung der Gemeinden; bestehendes Angebot der Fachstelle Alter und Familie (FAF) wird gestärkt	Kanton: 0.2 Mio.
Jugendpsychologischer Dienst	Ausweitung der Zielgruppe auf Jugendliche ohne direkten Bezug zur Ausbildung	Kanton: 1 Mio.
Übergangsbegleitung junge Erwachsene	Verstetigung des Pilotprojekts	Kanton: 0.4 Mio.
Aufsuchende Familienarbeit	Erweiterung der Zielgruppe	Total: 0.4 Mio. davon 2/3 Gemeinden 1/3 Kanton
Heime	Verbesserte frühzeitige Versorgung; Reduktion der ausserfamiliären Platzierungen	Total: -11.2 Mio. davon -5.3 Mio. Gemeinden -5.9 Mio. Kanton
DAF-Platzierungen	Reduktion analog zu Heimen	Total: -0.2 Mio. davon 1/2 Gemeinden 1/2 Kanton
Aufsicht und Bewilligung Familienpflege zu Kanton	Stärkung der Aufsicht durch Kantonalisierung, Entlastung der Gemeinden bei Aufsicht und Bewilligung, generell Entlastung	Total: -0.6 Mio. davon Gemeinden -0.8 Mio. Kanton 0.2 Mio.
Stärkung Familienpflege	Neue Leistung	Kanton: 0.2 Mio.
Total		Gemeinden -5.9 Mio. Kanton -3.9 Mio. Total: -9.8 Mio.

Tabelle 7: Kantonales Leistungsangebot: finanzielle Auswirkungen⁴⁰

Die Kinder- und Jugendhilfe baut auf bestehenden Leistungen auf, die bereits jetzt in guter Qualität erbracht werden. Daher fallen die Veränderungen gegenüber den bereits jetzt anfallenden Gesamtkosten vergleichsweise gering aus. Durch die Abstimmung der verschiedenen Leistungen aufeinander und durch das Schliessen bestehender Lücken kann mit einer massvollen Erweiterung die Wirksamkeit deutlich erhöht werden (vgl. auch oben Kapitel 6.1).

Tabelle 8 stellt die aktuellen Kosten einer Schätzung der Kosten mit dem KJHG, fünf Jahre nach dessen Einführung auf dem Kostenniveau von 2025 gegenüber. Die Kosten der bereits beschlossenen frühen Sprachförderung werden bei den Ausgangswerten (Schätzung 2025) bereits aufgeführt, da sie im AFP 2026-2029 bereits beschlossen wurden.

⁴⁰ Leistungen wie BFEK und ambulante Angebote, bei denen keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten sind, sind nicht aufgeführt.

Angaben in Millionen Franken	Schätzung 2024			Schätzung mit KJHG (Niveau 2024)			Veränderung		
	Gde	Kt	Total	Gde	Kt	Total	Gde	Kt	Total
Leistungen der Gemeinde	37.5	5.5	43.0	45.8	9.0	54.8	8.3	3.5	11.8
MVB	5.1	0.0	5.1	6.1	0.0	6.1	1.0	0.0	1.0
Beratung KJ	4.6	0.0	4.6	5.7	0.0	5.7	1.1	0.0	1.1
Schulsozialarbeit	11.0	0.0	11.0	13.5	0.0	13.5	2.5	0.0	2.5
Förderung vor KiGa	5.0	5.0	10.0	5.0	5.0	10.0	0.0	0.0	0.0
Regionale Koordination	0.0	0.0	0.0	1.0	3.0	4.0	1.0	3.0	4.0
Spielgruppen	0.7	0.0	0.7	1.1	0.0	1.1	0.4	0.0	0.4
Elternbildung	0.1	0.0	0.1	0.2	0.0	0.2	0.1	0.0	0.1
Offene KJ-Arbeit	11.0	0.5	11.5	13.2	1.0	14.2	2.2	0.5	2.7
Leistungen des Kantons	71.8	82.2	154.0	65.8	78.2	144.0	-5.9	-4.0	-9.9
Beratung Gemeinden	0.0	0.1	0.1	0.0	0.3	0.3	0.0	0.2	0.2
JPD	0.0	10.3	10.3	0.0	11.3	11.3	0.0	1.0	1.0
Übergangsbegl. junge Erw.	0.0	0.1	0.1	0.0	0.5	0.5	0.0	0.4	0.4
BFEK	0.1	0.2	0.3	0.1	0.2	0.3	0.0	0.0	0.0
AFAB	2.4	1.2	3.6	2.7	1.3	4.0	0.2	0.1	0.4
Heime	53.4	58.6	112.0	48.1	52.8	100.8	-5.3	-5.9	-11.2
DAF-Platzierungen	0.9	0.7	1.6	0.8	0.6	1.4	-0.1	-0.1	-0.2
Stärkung Familienpflege	0.0	0.0	0.0	0.0	0.2	0.2	0.0	0.2	0.2
Aufs./Bew. Fam.pflege zu Kt.	7.6	0.0	7.6	6.8	0.2	7.0	-0.8	0.2	-0.6
Unterst. Kinder mit Beh.	0.2	0.2	0.4	0.2	0.2	0.4	0.0	0.0	0.0
HFE	5.6	8.4	14.0	5.6	8.4	14.0	0.0	0.0	0.0
LiF	1.6	2.5	4.1	1.6	2.5	4.1	0.0	0.0	0.0
TOTAL	109.3	87.7	197.0	111.6	87.2	198.8	2.4	-0.5	1.9
	55.5%	44.5%	100.0%	56.1%	43.9%	100.0%			

Tabelle 8: Finanzielle Auswirkungen des KJHG auf einzelne Leistungen.⁴¹

Die Umsetzung des KJHG führt einerseits zu einer Bündelung und in einzelnen Bereichen einer neuen Zuteilung von Aufgaben. Andererseits sollen vorgelagerte Leistungsangebote sowie die Koordination und Niederschwelligkeit erhöht werden, was nur mit zusätzlichen personellen Mitteln möglich ist – die aber langfristig zu einer Reduktion im hochschwelligen Bereich führen, wobei eine deutlich grössere Reduktion als der aktuelle Mehrbedarf zu erwarten ist.

Die Zusammenführung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe beim Kanton erfordert keine zusätzlichen personellen Ressourcen, erleichtert aber die Abstimmung. Die Erweiterung der Aufgaben und die Übernahme von Aufgaben der Gemeinden zum Kanton werden zu einem zusätzlichen Personalbedarf führen. Insgesamt ergibt sich ein Mehrbedarf von voraussichtlich sieben VZE in folgenden Bereichen:

- Beratung der Gemeinden: 3 VZE
- Aufsicht über die Familienpflege: 2 VZE
- Unterstützung und Abstimmung der regionalen Koordination: 1 VZE
- Abwicklung kantonaler Anschub-, Programm- und Projektfinanzierung: 1 VZE

⁴¹ Die Angaben zur aktuellen Situation beruhen für die Gemeinde auf Schätzungen diverser Umfragen, für den Kanton auf der Jahresrechnung 2025. Kleinere Abweichungen in den Summen sind durch Rundungen begründet.

Diese sieben Stellen verursachen jährliche Kosten von rund 1 Millionen Franken, oder rund 0.5% der Kosten der gesamten Kinder- und Jugendhilfe. Diesen Mehrkosten stehen Minderkosten bei den Gemeinden (insbesondere durch die Übernahme der Aufsicht über die Pflegefamilien) sowie Effizienzgewinne durch eine verbesserte Abstimmung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gegenüber. Nach einer mehrjährigen Entwicklungsphase kann voraussichtlich der Beratungsumfang des Kantons reduziert werden.

Die Stärkung der vorgelagerten Dienste erfordert, wo diese noch wenig entwickelt sind, zusätzliches Personal, das weitgehend von den Gemeinden zu finanzieren ist. Auch die Koordinationsfunktion in den Regionen ist mit einem personellen Aufwand verbunden, der je nach bestehender Organisation unterschiedlich ausfällt, jedoch unabhängig davon mit kantonalen Mitteln finanziert wird.

6.2 Auswirkungen auf den Kanton

Für den Kanton ergeben sich mit dem KJHG sowohl Mehr- als auch Minderkosten. Zusätzliche Aufwände entstehen insbesondere durch die Mitfinanzierung der regionalen Koordination, den Ausbau kantonalen Beratungs- und Unterstützungsleistungen (u.a. Gesamtkoordination/Beratung der Gemeinden), die Erweiterungen beim Jugendpsychologischen Dienst sowie die Verstetigung der Übergangsbegleitung für junge Erwachsene (vgl. Tabelle 7 und Tabelle 8). Gleichzeitig wird durch die Stärkung der vorgelagerten Leistungen und die verbesserte Systemsteuerung mittelfristig eine Entlastung bei kostenintensiven Schutzleistungen erwartet (insbesondere bei ausserfamiliären Platzierungen).

Die finanziellen Auswirkungen sind im kantonalen Finanzhaushalt grundsätzlich steuerbar, insbesondere über die Ausgestaltung und Dotierung von Projekt-, Programm- und Anschubfinanzierungen. Damit können Mittel gezielt dort eingesetzt werden, wo sie die grösste Wirkung entfalten und wo sich das Kostenwachstum im hochschwelligen Bereich am wirksamsten bremsen lässt.

6.3 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden variieren je nach heutigem Ausbaustand der vorgelagerten Angebote. Kurzfristig ist in Gemeinden mit Entwicklungsbedarf mit Mehrkosten zu rechnen, insbesondere durch die Weiterentwicklung der MVB und dem Ausbau der Beratung Kindheit, Jugend und Familie, sowie durch Beiträge an die regionale Koordination (vgl. Tabelle 6 und Tabelle 8). Gleichzeitig werden finanzielle Fehlanreize reduziert und mittelfristig sind Entlastungen möglich, wenn sich die Inanspruchnahme hochschwelliger und kostenintensiver Massnahmen verringert. Der Lastenverteiler zwischen Kanton und Gemeinden bleibt im Grundsatz unverändert.

6.4 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Es ergeben sich keine direkten Auswirkungen auf die Wirtschaft. Die verbesserte psychische Gesundheit jungen Erwachsenen führt zu einer Abnahme von Beeinträchtigungen, die zu einer reduzierten Erwerbsfähigkeit sowie weniger krankheitsbedingten Abwesenheiten führen.

6.5 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Kinder, Jugendliche und Familien werden Beratung und Unterstützung flächendeckend zugänglich gemacht. Durch frühere und präventive Hilfen erleben Kinder, Jugendliche und Familien weniger starke Eingriffe in ihre Familien. Eltern und Sorgeberechtigte, junge Erwachsene, Jugendliche und Kinder werden in ihrer Autonomie gestärkt und in ihrer Entwicklung gefördert.

Die durch eine flächendeckend ausreichend verfügbare Kinder- und Jugendhilfe erreichte bessere psychische Gesundheit hat längerfristig einen geringeren Unterstützungsbedarf, mehr Leistungskraft und eine Entlastung des Sozial- und Gesundheitssystems zur Folge. Durch die damit verbundene erhöhte Erwerbstätigkeit, ergeben sich positive Auswirkungen auf die Steuererträge.

6.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Empfehlungen und Vorgaben des Bundes und der SODK werden mit dem Kinder- und Jugendhilfegesetz weitgehend umgesetzt. Lücken in der Kinder- und Jugendpolitik werden behoben.

Die verbesserte Koordination der Kinder- und Jugendhilfe im Kanton ermöglicht eine wirkungsvolle Vertretung auf Bundes- und interkantonalen Ebenen. Damit wird die interkantonale Koordination wie auch die Nutzung von Bundesprogrammen und Förderinstrumenten erleichtert.

6.7 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima

Keine.

7. Weiteres Vorgehen

Anhörung	September – November 2026
RRS Botschaft 1. Lesung	Mai 2027
1. Lesung Grosser Rat (GR)	September 2027
RRS Botschaft 2. Lesung GR	März 2028
2. Lesung GR	Mai 2028
Referendumsfrist	August 2028
Inkraftsetzung	1. Januar 2029

Peter Walther-Müller
Leiter Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten

Beilagen

- Beilage 1: Anhörungssynopse E-KJHG

Anhang I. Allgemeines Abkürzungsverzeichnis

AFAB	Aufsuchende Familienarbeit
AFP	Aufgaben- und Finanzplan Kanton Aargau
ags	Aargauer Suchthilfe
BFEK	Sozialberatung von Eltern mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen
BKS	Departement Bildung, Kultur und Sport
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BZBplus	Beratungszentrum Baden
DAF	Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege
DGS	Departement Gesundheit und Soziales
DOJ	Dachverband Offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz
DVI	Departement Volkswirtschaft und Inneres
FAF	Fachstelle Alter und Familien
Gde	Gemeinde
GR	Grosser Rat
HFE	Heilpädagogische Früherziehung
IV	Invalidenversicherung
JEFB	Jugend-, Ehe- und Familienberatung
JFB	Jugend- und Familienberatung
JPD	Jugendpsychologischer Dienst
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KESR	Kindes- und Erwachsenenschutzrecht
Kita	Kindertagesstätte
KOKES	Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz
Kt	Kanton
LiF	Logopädie im Frühbereich
MVB	Mütter- und Väterberatung
NA	ohne Angaben (<i>not applicable</i>)
OKJA	Offene Kinder- und Jugendarbeit
PDAG	Psychiatrische Dienste Aargau
Repla	Regionalplanung
SHW	Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
SPD	Schulpsychologischer Dienst
SR	Systematische Rechtssammlung
SSA	Schulsozialarbeit
UN-KRK	Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention KRK)
VESSAG	Verein Schulsozialarbeit Aargau
VS	Volksschule
VZE	Vollzeitstellen

Anhang II. Abkürzungsverzeichnis Rechtserlasse

AIG	SR 142.20, Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16.12.2005
ArG	SR 822.11, Arbeitsgesetz vom 13.03.1964
ArGV 5	SR 822.115, Jugendarbeitsschutzverordnung vom 28.09.2007
AsylG	SR 142.31, Asylgesetz vom 26.06.1998
BeG	SAR 428.500, Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz) vom 02.05.2006
BeV	AR 428.511, Verordnung über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsverordnung) vom 08.11.2006
BehiG	SR 151.3, Behindertengleichstellungsgesetz vom 13.12.2002
BetmG	SR 812.121, Betäubungsmittelgesetz vom 03.10.1951

BV	SR 101, Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18.04.1999
E-KJHG	Entwurf des Kinder- und Jugendhilfegesetzes
EGAR	SAR 122.600, Einführungsgesetz zum Ausländerrecht vom 25.11.2008
EG JStPO	SAR 251.300, Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 16.03.2010
EG StPO	SAR 251.200 - Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 16.03.2010
EG ZGB	SAR 210.300, Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 27.06.2017
FamZG	SR 836.2, Bundesgesetz über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (Familienzulagengesetz) vom 24.03.2006
GAF	SAR 612.300 - Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen
GBW	SAR 422.200, Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung
GesG	SAR 301.100, Gesundheitsgesetz vom 20.01.2009
GesV	SAR 301.111, Verordnung zum Gesundheitsgesetz vom 11.11.2009
HMÜ	SR 0.211.231.01, Haager Minderjährigenschutzübereinkommen vom 5.10.1961
HKÜ	SR 0.211.230.02, Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung vom 24.10.1980
HKsÜ	SR 0.211.231.011, Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Massnahmen zum Schutz von Kindern vom 19. Oktober 1996
IVG	SR 831.20, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19.06.1959
IVSE	SAR 428.030, Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 23.11.2018
JSFVG	SR 446.2, Bundesgesetz über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele vom 30.09.2022
JStG	SR 311.1, Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz) vom 20.06.2003
KBFHG	SR 861, Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung vom 04.10.2002
KFSG	BSG 213.319, Gesetz über Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf vom 03.12.2020
KJFG	SR 446.1, Kinder- und Jugendförderungsgesetz vom 30.09.2011
KiBeG	SAR 815.300, Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz) vom 12.01.2016
KV	SAR 110.000, Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung) vom 25.06.1980
KVG	SR 832.10, Bundesgesetz vom 18.04.1994
MSG	SAR 423.100, Mittelschulgesetz vom 23.9.2025
NYÜ	SR 0.274.15, UNO-Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 20. Juni 1956
OHG	SR 312.5, Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer und Straftaten (Opferhilfegesetz) vom 23.03.2007
PAVO	SR 211.222.338, Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung) vom 19.10.1977
SPG	SAR 851.200, Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz) vom 06.03.2001
SPV	SAR 851.211, Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV) vom 28.08.2002
StGB	SR 311.0, Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21.12.1937
StPO	SR 312.0, Schweizerische Strafprozessordnung vom 5.10.2007
V KESR	SAR 210.125, Verordnung zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 30.05.2012
VSG	SAR 421.100, Volksschulgesetz vom 23.9.2025
VSG V	SAR 421.315, Verordnung über die Volksschule vom XXX
ZGB	SR 210, Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10.12.1907
ZUG	SR 851.1, Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24.06.1977

Anhang III. Literaturverzeichnis

Aargauer Suchthilfe (AGS), "<https://www.suchtberatung-ags.ch/>" (ohne Jahr).

Berg, Mathias, "Die Wirksamkeit systemischer Beratung: Erhöht Erziehungs- und Familienberatung", Göttingen: V&R unipress 2019.

Bundesamt für Gesundheit, "Psychiatrische Versorgung: Kinder und Jugendliche" <https://www.bag.admin.ch/de/psychiatrische-versorgung-kinder-und-jugendliche> (ohne Jahr).

Bundesamt für Justiz, "Internationale Adoption", Bern: Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD (ohne Jahr).

Bundesamt für Justiz, "Kinderschutz", "<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/kinderschutz.html>" Bern: Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD (ohne Jahr),

Bundesamt für Justiz, "Kindesentführung", <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/kindestuehrung.html>, Bern: Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD (ohne Jahr).

Bundesamt für Justiz, "Zentralbehörde Internationale Alimentensachen", Bern: Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD (ohne Jahr).

Bundesamt für Sozialversicherungen, "[Aktueller Stand der Kinder- und Jugendpolitik in der Schweiz](#)" Bern: Schweizerische Eidgenossenschaft 2014.

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV). "Nationales Programm Jugend und Gewalt 2011-2015". Bern: Bundesamt für Sozialversicherungen (ohne Jahr).

Bundesamt für Sozialversicherungen, "[Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik Bericht des Bundesrats](#)" Bern: Schweizerische Eidgenossenschaft 2008.

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV). "Qualitäts-Dialog 2025: Zusammenarbeit im System Kinderschutz: Herausforderungen für die Qualität". Bern: Bundesamt für Sozialversicherungen, 2025.

Bundesrat, "Botschaft und Entwurf zur ZGB-Revision zur gewaltfreien Erziehung" vom 13. September 2024, in: Bundesblatt BBl 2024 2516.

Bundesrat, "Gewalt und Vernachlässigung in der Familie: notwendige Massnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und der staatlichen Sanktionierung" Bern: Schweizerische Eidgenossenschaft 2012.

CHSS Soziale Sicherheit. "Warum steigen die Neurenten in der IV?" "[Warum steigen die Neurenten in der IV? - Soziale Sicherheit CHSS](#)" Bern: Bundesamt für Sozialversicherungen 2026.

Dachverband Offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz (DOJ). "[Fachpublikationen - Dachverband Offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz DOJ](#)" Zürich: DOJ (ohne Jahr).

Departement Bildung, Kultur und Sport, Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten, "[Leitfaden Aufsuchende Familienarbeit nach Betreuungsgesetz: Finanzierungsvoraussetzungen](#)" Aarau: Kanton Aargau 2024.

Departement Bildung, Kultur und Sport, Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten, "[Zuständigkeiten Sonderschulen, Ausserfamiliäre Platzierung und Aufsuchende Familienarbeit: Abklärung, Zuweisung/Anordnung/Kostengutsprache](#)" Aarau: Kanton Aargau 2025.

Departement Bildung, Kultur und Sport, "Übersicht Bedingungen, Angebote und Zuständigkeiten nach Pflegekinderverordnung PAVO" Aarau: Kanton Aargau (ohne Jahr).

Departement Gesundheit und Soziales, "[Definition der Betreuungsformen Beilage 10](#)" Aarau: Kanton Aargau (ohne Jahr).

Departement Gesundheit und Soziales, Kantonaler Sozialdienst, "[Fachunterlage KIBEG für Gemeinden](#)" Aarau: Kanton Aargau 2023.

Departement Gesundheit und Soziales, Fachstelle Alter und Familie, "Projekt Vereinbarkeit von Familie und Beruf", "<https://www.ag.ch/de/themen/soziales-gesellschaft/familie/vereinbarkeit-von-familie-und-beruf/studie-vereinbarkeit-von-familie-und-beruf>" Aarau: Kanton Aargau 2025.

Departement Gesundheit und Soziales, Kantonaler Sozialdienst, "[Strategie zur frühen Kindheit im Kanton Aargau 2025-2028](#)" Aarau: Kanton Aargau 2024.

Elternbildung Aargau, "Elternbildung Aargau", <https://www.elternbildung-aargau.ch/> (ohne Jahr).

Gerodetti Julia et al., "[Grundlagen und Perspektiven für eine wirkungsvolle kantonale Kinder- und Jugendpolitik](#)" MuttENZ: Hochschule für Soziale Arbeit FHNW 2024.

Haenni Hoti et al., "[Evaluation Umsetzung §55a VBG Kanton Luzern frühe Sprachförderung](#)" Luzern: Pädagogische Hochschule Luzern 2023.

Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK). "Empfehlungen für die Weiterentwicklungen der Kinder- und Jugendpolitik in den Kantonen" Bern: Bubenbergr Druck- und Verlags-AG 2016.

Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz, "[Empfehlungen zur Organisation von Berufsbeistandschaften](#)" Luzern: Generalsekretariat KOKES 2021.

Pro Juventute. Jugendstudie 2026, "Jeder zehnte Jugendliche wendet sich bei Sorgen an KI". Zürich: Pro Juventute 2026.

Schulsozialarbeitsverband (SSAV), "Publikationen" <https://ssav.ch/de/publikationen> (ohne Jahr).

Schweizerischer Fachverband Beratung Frühe Kindheit, "Aus- und Weiterbildung", "<https://www.sfmvbk.ch/aus-und-weiterbildung/>" (ohne Jahr).

SPF Fachverband Schweiz, "Forschung". <https://www.spf-fachverband.ch/forschung> (ohne Jahr).

VeSSAG, Handreichung Schulsozialarbeit, "https://www.vessag.ch/images/pdfs/Handreichung_Schulsozialarbeit_VeSSAG_März21.pdf." Luzern: Verein Schulsozialarbeit Aargau 2021.

Walker, Philipp et al., "Angebote im Bereich Begleitung und Beratung von Familien sowie Elternbildung". Bern: Bundesamt für Sozialversicherungen 2021.